Pol. civ.
156
d

Ω 12135 - / . 42 . /

Pol. Civ.
156 d

Welsch

Beiträge

zum

praktischen Armenwesen

von

Otto Welsch,

königlich bayerischem Landgerichts-Aktuar zu Schweinfurt in Unterfranken und Aschaffenburg.

Würzburg.

Gedruckt bei **Johann Stephan Richter.**

1841.

Bayerische Staatsbibliothek München

Glücklich nur in dem Beglücken
Kannst du jetzt und künftig seyn,
Blos in Anderer Entzücken
Gründet deines sich allein.

König **Ludwig** von Bayern.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Armuth war, ist, und wird seyn; nirgends wird sie gewünscht; allseitig ist das Trachten, sie zu entfernen, weil sie mit so vielen Unannehmlichkeiten, Entbehrungen und Trübsalen verbunden ist; aber nur zu oft ist der Einzelne wenig auf die Auswahl der Mittel bedacht; die anscheinlich am schnellsten zum Ziele führenden werden mit Hast ergriffen, und eben so hastig ausgeführt, — und diese Mittel sind nicht selten die schlechtesten, und so wird Armuth oft der Grund moralischer Schlechtigkeit; aber noch öfter findet sich die verkehrte Richtung, daß nämlich von der Schlechtigkeit die Armuth erzeugt wird, was auch die natürlichste Folge ist; denn der Schlechte d. i. der moralisch Verdorbene hält die Befriedigung seiner bösen Neigungen für sein höchstes Gut, er opfert ihnen seine geistigen Interessen, seine irdischen

Güter und sein Leben. – Und so gehen dann Armuth und Schlechtigkeit Hand in Hand; überall säen sie den Samen des Bösen, überall ist ihre Frucht das Verderben. Es giebt aber auch eine Armuth, die weder Schlechtigkeit zeugt, noch von ihr erzeugt wird; eine Armuth, welche zwar auch den Wunsch, nicht arm zu seyn, in sich trägt, welche aber, erkennend eine himmlische gütige Leitung der Dinge und ihrer Verhältnisse und vertrauend auf die unerforschlichen Rathschlüsse Gottes, sie mit Geduld und Hingebung erträgt, wenn sie solche nicht in weiser Thätigkeit beseitigen kann.

So sehr es in dem Wunsche und Streben des Staates liegt, jegliche Armuth aus seinen Gränzen zu verbannen, weil sein Ziel die Wohlfahrt seiner Unterthanen ist, so sehr fordert die Entfernung der das Böse zeugenden und aus dem Bösen entspringenden Armuth dessen ganze Kraftanstrengung; daher denn auch überall Armengesetze, nach den Zeitverhältnissen sich gestaltend und mehr oder weniger das Ziel erreichend. Stets war es das Streben von Bayerns Herrschern, ihr Volk zu beglücken und in dem Glücke dieses ihr eigenes zu finden; angestammte Herzensgüte hat zu allen Zeiten milde Gesetze und weise Anordnungen hervorgerufen, stets waren sie den Armen, besonders aber in bedrängten Zeiten helfend nahe; so entstand zur Zeit allgemeiner Noth das Armengesetz von 1816, ein ewiges Denkmal unseres unvergeßlichen höchstseligen Königs Maximilian des Gütigen, wodurch damals so vielen Menschen das Leben erhalten wurde. Sicherung gegen Noth für die Folge, Belehrung aus der Ver-

gangenheit und Anpassen an die gegenwärtige und künftige Zeit haben im Jahre 1833 in der umsichtigen Regierung unseres allergnädigsten Königs, des Vaters der Armen, Ludwig I. des Gerechten und Beharrlichen, eine Armen-Instruction und spätere Verordnungen hervorgerufen. Mit diesem Zeitabschnitte ist ein neues Leben, eine neue Periode für das Armenwesen erwacht; denn vertrauend dem allerhöchsten Willen, gebunden durch eine jährliche Kontrolle und vom Guten überzeugt, strebten und streben Beamte und Armenpflegschafts-Räthe, das Ihrige zu thun, und so war es auch uns im Landgerichts-Bezirke Schweinfurt durch gemeinsames, stets einhelliges Zusammenwirken der Beamten, Geistlichen und Gemeinden möglich, ein Schärflein beizutragen, und sicherlich auch denen Districten beigezählt werden zu dürfen, welche das Ihrige in dieser kurzen Zeit gethan haben. Zu dieser schmeichelhaften Hoffnung berechtigen uns die jährlichen Anerkennungen der hohen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, welche es nie an Aufmunterung fehlen läßt.

Möge diese Darlegung nicht mißkannt seyn, möge sie gütig beurtheilt werden; ihre Absicht ist, zu beweisen, wie ein Namhaftes geschehen kann, ohne große Opfer zu heischen, wenn nur Gemeinsinn und ein christliches Leben geweckt wird, wenn geistliche und weltliche Macht in vertrauensvoller Einigung wirken und bemüht sind, jene unter Hinweisung auf Gott und sein göttliches Wort unermüdet das Herz zu veredeln, diese beharrlich unter weiser Anwendung der Gesetze und Verordnungen

rohe Auswüchse für das bürgerliche Leben unschädlich zu machen, der ächt christlichen Liebesthätigkeit innerhalb des Gesetzes Vorschub zu leisten, und nöthigen Falles zur Ergänzung des Mangelnden entsprechende Zwangs-Maßregeln zu gebrauchen.

Der Verfasser,
als Referent im Armenwesen des Landgerichts Schweinfurt.

Inhalts-Anzeigen.

Allgemeine Einleitung. Seite 1—13.

I. Verhinderung und Bekämpfung alles dessen, was der Religiösität und Sittlichkeit entgegen wirkt. Seite 13—16.

Sittengericht 16—22 und Tabelle Nro. 11.

II. Beförderung des Wohlstandes unter der mittleren und armen Volks-klasse durch entsprechende Einrichtungen und Vereine; sodann

III. Beförderung des Wohlstandes und Unterstützung der Bedürftigen. Seite 22—45.

Distrikts-Krankenanstalt. Seite 24—32, dann 75—90 und Tabellen Nro. 12 mit 18. Unterstützung von Wöchnerinnen. Seite 32, dann 91—96.

Unterstützung an Gemeinden. Seite 32—35.

Spinn- und Webanstalten. Seite 35—36, dann 97—98.

Unterbringung armer tauglicher Jungen in die Lehre bei einem Gewerbe. Seite 36—37, dann 99—100 und Tabellen Nro. 19 mit 23.

Landgerichtliche Sparkasse. Seite 37—43, dann 101—113 und Tabellen Nro. 24 mit 33.

Distrikts-Hülfskasse. Seite 43—45, dann 114—119 und Tabellen Nro. 34 mit 38.

IV. Strenge Einschreitung gegen Scheinarmuth und Bettel. Seite 45—56.

Unterstützung reisender Handwerker. Seite 45—56, dann 119—131.

V, Sorge für die Zukunft durch einen Distrikts-Armenfond. Seite 56—60 und die Tabelle Nro. 39.

Vom Lokalarmenwesen insbesondere. Seite 60—61, dann Tabelle 40.

Siechenhausstiftung zu Schonungen. Seite 61—64.

Schreiberische Armen- oder Spital-Stiftung zu Grafenrheinfeld. Seite 64—72.

Pfarrer Klettische Armen-Stiftung zu Grafenrheinfeld. Seite 72—74.

Nackt und entblößt von Allem, arm in jeder Beziehung, begrüßt der Mensch sein Daseyn, und die ersten Stunden seines Lebens wären auch die nächsten seines Todes, wenn nicht Liebe ihn schützte, und ihm die mit den Tagen steigenden Bedürfnisse schaffte, bis die eigene Kraft erwacht, und der Mensch für sich zu sorgen vermag.

In solcher Hinweisung der Natur finden wir, daß, wie und wie lange wir für jeden Dürftigen, jeden Armen sorgen sollen. Wer nicht im Stande ist, sich selbst zu helfen, bedarf der Unterstützung in so lange, bis er sich selbst das Nothdürftige erwerben kann, und immer erfolge die Unterstützung auf liebevolle Art, verbunden mit der nöthigen Unterweisung.

Arm ist Jeder, der nicht so viel hat, als er zu seiner Nothdurft braucht, im Gegensatze zu reich, wo Ueberfluß ist. Den Uebergang zwischen arm und reich macht der Genug- oder Wohlhabende, dem so viel beschieden ist, daß er seine Nothwendigkeiten bestreiten kann. Haben und Brauchen ist also die Gränzlinie zwischen den drei Klassen, dem Armen-, Mittel- und Reichenstande; deßhalb muß das Haben und Bedürfen im Näheren gewürdiget werden.

Nicht Jeder ist wohlhabend oder reich, welcher zeitliche Güter besitzt, auch der Arme kann sie haben, und besitzt sie auch wirklich in den meisten Fällen; nur das Wieviel, das Brauchen oder der Bedarf entscheidet. Dieses Brauchen kann sich aber nicht auf Befriedigung alles Dessen ausdehnen, was der Mensch zu erhalten wünscht, sondern nur auf das Bedürfniß zum Leben in der Gesellschaft, hier im Staate. Dieses Leben läßt sich betrachten im Hinblicke auf das Ganze, den Gesammtzweck, oder in Bezug auf den einzelnen Menschen. Der Einzelne sucht mehr oder weniger die Geselligkeit, und diese

mit ihrem Gefolge verlangt die verschiedenartigste Befriedigung; sie hat, um einen Hauptzweck, ein angenehmes Leben sich zu verschaffen, die manchfaltigsten Bedürfnisse, während im Verhältnisse zum Gesammtzwecke, den der Mensch, als hoch oder nieder, als Geistes= oder Handarbeiter, zu erreichen hat, sich nur Einfachheit in den Lebensbedürfnissen herausstellen wird.

Jeder der Begriffe von arm, wohlhabend oder reich unterliegt aber gleichwohl bei dem letzten Maßstabe verschiedenen Abstufungen, je nachdem der Mensch Besitzthum hat, wodurch er seine Lebensbedürfnisse befriedigen kann. Hier im Armenwesen, wo es darauf ankommt, zu untersuchen, inwieferne Jemand zu den Armen gehört, und ob er mehr oder weniger der Unterstützung bedarf, dringt sich vor Allem die Ausmittlung der wahren Bedürfnisse auf, was zur Entscheidung der wahren oder eingebildeten, d. i. künstlichen Armuth führt, welche solche Bedürfnisse anspricht, die sich der einzelne Mensch durch verkehrte Lebensweise selbst macht, oder wobei er vernachläßiget, sich die wahren Bedürfnisse durch eigene Kraft zu verschaffen. Die Bedürfnisse sind für die meisten Menschen nicht gleich. Der Eine bedarf nach seiner Stellung in der staatlichen Gesellschaft und nach dem Zeitverhältnisse mehr und ist arm, während ein Anderer in einer anderen Stellung mit denselben Glücksgütern und dem nämlichen Einkommen unter die Reichen gezählt wird. So hat der Fabrikarbeiter wenigere Bedürfnisse, als der Fabrikant, und ist bei wenigerem Vermögen reich zu nennen, wo der letzte mit selbigem Vermögen arm ist. Während der Familienvater hinlängliches Einkommen für seine Familie in diesem Augenblicke hat, treffen in der nächsten Zeit schwere Krankheiten die Seinigen, und dasselbe Einkommen reicht nicht mehr zur Befriedigung der Bedürfnisse. Der Vater ist jetzt mit demselben Vermögen arm, mit welchem er noch vor Kurzem wohlhabend war. Heute hat der Taglöhner Arbeit und verdient sich, was er bedarf, morgen ist er arbeitslos und arm. Kurz es giebt hier so viele Erwägungen als Personen, und läßt sich hieraus entnehmen, wie der Uebergang zu arm und zu reich und umgekehrt durch den Mittelstand bedingt ist, wie aber auch dieser

mehr der Armuth, als dem Reichthume, sich nähert, weil im gewöhnlichen Laufe der Zeit durch die Lockungen des Angenehmen, die Leidenschaften der Menschen und Unglücksfälle mehr ungünstige Richtungen sich gestalten.

Sorge für Arme war in den frühesten Zeiten, war in allen staatsgesellschaftlichen Vereinen. So war nach dem mosaischen Gesetze bei den Juden das 7te Jahr ein Sabbaths-Jahr, d. i. ein allgemeines Brachjahr, und Niemand durfte die auf freiem Felde oder an seinen Bäumen und Reben wachsenden Früchte einärnten, sondern sie waren ein Gemeingut für die Armen und Fremden. In diesem Jahre wurden auch, weil keine Aernte war, keine Schulden eingefordert. Nach sieben Sabbath-Jahren, also nach Verlauf von 49 Jahren, war ein Jubeljahr, welches auch Erlaßjahr genannt wurde. In diesem Jahre unterblieb gleichfalls die Aernte, und nebstdem mußten die hebräischen Sklaven freigegeben werden, die Schulden wurden nachgelassen, und die verkauften und verpfändeten Aecker und Häuser fielen an die vorigen Eigenthümer zurück. Aber während im Judenthume die Armenversorgung auf einen engern Kreis beschränkt war, so hat die christliche Kirche im Gegentheile die Sorge allgemein erfaßt, weil Gottesgebot ist: „Liebe Gott über Alles, deinen Nächsten wie dich selbst.“

Unser Herr und Heiland hat uns belehrt, daß jeder Mensch unser Nächster sey, und durch sein Beispiel gezeigt, wie weit wir in der Nächstenliebe zu gehen, was wir für Arme zu thun haben. Er war es, welcher selbst Almosen für die Bedrängten sammelte, selbst eine Armenkasse führte, welcher sagte: „Gebt, so wird auch euch gegeben werden“, welcher Barmherzigkeit Denen verheißen hat, die Barmherzigkeit üben, — welcher befohlen hat, die Hungrigen zu speisen, die Durstigen zu tränken, die Nackten zu bekleiden, die Kranken zu pflegen, und die Betrübten zu trösten; Er war es, welcher die Werke der Barmherzigkeit an Arme betrachten will, als wären sie an ihm selbst geschehen, indem er sagte: „Was ihr Einem dieser geringsten Brüder gethan habt, das habt ihr mir gethan.“ Damals in den ersten christlichen Zeiten, in den Zeiten der Christenverfolgung, bedurfte es nur eines Aufrufes,

nur eines Winkes von einem Apostel, und Jeder legte freiwillig, was er konnte, in die Hände des Bischofs, der redlich vertheilte die Gaben, und dem bedrängten Bruder wurde geholfen. Eines Jeden Vermögen war dem Nothleidenden bestimmt.

Später entstanden Vereine und Stiftungen, die mit dem erweiterten Kreise des Christenthums sich mehrten und wuchsen; stete und treue Begleiterin des christlichen Lebens war Wohlthätigkeit. Auch in unsre Zeiten herüber schreibt sich dieser mildthätige Sinn, vorzugsweise war er ein Charakterzug unserer Voraltern, eine Wirkung ihres frommen Sinnes. Woher jene Armen-, jene Wohlthätigkeitsstiftungen, welche dermalen noch so Manchen vor drückender Sorge und Noth schützen, welche Linderung im Elende verschaffen? Sie sind die unsterblichen Reste verstorbener Hüllen jener Seelen, welche innigste Gebete zum Himmel geleiteten, den ihre Thaten sich verdienten. Wohlthätigkeit, Frömmigkeit, überhaupt Festhalten an Gott und seine göttliche Lehre war der Stolz unserer Voraltern. Aber später war es wohl anders geworden.

Zerstörung, Verschlechterung und Verarmung folgte! — und was war der Grund?

Nichts Geringeres, als der Mangel an Religion. Die Irreligiösität ist das fressende Uebel unserer Zeit, welches, wo es Eintritt findet, an dem Marke der Staaten nagt und Verderben bringt, weil es genuß- und selbstsüchtig nur nach Bildung des Verstandes hascht und, was wohl zu merken, in verkehrter Richtung „ab von dem Göttlichen und hin zu dem Irdischen" strebt. Der Geist wird auf eitle Dinge und vorzugsweise auf Geldgewinn als Mittel zum Wohlleben und zur Befriedigung aller Sinnengenüsse gelenkt, er — der Geist — wird gebildet, sich selbst zu verkennen, sich selber zu täuschen über die menschliche Bestimmung. Man schätzt den menschlichen Werth auf der Goldwage nach dem Gewichte, welches ihm gestattet, dem Eigennutze und der Genußsucht zu fröhnen; das Ziel ist nur ein zeitliches und drückt sich in den Worten aus: „Mit Geld fang' an, mit Geld hör' auf, das giebt den besten Lebenslauf." Das ist der Morgen-,

Tags- und Nachtgedanke. — Da kann kein Gedanke aufkeimen an Gott und die Armuth; der erste würde nur bittere Tropfen mischen in den Kelch süßen Vergnügens, der letzte nur schmälern die Ausgabe für Sinnengenuß. — Wohl mag es die höchste Zeit seyn, vollem Verderbnisse entgegen zu arbeiten, und dem gänzlichen Ruine alles socialen Glückes vorzubeugen. Wohl mag es Zeit seyn, an unsere Besserung zu denken, und unsere Umgebung bessern zu helfen. Dann werden die von Allen gewünschten bessern Zeiten, dann die bessern Menschen kommen, welche die bessern Zeiten machen; dann wird es wenigere Arme geben, und sollten dieselben der Unterstützung bedürfen, so wird die Nächstenliebe die wohlthätigen Hände der Mitmenschen öffnen. Doch bis eine innere Besserung, erzeugt durch christliche Liebe, erfolgt, müssen weltliche Anordnungen aushelfen; denn da Viele nicht aus Herzensdrange folgen dem göttlichen Gebote der Nächstenliebe, und dies häufig die mit zeitlichen Gütern Gesegneten sind, welche wegen eigenen Ueberflusses die Leiden des Mangels nicht kennen, so muß gesetzlicher Zwang einwirken. Es ist ja der Zweck des Staates, seine Unterthanen zu beglücken, sohin seine Pflicht, Alles zu beseitigen, was hieran hindert, und dies ist zuerst Armuth, welche ohne religiöse Kraft und Gottergebenheit Elend und Sittenlosigkeit in ihrem Gefolge hat und die bürgerliche Ordnung bedroht.

An dem Staate ist es, der Armuth aufzuhelfen und Quellen zu eröffnen, wie sich Jeder auf redliche Art seine Lebensbedürfnisse verschaffen kann, was uns hinweist auf den Mittelstand, zu dem sich der Arme soll erschwingen können, und den zu erhalten das Streben eines Staates seyn soll, weil er die Kraft des Staates ist.

Eine ungleiche Vertheilung des Besitzthumes ist zwar für jede staatliche Gesellschaft unumgänglich nöthig, sowie auch Armuth stets bleiben wird, nur soll diese nicht im Mißverhältnisse mit der Bevölkerung und deren Vermögen stehen. Zur Verhütung dieses Mißverhältnisses schreibe der Staat Verhaltungsmaßregeln vor; ist aber unverhältnißmäßige Armuth doch eingetreten, dann helfe er gleich im Anfange; denn leichter

läßt sich eine Krankheit im Entstehen heilen. Die Mittel und Weise, wie die Beseitigung dieser Armuth am besten geschehen könne, ist vorzüglich Sache der Armengesetze und Verordnungen, welche unumgänglich nöthig sind und Zwang rechtfertigen, weil Jeder nach einem gewissen Maßstabe zur Aufrechthaltung des Ganzen und Beförderung des Staatswohles beitragen muß.

Schwere Vorwürfe werden von mancher Seite gegen die Armengesetze erhoben: daß sie die freie Liebe nur ersticken und ertödten, das persönliche Verhältniß zwischen dem Reichen und dem Armen, dem Gebenden und Empfangenden lösen, und da sie Geben und Empfangen zu einer Zwangspflicht und zu einem Rechte machen, das Bedürfniß von Liebe und Vertrauen auf sie bei den Armen in grimmigen Neid und trotziges Fordern, die Hinneigung zu liebevoller Mittheilung bei den Reichen in abwehrende Verstockung und gestachelte Eigensucht verwandeln.

Allein solche Vorwürfe treffen nie mit Recht die Armengesetze nach ihrem Principe und ihrer Tendenz, sondern es sind Uebel, die aus der Verschlechterung der Zeit hervorgehend die Armengesetze nur begleiten, und deren durch die Noth bedingte Wirksamkeit gleichfalls stören, bis endlich nach äußerer Bändigung der Laster die gedeihende innere Besserung eine günstigere Zeit wieder hervorruft.

Es thut jedoch Noth, die verschiedenen Anschuldigungen auch im Einzelnen weiter zu erwägen.

Wohl ist richtig, daß das Wort „Zwang“ ungerne gehört wird, denn unsere Zeit will keinen — weder moralischen noch politischen — Zwang, sie verlangt blos Freiheit im allerweitesten Sinne; allein vorerst bei einem Wohlthäter verliert dieses Wort „Zwang“ sein Bitteres; denn die Armengesetze wollen ja nichts Anderes, als was er will, wollen Unterstützung der bedürftigen Armen, und zwar in einem beschränkteren Maße, als der Wohlthäter sich selbst für seine Person vorgesteckt hat. Da Armengesetze von dem Grundsatze ausgehen müssen, wie er auch in unserem bayerischen Armengesetze vom 17. Nov. 1816 §. 64. und in der hiezu gehörigen

Instruktion vom 24. Dec. 1833 §. 25. u. 26. ausgesprochen ist, daß alle Einwohner eines Ortes, ohne alle Befreiung irgend eines Standes, ohne allen Unterschied der Innleute und der temporär in der Gemeinde sich Aufhaltenden beizutragen haben, so vertheilt sich die Last der Leistung zur Steuerung der Noth auf Alle, welche geben können. Hierdurch allein wird es möglich, mit weniger Aufopferung der Einzelnen ein Mehreres zu leisten, als einzelne Gutthäter zu geben im Stande wären; es kann diesen eine solche Anordnung nur höchst willkommen seyn, und dies um so mehr, als ihnen überlassen bleibt, ein Weiteres nach ihren Kräften und bester Einsicht ohne alle Zwangsauflage zu thun, ferner vernünftige Nächstenliebe zu üben, und sich, wie vor, noch besonders die empfangenden Armen zu verpflichten, ohne jedoch einen schädlichen Bettel zu stützen.

Richtig ist, daß durch bloße Geldspenden selten vollkommen geholfen wird, da schon mehr Geistesstärke erforderlich ist, um jederzeit von dem Gelde den rechten Gebrauch zu machen; gar oft wird das Geld zur Befriedigung eines augenblicklichen thörichten Wunsches, zum Trunke und zur Liederlichkeit verwendet, — der Arme bedarf mehr als ein Anderer eines Führers, welcher seinen Zögling nach seinen geistigen Kräften und häuslichen Verhältnissen kennen lernen muß, um zu wissen, auf welche Art am ersten und richtigsten geholfen werden kann. Oft trifft einen verständigen Familienvater, welcher redlich sich nährte, ein augenblickliches Unglück, das sein Haus und seine Habe, sein ganzes Vermögen verzehrt. — Diesem reiche man Geld, und er wird ohne weiteres Zuthun aus seiner Armuth sich erheben, während dort einem andern Familienvater, dem der Tod seine Frau und Kinder entrissen, wodurch er in eine Stumpfheit des Geistes, in eine zur Armuth führende Unthätigkeit gerathen ist, nicht mit Geldspenden, sondern nur durch Mitgefühl und durch Zuspruch geholfen werden kann. — Hier hat ein Mann durch eigene Verwandte oder sonst verschiedene Betrüger sein Vermögen und den Glauben an die Menschheit verloren, — da ist nebst

Geldunterstützung vorzugsweise Belehrung und Hinweisung an Religion nöthig.

Kurz es giebt die verschiedensten Fälle, wo wechselseitiges Verhältniß der Liebe und des Zutrauens zwischen dem Reichen und dem Armen, wo Art und Weise des Gebens selbst mehr helfen, als die Gabe. — Wenn der Wohlthäter die Mittel, wodurch dem Armen geholfen werden kann, richtig erkennt, wenn er sie weise anwendet, dann ist der Arme geborgen, und der Wohlthäter hat das süße Bewußtseyn edlen Handelns; allein dies Alles ist noch kein Vorwurf gegen die Armengesetze, als wenn sie die freie Liebe erstickten und das persönliche Verhältniß zwischen dem Reichen und Armen lösten. Dann nur würde dieser Vorwurf gegründet und würden die Armengesetze entbehrlich seyn, wenn wahre Wohlthäter nach obiger Ansicht für jetzt und künftig in genügender Menge vorhanden wären; so lange aber das rechte Verhältniß zwischen wahrer Armuth und freier Mildthätigkeit sich nicht ergiebt, müssen die Zwangs-Armengaben der Noth steuern, wobei diesen eben so wenig ihr abgenöthigtes Bestehen und die Beschränktheit ihrer Wirksamkeit als ein Vorwurf gelten kann. Aber auch angenommen, die Armen in jedem Orte fänden die bezeichneten hochherzigen Männer; — wo bleibt dann die Vorsorge, welche für Gegenwart und Zukunft mehr, als das einzelne Familienwohl, welche das allgemeine Landeswohl erheischt, und wozu die Kräfte sogar vieler Gemeinden erforderlich sind. — Wer kennt nicht das traurige Loos armer kranken Leute, besonders der Dienstboten, Taglöhner, Gesellen und Lehrjungen, — wer nicht die Noth reisender Handwerker, — die Noth armer Wöchnerinnen, — wer wünscht nicht das Unterbringen armer Jungen zu einem Gewerbe, deren Ausbildung zur Feldwirthschaft in Anstalten, — wer nicht Kleinkinder-Bewahr-Anstalten und dgl.? Alles für das Landeswohl theils nöthig, theils nützlich und für Arme bestimmt, damit dem Elende gesteuert und Gefahr für den Staat beseitigt werde. — Bedarf die Privat-Wohlthätigkeit hier nicht Beihülfe, damit so Vieles möglichst durchgreifend auf die beste Weise und zur angemessenen Zeit geschehe? Sollte man nicht Jahrzehnte daran wenden,

um durch kleinere jährliche Beiträge einst ein Großes bewerkstelligen zu können, und zur Zeit der Noth zu haben, wo oft augenblicklich das Erforderliche gar nicht herbeigeschafft werden kann? Bei dem besten Willen kann oft der Einzelne aus Abgang an Vermögen nicht genügend helfen; der Arme leidet noch immer Noth. Ein anderer Armer, welcher durch Zudringlichkeit sich mehrere Gutthäter zu verschaffen weiß, erhält mehr, als er bedarf, und wird so zum Wohlleben, Müssiggange und zur Verschwendung angetrieben, er wird verdorbener gemacht, als er war. Ein dritter Armer, welchen Ehrgefühl abhält, zu betteln, wird ganz vergessen.

Dabei ist jedoch diese gesetzliche Armenpflege auch nicht ohne Mängel, von denen der größte wäre, daß man mehr der augenblicklichen Noth steuert, als den Armen besser macht, wodurch dem Grundübel nicht abgeholfen ist; aber Armengesetze tragen auch hieran keine Schuld. — Die Verwaltungen, die durch das Gesetz zu Armenvorständen Berufenen sind es, welche oft ihren Beruf nicht erkennen, ihre Pflicht nicht gehörig erfüllen, oft nicht im Sinne und im Einklange mit der allein radical heilenden Seelsorge wirken und streben.

Wohl ist es ferner richtig, daß Arme nur zu oft mit Neid hinblicken auf Reichthum; allein dies verursachen nicht die Armengesetze, sondern der Sittenverfall; denn auch ohne diese wird der irreligiöse Arme den Reichen beneiden, wird er aus Herzens Grunde wünschen, daß die Rollen wechselten: er, der Arme, reich und der Reiche arm wäre, er wird sogar über das Glück des Reichen mißvergnügt seyn, weil er nichts als Trübsal kennt, und wünschen, daß es einem Anderen auch so schlimm ergehe, als ihm; — er wird schadenfroh seyn, und nicht ungerne sehen, wenn dem Reichen, der seine Schätze zu Herrschsucht, Uebermuth und Verachtung gegen arme Leute benützt, ihre Klagen nicht hört, höchstens eine Gabe ohne Gefühl nur mit Stolz hinwirft, Unglück widerfahre, damit er wisse, wie wehe dem Armen ist. Wenn gleich Neid nie zu vertheidigen ist, so hat hier doch der Arme viele Versuchungen dazu, besonders mit je mehr Noth er zu kämpfen hat, und je weniger Unterstützung er erhält. Er wird wohl segnen die

Hand, welche ihm hilft, allein um so neidischer seyn dem Reichen, der ihm Nichts giebt; sobald aber auch dieser durch Beiträge seine Noth mitsteuern hilft, was er nun durch Armengesetze muß, wird der Arme eher aufhören, neidisch zu seyn; denn oft ist es ihm weniger um die Beweggründe, als um die Unterstützung selbst zu thun.

Wohl ist ferner richtig, daß Arme nur zu oft trotzig fordern, wo sie bitten sollten; allein auch hier sind die Armengesetze nicht der Grund, vielmehr sollen sie Trotz zu verhindern suchen. Armuth thut weh, und wenn der Arme nicht gutwillig das Nöthigste zum Leben erhält, so wird an die Stelle von Bitten der Trotz treten. Da, wie gesagt, nur zu oft einzelne Gutthäter aus reiner freiwilliger Nächstenliebe der Armuth nicht steuern können, weil ihre Kräfte hiezu nicht hinreichen, so wird der Arme eher da zum Trotze verleitet werden, wo er Noth hat, als da, wo durch Armengesetze seiner Noth gesteuert wird.

Uebrigens ist dieser Vorwurf des Trotzes nur zu gegründet; nur zu wahr ist, daß bei möglichster Unterstützung zur Steuerung der Noth der Arme oft doch nicht zufrieden ist, weil sich unvermerkt der Wunsch zum Wohlleben einstellt, und der Arme dann frech und trotzig wird; allein dies kann kein Vorwurf für Armengesetze seyn, es liegt dies in der Leidenschaft des Menschen und in dem Verderben der Zeit, zu deren Heilung gerade auch die Armengesetze das Ihrige beitragen wollen.

Was also thun für den Fall, wo die Nächstenliebe durch freiwillige Geschenke der Armuth nothdürftig nicht hilft, und wo doch Geldhülfe nöthig ist? — Die Antwort wird sich zunächst wohl nur im Hinblicke auf weltlichen Zwang ergeben.

Die weltlichen Gesetze anerkennend, daß bei einem Werke der Liebe nur dann Zwang stattfinden soll, wenn die Liebe nicht vollkommen hilft, sollen Zwang auch nur für den äußersten Fall und nur, in so weit nöthig, anordnen, wie Solches auch in unserer beregten Armen-Instruction §. 25 anerkannt ist; doch ist dieser Zwang nicht blos für Bedürfnisse der Gegenwart, sondern auch für die der Zukunft in Anwendung zu

bringen, da die Hauptsorge auf Entdeckung der Quellen der Armuth und deren Versiegenmachen gerichtet seyn muß.

Eine Hauptquelle der Armuth finden wir im Mangel an Religion, wie schon oben angedeutet ist; es wird daher das Armengesetz einen religiösen Geist athmen müssen, auf Veredlung des Menschen und religiöse Bildung hinzuwirken haben. So wie ein Staatsgebäude nur dann feststehen und den Stürmen der Zeit trotzen wird, wenn und in so lange es einen religiösen Grund hat, so auch mit den einzelnen Abtheilungen dieses Gebäudes. Längst hat die Geschichte gelehrt, daß ein Volk nur in so lange wahrhaft kraftvoll und mächtig war, als es kindlich religiösen Sinn bewahrte. Mit dem Verfalle der Religion sank seine moralische und physische Kraft, sank seine Würde und sein Seyn, es war in der Wirklichkeit nicht mehr, nur seinen Namen hat die Geschichte noch bewahrt.

Zur Verhütung der Armuth ist nichts wesentlicher, als eine religiöse Erziehung. Nicht der kalte Verstand ist sich Beruhigung und Zufriedenheit über sein Selbst, über die letzten Dinge des Menschen zu schaffen im Stande, er wird immer eine unausfüllbare Leere, ein Nichtwissen finden, und nur im Glauben, Hoffen und Lieben wird er sich mit sich selbst aussöhnen, wird er zufrieden mit der ihm angewiesenen Lebenslage seyn, wenn sie auch eine betrübte wäre, wird den eigentlichen Beruf hier auf Erden als eine Vorbereitung zu einem höheren weiteren Leben anerkennen und hiernach in dem Stande und Verhältnisse, in das er gesetzt ist, nach Kräften Gutes zu wirken, seine Pflicht zu erfüllen suchen, was ihm Zufriedenheit mit sich und seiner Umgebung verschafft, und was ihn zum Zufriedenmachen seiner Nebenmenschen veranlaßt. Aber nicht der Staat als weltliche Obrigkeit ist es, welcher religiös bilden kann des Menschen Herz; die Kirche ist es vielmehr, welche dieses will und vermag; die Kirche ist es, welche die göttlichen Wahrheiten, die sich nicht gleich Staatsverfügungen nach den Umständen öfters ändern, sondern unwandelbar sind, mittheilt, und deren Gebiet nicht nach menschlichen Satzungen und Aenderungen ermessen werden darf, weil eben die göttlichen Wahrheiten Gott selbst und nicht der Mensch

giebt, weil nur die Kirche sich als von Gott selbst, und nicht von König oder Kaiser, eingesetzt halten muß, sonst sie als ein Menschenmachwerk auch nur dem Vergänglichen verfiele und nicht geeignet wäre, Ruhe und Friede in das menschliche Herz zu gießen.

Glücklich das Land, dessen Unterthanen stets hinblikken auf Gott und sein göttliches Wort; nur von diesen wird der Landesvater anerkannt seyn als „von Gottes Gnaden"; diese sind es, welche die Ruhe nicht stören, welche die Anordnungen der Obrigkeit, da solche hier auch nicht gegen die Anordnungen des göttlichen Wortes seyn werden, als im Gewissen verpflichtend achten, selbst dulden und leiden, und ohne Murren sich in die unerforschlichen Fügungen der göttlichen Weisheit ergeben. Ist es aber auch von Unterthanen anderen Sinnes so zu erwarten? Wird das Land da sicher stehen, wo man die Regenten nicht von Gottes Gnaden anerkennt, wo man sich den Ungehorsam gegen die weltliche Obrigkeit in ihrem rechtmäßigen Bereiche nicht als moralisches Vergehen anrechnet, sondern nur gehorcht, weil man der Uebermacht nicht widerstehen kann? — Wird nicht das Vaterland eine schlechte Stütze an Menschen haben, welche selber sich ihren Gott und ihre Religion nach ihrem Verstande, oder richtiger zu sprechen: nach ihren Leidenschaften ausdenken? — Diese werden sich am Ende selber ihr Gott seyn, ihr Ich wird Alles am besten begreifen, die Anordnungen der Obrigkeit überall und immer bekritteln, sie als schlecht und verwerflich finden, sie zuletzt auch verwerfen und mit ihnen die bestehende Verfassung der Dinge umwälzen wollen. — Mögen weltliche Regierungen nicht glauben, daß B a j o n e t t e einen solchen Umsturz aufhalten können; denn mit einer allgemeinen Verschlechterung sind auch diese Bajonette schlecht und unhaltbar geworden. Ist der Damm durchbrochen, dann reißt das wüthende Wasser den Staat in die Tiefe des Meeres. Blicken wir hin auf die Geschichte, sie ist die beste Lehrmeisterin für Gegenwart und Zukunft.

Aus dem Vorgesagten geht nun zur Genüge hervor, was jedem Armenwesen Noth thut, wenn Armuth verhütet und dauerhaft geholfen werden soll, nämlich

I. Verhinderung und Bekämpfung alles Dessen, was der Religiösität und Sittlichkeit entgegen wirkt.

II. Beförderung des Wohlstandes unter der mittleren und ärmeren Volksklasse durch entsprechende Einrichtungen und Vereine.

III. Unterstützung der Bedürftigen.

IV. Strenge Einschreitung gegen Schein-Armuth und schädlichen Bettel.

V. Sorge für die Zukunft durch einen Distrikts-Armenfond.

Zu I.

Verhinderung und Bekämpfung alles Dessen, was der Religiösität und Sittlichkeit entgegenwirkt.

Religion ist es, welche einestheils den Reichen auffordert, das Pfund, welches ihm Gott für diese Erde zu verwalten gegeben hat, durch Wohlthun gut anzuwenden, und welche ihm hiefür eine reiche Aernte für diesseits und jenseits zusichert, — und anderntheils die Verarmung in vielen Fällen verhütet, in den meisten der größten Noth abhilft, und in allen Fällen den Armen in seinem Elende tröstet, ermuthigt und vor Verirrung zurückhält. Der Keim der Religion, welcher im menschlichen Herzen liegt, muß schon von frühester Jugend an, sobald des Menschen Bildung beginnt, wohl gepflegt werden, Herz und Verstand sind stets im Hinblicke an das Ziel menschlichen Daseyns im Einklange zu veredeln. Nur gar zu oft findet sich bei Aeltern die schlechteste Erziehung, die oft ihren ganzen Pflichtkreis nur in Ernähren und oberflächlicher körperlichen Pflege, selten in geistiger Bildung setzen, welche sie vielmehr lediglich der Schule überlassen, ja oft über diesen Schulzwang unzufrieden sind, weil dadurch ihnen die Kinder zur Beihülfe im Hause und auf dem Felde, zur Beischaffung von Brod durch

kleinere Arbeiten bei anderen Leuten, ja durch Betteln und schlechte Streiche entzogen werden. Schon an den Kleinen, die noch kein schulpflichtiges Alter haben, zeigt sich gar oft die größte Sorglosigkeit der Aeltern. Unbekümmert um deren Schicksal werden die Kleinen in die Wohnstuben eingesperrt und ihnen keine anderen Wächter, als wieder kleine Kinder, oft diese nicht, beigegeben, weil die Mutter oder die Aeltern dem Brode nachgehen müssen, oder sie werden den Elementen und verschiedenen Gefahren ohne Schutz und Schirm überlassen, wodurch es kommen muß, daß manche Menschen ihre Gesundheit für immer verlieren, nur einen verstümmelten, zu ihrem künftigen Fortkommen untüchtigen Körper erhalten und verwildert heranwachsen. Wohlthäter, Kinderfreunde und einsichtsvolle Menschen haben diesen Uebelstand erkannt, und die Sorge für die hülflosen Kleinen durch Kleinkinder-Bewahr-Anstalten übernommen. Diese Anstalten sind vortrefflich, wenn sie nichts Anderes bezwecken, als was ihr Name sagt, die Kinder vom Uebel zu bewahren; hierzu bedarf es aber nur sehr wenig. Dieses Bewahren hat sich bei Kindern, welche das sechste Jahr noch nicht erreicht haben und nicht schulpflichtig sind, mehr auf körperliche Erkräftung und Behütung vor Unfällen zu erstrecken, als dem Geiste eine Ausbildung zu geben, welche das Verhältniß zwischen Geist und Körper stört, die Kleinen durch Anstrengungen des Geistes verdirbt und in sie vergifteten Samen streut, welcher einen kranken Körper oder eine kranke Seele oder beides zugleich erzeugt; es ist und bleibt die erste in der Natur uns vorgezeichnete Lebensregel, die sich überall bewährt hat, beim Kinde zuerst für das Irdische, den Körper, zu sorgen, und den Geist zu bewahren, dann an das Sinnliche naturgemäß und stufenweise das Geistige sich anreihen, daran sich entwickeln zu lassen, und an die Thätigkeit der sinnlichen Anschauungen allmählig alle jene Aufschlüsse zu knüpfen, die heilsam sind und angemessen der geistigen Anlage.

Alle geistige Bildung dieser Kleinen darf nur in Hinweisung auf Gott, Aeltern und Wohlthäter, in Gebet, Sprüchen und Gesang bestehen; jedes unzeitige Wecken des Geistes bleibt gefährlich.

Man überlasse das Lernen dem schulpflichtigen Alter, den kleinen Bewahrkindern das Spielen, das Erstarken ihres Körpers durch angemessene einfache Nahrung und Bewegung in frischer Luft. Der Mensch hat Zeit genug, sich erforderlich zu bilden, man mache nicht zu bald Puppen oder Krüppel.

Die Schule in Wechselwirkung mit der Familie ist die Grundlage künftigen Wohl- oder Uebelseyns, sie richtet den Menschen für das künftige, selbstthätige, das staatsbürgerliche Leben zu, sie trägt in sich den Keim des Verderbens oder Erhaltens und zwar nicht blos für ein Menschenalter, sondern für fernere Geschlechter; denn was der Eine in sich erfaßt, pflanzt er auf seine Kinder und andere Menschen, und diese wieder auf die Nachkommenschaft fort. Eine Schule kann wohl aus zweifachem Gesichtspunkte betrachtet werden, — einmal als eine blos wissenschaftliche Anstalt, welche nichts will, als den menschlichen Verstand mit Wissen bereichern, und das anderemal als eine Erziehungs-Anstalt für Geist und Herz. Leider haben in unseren Zeiten manche Schulen die erste Richtung allein erfaßt und das Heil der Menschen in Vielwisserei und Grübelei des Verstandes gesetzt, ja es giebt sogar Lehrer, welche keck und öffentlich behaupten, das Christenthum sey der Wissenschaft nachtheilig. Die zweite Schule, welche ihren Stand auf einer höheren Stufe einnimmt, begnügt sich nicht mit bloßem Wissen, sie will dasselbe mit dem Gemüthe, mit dem Herzen in Einklang bringen und mit der Moralität verschmelzen, wodurch eigentlich erst eine Erziehungs-Anstalt wird, bei welcher die Grundsätze des Christenthums, die in der rechten Liebe wirksam sind, in Anwendung kommen. Ein solch guter Geist muß jedoch allgemein über der Anstalt schweben, es müssen sämmtliche Lehrer, und nicht blos der Religionslehrer, von ihm durchdrungen seyn.

Aber nicht auf die Schuljugend allein darf sich die Beaufsichtigung und Bildungsthätigkeit erstrecken, auch die der Schule Entwachsenen müssen noch geleitet werden; denn eben diese sind es, welche der meisten Aufsicht bedürfen, da von Entlassung der Schule, hier auch der Sonntags-Schule, an die Leidenschaften, deren Bezähmung so nöthig ist, erst recht

erwachen, und gerade dieses Alter am unüberwachtesten ist, es sich größtentheils der älterlichen Zucht überwachsen dünkt und beim Mitverdienste zur Haushaltung eine ungerechte und ausartende Freiheit in Anspruch nimmt, viele Aeltern auch aus Unkenntniß oder Schwäche einen guten Leiter nicht mehr abgeben können. Hier ist nun ein gemeinsames kräftiges Zusammenwirken geistlicher und weltlicher Obrigkeiten unumgänglich nöthig, wenn nicht auf der einen Seite wieder verdorben werden soll, was auf der anderen gut gemacht wurde. Hier sind es vorzüglich die Diener der Kirche, welche den größten Einfluß haben, sie sind die Bildner des Herzens, die Lenker des Glaubens durch innere Heilsmittel ohne Anwendung äußeren Zwangs; dagegen ist es Sache des Staates, die äußeren Handlungen zu überwachen, und keine zu gestatten, wodurch der Nebenmensch moralisch verdorben wird. Seine deshalbigen Anordnungen müssen nicht blos das öffentliche Leben, sondern auch das Privatleben, so ferne dieses gegen das erste sich feindlich stellt, überwachen; er hat sittenpolizeiliche Vorschriften zu geben, welche Niemand übertreten darf, ohne Strafe zu gewärtigen; ihm müssen die Mittel, wie er die Sitten überwachen wolle, anheim gegeben seyn, er also auch die Wächter benennen, und diesen Verhaltungsbefehle geben können. Diese Wächter sind die Gerichte und unter ihnen die Distrikts- und Lokal-Armenpflegschafts-Räthe. Ueberall und insbesondere hier bei der Sittenpolizei ist nicht blos auf Abschrecken durch Strafen, als vorzüglich auf Bessern des Wandels durch Belehrung und Ermahnung hinzuarbeiten, und sind die Strafen erst dann anzuwenden, wenn gelindere Mittel nicht mehr anschlagen; in diesem Falle aber mit einem Ernste und einer Strenge, welche der Erschlaffung durch die Milde vorbeugt, die Hartnäckigen abschreckt und das Aergerniß aussühnt; dabei darf es an steter Aufsicht der nächsten Umgebung nie ermangeln, was uns zum

Sittengerichte

führt. Es blicke jede Familie, jede Gemeinde, jeder Staat hin auf sich, und überall wird er die Unsittlichkeit, dieses Unkraut unter der Saat, wuchern, und die guten Keime verderben sehen.

Wann waren wohl häufiger die Klagen über Ausschweifungen jeder Art, als in unserer Zeit? — Aeltern müssen bittere Thränen weinen über ihre Kinder, Dienstherrschaften nur zu häufig die Unzucht ihrer Dienstboten, Gesellen und Lehrjungen sehen, und Gemeinden eine nicht erträgliche Last, erzeugt durch Ernähren unehelicher Kinder, fühlen; aber auch Gleichgültigkeit, verkehrtes Verfahren und eigenes Verschulden von Seite so mancher Aeltern, Dienstherrn und Gemeinden ist nicht zu verkennen. Häufig erblickt man Mangel an Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, wovon Unkeuschheit, stetes Streben nach sinnlichen Genüssen, nach Spiel, Tanz, Trunk, Kleiderpracht u. dgl. die Schuld trägt; häufig beklagen sich die Aeltern über Undankbarkeit und Ungehorsam ihrer Kinder, von welchen so manche sich nicht mehr der Sünde fürchten, sie in Wort und That zu mißhandeln. Wann waren die Unterthanen in so vielen Ländern ungehorsamer gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit, wann widersetzten sie sich mehr jedem heilsamen Zwange, wann legte man sogar ruchloser Hand an die Throne, — wann ward die Legitimität kecker jeder Leidenschaft geopfert? — wann? — Doch genug! — Woher aber diese Uebel alle? Lediglich von Entsittlichung durch Preisgeben der Religion!

An uns Allen ist es, die Sittlichkeit wieder zu heben, und so für unser und der Unsrigen zeitliches und ewiges Wohl zu sorgen. Jenen, welche diesen Eifer blos belächeln sich stützend auf den herrschenden Zeitgeist, möge die Ansicht dienen:

Mächtig scheint zwar der Zeitgeist, mächtiger denn Tausend und aber Tausend Menschen, aber nicht unbezwingbar; er ist ja selber hervorgerufen und gezeugt von bezwinglichen Menschen, gezeugt durch guten oder bösen Sinn des Menschen in der Zeit, und gestählt durch Verhältnisse. Dieser Zeitgeist ändert sich mit dem Sinne der Menschen, mit der Tugend und dem Laster, je nachdem das Princip des Guten oder Bösen vorherrschend wird. Blicken wir hin auf die Geschichte aller Zeiten, sehen wir auf die jüngsten Ereignisse, so finden wir dies überall bestätigt. — Doch, Gott sey es gedankt, schon wenige Jahre haben eine mächtige Umgestaltung, eine gerechte Demüthigung des falschen Zeitgeistes hervorgerufen; auch in

unserem gesegneten Bayern meldet sich eine bessere Zeit, besonders in religiöser Richtung, da man schon angefangen hat, sich nicht mehr seines christlichen Namens und der christlichen Gesinnung zu schämen aus Furcht, für einen Finsterling oder Heuchler zu gelten. Doch Alles ist hiermit noch nicht zum Bessern umgewandelt; oft hat sich nur die Form geändert, das Kleid hat einen anderen Schnitt erhalten, es ist eine Modehaltung sichtbar geworden, während das Innere vielfach beim Alten blieb. Allein es ist dies schon viel, wenn dem offenen Aergernisse und der hohnsprechenden Immoralität Schweigen auferlegt ist, wenn das Laster sich fürchten muß, und Irreligion nicht mehr den Ton angeben darf; lasset uns aber diese Zeit benützen, bevor sie entweicht; es trete Jeder, der Beruf und Kraft hat, auf, die Bösen zu demüthigen, die Leichtsinnigen zu heilen, die Furchtsamen zu schützen.

In dieser Beziehung ist es nun vorzugsweise Pflicht des Armenpflegschafts-Rathes, für Bekämpfung der Irreligiösität, für Verhütung und Abstellung jeder Unsittlichkeit, und für Anwendung aller Mittel und Ermunterungen zu guter Zucht und sittlich-religiöser Ordnung zu wirken, weshalb derselbe insbesondere seine gesetzlichen Obliegenheiten als Sittengericht zum Warnen, Belehren, Bedrohen, zu Rügen, Strafanzeigen und zu allseitiger strengen Ueberwachung gewissenhaft erfüllen soll, wobei sodann die Distrikts-Polizeibehörde mit sittlichem Ernste und nachhaltiger Energie mitzuwirken und thätig einzuschreiten in gleicher Gewissenspflicht gehalten ist. Würdigen wir den inhaltsschweren §. 39. unserer Armen-Instruktion, so finden wir, wie sehr es dem Armenpflegschafts-Rathe an das Herz gelegt ist, alle Mittel zur Sittlichung anzuwenden, und wie selbst diese Mittel für die manchfaltigsten Beziehungen angegeben sind. Groß und wichtig ist der Wirkungskreis des Armenpflegschafts-Raths, aber auch schwer lastet auf ihm die Verantwortlichkeit für jetzt und künftig. Ist es der Armenpflege um Pflichterfüllung, um Menschenwohl wahrer Ernst, so muß sie ihre Pflegbefohlnen, welche der Aufsicht und Besserung bedürfen, genau kennen, wozu die Anlegung einer Sittlichkeits-Tabelle (Beilage Nro. 11.), wie

sie im Landgerichtsbezirke Schweinfurt bei den Lokal-Armenpflegen eingeführt ist, dienlich seyn wird, welche selbst mit weniger Geschäftsmühe verbunden ist und in den meisten Fällen ein Protokoll abfällig macht. Um nun diese Tabelle stets fortgeführt und berichtigt zu haben, müßten denn freilich auch die Lokal- und Distrikts-Polizeibehörden, sowie Untersuchungsgerichte von jeder Korrektion und nicht frei sprechendem Urtheile dem Armenpflegschafts-Rathe Nachricht ertheilen, um den geeigneten Eintrag machen zu können. Für jeden zu Bessernden wird ein eigenes Folium frei gehalten; sollte dasselbe vollgeschrieben seyn, so wird unter Hinweisung auf das spätere Folium und unter Beibehaltung der fortlaufenden Nummer der Eintrag auf einem neuen Folium fortgesetzt und hier wieder hingewiesen auf das frühere Folium. — Erfolgt ein neuer Zugang, so wird nach der Zahlenreihe die nächste Nummer eingeschrieben, und so die Tabelle ohne leeren Zwischenraum fortgeführt, wodurch sie viele Jahre brauchbar wird. Scheint dem Armenpflegschafts-Rathe das Einschreiten des Gerichtes nöthig, so überschickt er einen Auszug an das treffende Gericht und schreibt sein Gutachten ein. — Aus dieser Zusammenstellung wird man nun ein vollkommenes Bild über die Gebrechen erhalten und hiernach am leichtesten die wirksamsten Besserungsmittel entnehmen können, wodurch sicherlich vielen Uebelthaten, vielen Verbrechen vorgebeugt wird, da der Schwache und Böse sich stets beaufsichtigt sieht; aber auch die Moralität als innere Heiligung kann bei gleich fortgesetzter Sorgfalt der Seelsorge nur gewinnen, weil die Excesse niedergehalten, das Aergerniß mit Strafe belegt und die Verführung erschwert ist, und selbst auch allmähliges Angewöhnen an die bürgerliche Ordnung wohlthätig auf das Innere wirkt.

Vor den Armenpflegschafts-Rath müssen gerufen werden und ihr Urtheil hören

a) welche sich verfehlen gegen die Keuschheit, Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Friedfertigkeit und Gehorsam gegen Obrigkeit, Aeltern und Dienstherrschaften,

b) welche Antheil nehmen an Raufereien, Nachtschwärme-

reien, (wozu die sogenannten Rollstunden) Spinnstuben, Zusammenkünften beiderlei Geschlechts zur Nachtszeit, Spiel- und Zechgelagen, endlich an zu häufigem Wirthshausbesuche, und auf rohe ausgelassene Weise an Tanz und sonstigen öffentlichen Lustbarkeiten,

c) welche durch Wirthshausbesuch, durch Umherstreunen oder unbenöthigtes Auslaufen den Vor- oder Nachmittagsgottesdienst an Sonn- und Feiertagen verabsäumen.

Und so könnte man den Armenpflegschafts-Rath auch das Sitten- oder Besserungs-Gericht nennen, welches, wenn seine Ermahnungen, Belehrungen und Verweise nicht fruchten, den schwer zu Bessernden dem Gerichte zur wirklichen Bestrafung anzeigt, damit körperlich fühlende Mittel den in sich Versunkenen zum Bessern aufrütteln, oder den schon sehr Verdorbenen durch Strafen und durch Furcht vor weiteren Strafen von — dem Staatswohle schädlichen — Einwirkungen und Handlungen zurück schrecken. — Dieses Verfahren fordert von der Local- und Distrikts-Polizeibehörde die Anlegung eines besonderen Sittenpolizei-Straf-Protokolles, in welches alle Straffälle wegen schlechten Betragens einzuschreiben sind, bei Anlegung eines gesonderten Aktes sogleich mit wenigen Worten Vormerkung geschieht, und am Ende der Untersuchung das Resultat kurz bemerkt wird. Kommt vom Armenpflegschafts-Rathe eine Anzeige, dann muß freilich das Gericht dessen Ansehen aufrecht erhalten, muß mit Strafen durchzusetzen suchen, was auf gelindere Art sich nicht erzielen läßt; denn sonst bei hier eintretender Nachläßigkeit müßte das Staatswohl unendlich mehr leiden, als wenn nur das Gericht die alleinige Einschreitung sich vorbehielte und selbst auch diese versäumte. Eben hierin mag wohl ein Theil des Verderbnisses zu suchen seyn, welches herbeigeführt wird, wenn der Armenpflegschafts-Rath oder wenn das Gericht nachläßig oder gar sich feindlich entgegen gestellt ist.

Uebrigens darf hier nicht übergangen werden, daß keine Klasse mehr der Aufsicht bedarf, als die Dienstboten überhaupt. Sie sind gewöhnlich die Entsittlichsten, wovon die lautesten und allgemeinsten Klagen Zeugniß geben, was nicht so sehr

zu wundern ist, wenn man bedenkt, daß solche Leute gewöhnlich von früher Jugend, meistens in Armuth geboren, eine schlechte Erziehung gehabt haben, daß die Aeltern, um ihrer los zu werden, sie noch mit schulpflichtigem Alter hinaus in die Welt stoßen, wo nicht leicht Jemand Vater- oder Mutterstelle vertreten will, und wo man schon damit zufrieden ist, wenn der Junge, das Mädchen oder der Geselle nur fleißig ist, — daß selbst die Meister ihr gewöhnliches Gewerbe an Sonn- und Feiertagen von ihnen betrieben wissen wollen, sie für solche außergewöhnliche Arbeiten ein Wirthshausgeld erhalten, und man nicht darauf dringt, daß Geselle, Lehrjunge, Knecht und Magd die Kirche besucht, — daß eben diese Leute in den verschiedensten Orten und zu verschiedensten Herrschaften herumkommen, wo sie viel Schlimmes sehend immer schlimmer werden, und dann selbst die Verderber der Kinder ihrer Herrschaften werden müssen.

Sicherlich würde auf die Moralität der Dienstboten einflußreich wirken, wenn

a) von der Polizeibehörde nicht so leicht weitere Dienstbotenbücher ausgestellt würden, wo der Bittsteller unbescheinigt vorgiebt, sein Buch verloren zu haben, oder auf andere Weise um dasselbe gekommen zu seyn. Gewöhnlich die liederlichsten Dienstboten mit den schlechtesten Zeugnissen haben sich über den Verlust ihres Dienst- oder Wanderbuches zu beklagen, sie wünschen nur neue Bücher wegen der erhaltenen schlechten Zeugnisse, um von vorne an ihren gewohnten Unfug bei Unbekannten treiben zu können. Es sollte ein weiteres Dienstbuch nur nach beigebrachtem nochmaligen Zeugnisse der letzten Dienstherrschaft und dieses nur mit einzuschreibender Bemerkung, auf welche gewisse, wahrscheinliche oder vorgebliche Art das Buch zu Verlust ging, ausgestellt werden;

b) auch ein Zeugniß des Armenpflegschafts-Rathes, wie sich der Dienstbote bezüglich auf sein staatspolizeiliches Leben außerhalb seines Diensthauses betragen hat, in das Buch eingeschrieben wird, was in der Besserungs-Tabelle seine Rechtfertigung fände.

Zu II. und III.

Beförderung des Wohlstandes und Unterstützung der Bedürftigen.

Wiewohl das staatliche Streben zur Beförderung des Wohlstandes auf alle Staatsangehörigen auszudehnen ist, so darf doch nicht sowohl der reiche, als vielmehr der arme und mittlere Mann beachtet werden, da der Reiche ohnedies schon wohlhabend ist und Ueberfluß zur Befriedigung seiner Bedürfnisse hat. Die Wohlhabenheit wird erzeugt durch Eröffnen von Nahrungsquellen und Befördern der Industrie. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, auf welche Art und Weise die Industrie, wozu Handel, Gewerbe und Ackerbau gehören, gehoben werden kann, nur möchte nicht oft genug zu erinnern seyn, stets das rechte Verhältniß zu einander im Innern des Landes selbst im Auge zu behalten, und nicht mit der Concurrenz des Auslandes in einem Industriezweige blos des Scheines und nicht des Nutzens wegen zu wetteifern. Jede Gegend, jedes Land hat seine Vorzüge, seine eigene Beschaffenheit, man lasse sie und bilde die des seinigen Landes auf die Art aus, auf welche das Staatenverhältniß zu einander, und die Natur selbst unverkennbar hinweist.

Hier handelt es sich vorzugsweise um Aufhelfen der Armuth.

So verschiedenartig die Hülfsquellen zum Leben sind, so karg finden sie sich doch oft für Arme, was vorzüglich von ihrer Persönlichkeit abhängt. Die Armen-Instruction von 1833 theilt die Armen

I. in Erwerbsunfähige,

II. " Erwerbsbeschränkte,

III. " Erwerbslose durch Mangel an

a) Arbeitsgelegenheit,

b) Arbeitskenntniß,

c) Arbeitslust.

Wer arbeitsfähig ist und durch Arbeit seine Bedürfnisse erwirbt, ist nicht arm in dem Sinne, der für das Armenwesen angegeben wurde. Wir haben uns nur mit solchen Armen

zu befassen, die entweder nicht erwerben können oder nicht wollen. Das Nichtkönnen bezieht sich hier nicht allein auf die Unmöglichkeit wegen Mangels an körperlicher oder geistiger Kraft, sondern auch auf den Mangel an Gelegenheit.

Nach dieser Eintheilung bemißt sich die nöthige Unterstützung. Jeder Arme, Jeder, der nicht so viel hat, als er braucht, muß unterstützt werden. Dieß erheischt die Pflicht und Nothwendigkeit; allein diese Unterstützung nimmt eine moralische oder materielle Richtung ein.

Der Erwerbsunfähige muß vollkommen Alles erhalten, was er zur Nothdurft (also nicht zum Wohlleben) braucht; denn er ist ja nicht im Stande, für sich sorgen zu können; bei ihm kann, in so lange er im Zustande der Unfähigkeit bleibt, keine Rede seyn, ihn durch Strafen oder Verkürzen des Nöthigen aus seinem Zustande herausarbeiten zu helfen; er kann nicht, er ist unfähig, — der Wahnsinnige, der lahme Taglöhner, das neugeborne Kind, — Keines kann erwerben. Es ist vielmehr an der Umgebung, diese Erwerbsunfähigkeit, in so weit möglich, zu ersetzen, und den Unvermögenden in die Klasse der subjectiv Erwerbsfähigen oder doch Erwerbsbeschränkten zu bringen. Diese letzteren verdienen eine besondere Aufmerksamkeit, und ist Alles zu beseitigen, was diese Beschränktheit herbeigeführt hat oder erhält, nm sie vollkommen erwerbsfähig zu machen, oder, da es nicht anders geschehen kann, ruhig und mit steter Sorgfalt den Zeitpunkt der Erwerbsfähigkeit, wie z. B. bei dem Schulkinde, abzuwarten.

Diese Erwerbsbeschränktheit rührt nun entweder vom menschlichen Verstande, oder Körper, oder Beiden zugleich her. Hiernach modificiren sich auch die anzuwendenden Mittel, und muß deshalb auf das schon oben Gesagte hingewiesen werden, wo bessere Einsicht zu entscheiden hat, wie geholfen werden kann; es lassen sich hierüber keine Regeln aufstellen, es kommt hier auf Persönlichkeit und Umgebung Alles an.

Unsere Armen-Instruction §. 39 führt nach den Verhältnissen die verschiedensten Mittel auf. Von den Erwerbsunfähigen und Erwerbsbeschränkten verdienen diejenigen die meiste

Sorgfalt, welche durch Krankheit in diesen Zustand gekommen sind, weil sie die hülfslosesten und hülfsbedürftigsten sind.

Districts-Krankenanstalt.

Das edelste zeitliche Gut bleibt die Gesundheit. Reich und Arm will lieber Alles, als diese entbehren; am meisten aber bedarf der arme Dienstbote, Taglöhner, Geselle und Lehrjunge dieses Glückes. Er, welcher ohnedem des Schicksals harte Schläge schon in der Armuth empfindet, welchem es oft an dem Nöthigsten gebricht, welcher bei den oft schlimmen Launen seines Herrn so schwer sein Brod verdienen muß, ist bedauerungswürdiger, als jeder Andere.

Ihm in der Erkrankung beizustehen, ihm wieder zur Gesundheit zu verhelfen, damit er im Schweiße seines Angesichts sein Brod auch ferner verdienen und in seinem Stande Weiteres erfüllen könne, was ihm obliegt, damit er nach schwerer Prüfung wieder erkenne die schützende Hand Gottes, und er Gott erkennend sich bessere, ist unsere Pflicht als Menschen, Christen und insbesondere als Dienstherren.

Wohl hat die Dienstboten-Ordnung Fürsorge getroffen und den Dienstherren aufgetragen, ihren erkrankten Dienstboten ärztliche Hülfe zu verschaffen, und ihnen Wart und Pflege angedeihen zu lassen; allein man sehe sich um in jeder Gemeinde, Jeder spreche das Wort der Wahrheit, und er wird bekennen müssen, daß das Loos eines Dienenden in der Krankheit, abgesehen von den Leiden dieser, ein höchst unglückliches durch das Verhältniß als Dienstbote wird. Eine schlechte Liegerstätte, im Winter keine warme Stube, keine Bedienung, keinen Arzt und keine Arzneien, das hat er zu erwarten. — Kein Wunder! — Der Dienstherr hat für ihn kein besseres Lager, keinen anderen Platz, wenig Vermögen, und wenn auch dieses, keine Lust, es zum Theile für sein Dienstpersonale zu verwenden; denn es soll ihm vermehren und nicht verbrauchen das Seine. — Kein Wunder! der Dienstherr läßt sich und seine Familie auch ohne Hülfe, wenn sie mit Kosten verbunden ist. — Wie viele Landleute könnten vom Krankenlager gerettet

werden, wenn sie die Kosten nicht scheuten, wenn sie zeitig und nicht erst zu spät einen Arzt rufen ließen, wenn sie nicht von der Ansicht ausgingen, daß der Arzt nicht helfen könne. Diese Vernachlässigung seiner Selbst trifft man allgemein an. Wohl giebt es auch Dienstherrschaften, welche für sich und ihre Diener gebührend sorgen; allein dieser sind die wenigsten. — Dadurch nun, daß vom Dienstherrn ganz oder doch großentheils die Last der Sorge für sein krankes Dienstpersonal abgenommen wird, mag es ihm erwünscht seyn, daß der Arzt den Kranken baldigst besuche und ihn baldigst zu seinen Diensten wieder herstelle; ja er wird ihn mehr, als die Seinigen, pflegen, weil es ihm nichts kostet, er sogar noch Vergütung zu erwarten hat.

Der nur zu bekannte Jammerzustand eines kranken Dienstboten hat schon in frühester und späterer Zeit Menschenfreunde und Regierungen zur Gründung von Krankenanstalten für Dienstboten und Handwerker veranlaßt, und unsere Regierung hat in beregter Armen-Instruction von 1833 die Concentrirung der Krankenpflege für das platte Land den Districts-Armenpflegschafts-Räthen vorzugsweise zu ihrer Obliegenheit gemacht; allein eben hier thürmen sich die Schwierigkeiten, von denen man blos den Mangel an Geld und guten Willen anführen will.

Abgesehen davon, daß eine solche Concentrirung für die weiter vom Sitze des Gerichtsarztes, wohin sich am besten eine Concentrirung eignete, entlegenen Ortschaften nur dann benützt werden kann, wenn die Kranken auf weitere Strecken transportabel sind, bedarf man viele Tausende, um ein Spital anzulegen, und wenn dieses dasteht, einer jährlichen bedeutenden Summe zur Bestreitung der Bedürfnisse für Wärter, Holz, Licht u. dgl. Will man ein Locale miethen, so wird man ein passendes nicht wohl finden, uud, wenn dieses, nur gegen einen hohen Preis erhalten können, weil schon das Wort Spital ein Hinderungsmittel zum Verkaufe oder einer anderweiten Vermiethung ist. — Es werden sich anderswo, wie auch hier geschehen, die Stimmen um so mehr dagegen erheben, weil dann doch für jene Kranken, welche nicht transportabel sind,

nicht gesorgt ist; aber auch der gute Wille selbst fehlt zu solch einer Einrichtung, denn noch konnte das Vorurtheil der Landleute gegen alle Spitäler und spitälische Einrichtungen nicht bezwungen werden; es haben sich auch bei uns die Fälle ereignet, daß Kranke lieber ihr Recht auf unentgeldliche Verpflegung aufgegeben haben, als daß sie in ein ihnen angewiesenes Spital gingen. Nur nach und nach, und wenn von Mehreren die Zweckmäßigkeit eines Spitals anerkannt und gepriesen ist, wird sich auch dieses Vorurtheil verlieren, — ein besserer Wille und mit ihm die Möglichkeit einer erleichterten Ausführbarkeit eintreten.

Alles dies und hauptsächlich die sonst unerschwingbaren Kosten beachtend, hat der Distrikt vorerst sein Augenmerk auf Verbesserung der örtlichen Krankenpflege gerichtet, und mit dieser auch ein mögliches Unterbringen in ein Spital verbunden.

Die nachgedruckten, von der königl. Regierung genehmigten Statuten mit Tabellen (Beil. Nro. 1. dann 12 mit 16.) zeigen, wie die Krankenpflege ins Leben trat; die nachgedruckte Verwaltungsübersicht für 18³⁵/₃₆ mit 18³⁹/₄₀ (Beil. Nro. 17.) giebt Einnahme, Ausgabe, Abgleichung und Vermögens-Vormerkung, die weitere Beilage zu Tit. IV. dieser Uebersicht (Beilage Nro. 18.) giebt den Stand der Instituts-Personen und Verpflegungs-Kosten an.

Hier darf nicht außer Acht gelassen werden, daß alle Instituts-Personen ärztliche und wundärztliche Hülfe erhielten, wenn sie auch nur unwohl waren, ohne deßhalb arbeitsunfähig oder bettlägerig gewesen zu seyn; ferner daß auch Kranke mit chronischen Uebeln auf Kosten der Anstalt behandelt wurden, und man auch in der Folge von dem §. 5. der Statuten in so lange keinen Gebrauch machen wird, als die Anstalt hiezu Einrichtungen und Mittel hat, ohne jedoch eine Verbindlichkeit zu übernehmen; endlich daß die Sterbfälle gerade von diesen chronischen Krankheiten herrühren.

Will man eine durchschnittliche Berechnung der Erkrankungen und Kosten haben, so dürfen die Ansätze in den Rechnungs-Jahren 18³⁵/₃₆ mit 18³⁷/₃₈ (nach Beilage 18.) nicht in Berücksichtigung kommen, weil das Institut damals erst erstand,

und die wenigsten Instituts-Personen aus Unkenntniß hiervon Gebrauch machten; die Jahre $18^{38}/_{39}$ mit $18^{40}/_{41}$ geben beim Fortbestande der dermaligen Statuten, und wenn nicht epidemische Krankheiten einfallen, einen gewiß stichhaltigen Etat; hiernach berechnet sich das Durchschnittsjahr dieser drei Jahre auf

319 Erkrankte, wovon
316 genesen, und
3 gestorben sind.

Von diesen wurden
314 in Privathäusern,
4 in örtlichen Krankenzimmern,
1 in einem Spitale
verpflegt.

Die Kosten beliefen sich auf
216 fl. 38 kr. für das ärztliche Personale,
324 „ 56 „ „ die Apotheken,
54 „ 26 „ „ Wart,
137 „ 4 „ „ Nahrung,
also im Ganzen auf 733 fl. 4 kr.

In Betreff der Einrichtung, so ist solche in jeder Gemeinde vorhanden, wie sie in den Statuten angegeben ist; viele Gemeinden haben noch mehrere nützliche Gegenstände an Dampfapparaten, Waschkesseln, Hausgeräthe, Leibwäsche, Stücke Leinwand u. dgl.

Die Deckungsmittel anlangend, so wurden in Vorschlag gebracht und von königlicher Regierung genehmigt:

a) Zwangsbeiträge der Dienstboten und jener Taglöhner, welche 4 Wochen im Hause der Dienstherrschaft Kost und Liegerstätte haben, mit Ausnahme solcher, welche für die Aerntezeit bestimmt sind.

b) Zwangsbeiträge der Gesellen und Lehrjungen,

c) Tanzmusikgelder,

d) die Ueberschüsse der Hunde-Visitations-Gelder,

e) Beiträge der Gewerbsvereine.

Die Einnahme war in den letzt verflossenen drei Etatsjahren

I.	504	fl.	34	kr.	ad a	
	128	=	32	=	— b	
	205	=	45	=	— c	
	319	=	44	=	— d	
	—	=	—	=	— e	
	1158	fl.	35	kr.	Summa für $18^{37}/_{38}$	
II.	532	fl.	42	kr.	ad a	
	111	=	7	=	— b	
	186	=	30	=	— c	
	278	=	17	=	— d	
	47	=	1	=	— e	
	1155	fl.	37	kr.	Summa für $18^{38}/_{39}$	
III.	548	fl.	48	kr.	ad a	
	123	=	48	=	— b	
	235	=	30	=	— c	
	242	=	—	=	— d	
	27	=	15	=	— e	
	1177	fl.	21	kr.	Summa für $18^{39}/_{40}$,	

wozu bemerkt wird, daß 53 fl. 40 kr. Pflichtbeiträge von Familien noch besonders heuer erhoben wurden,

sohin Zusammenstellung:

I.	1158	fl.	35	kr	für $18^{37}/_{38}$
II.	1155	=	37	=	= $18^{38}/_{39}$
III.	1177	=	21	=	= $18^{39}/_{40}$
	3491	fl.	33	kr	Summa Summarum auf 3 Jahre

also

1163 fl. 51 kr. durchschnittlich auf ein Jahr.

Der jährliche Ueberschuß wird als Fundationsvermögen der Anstalt betrachtet, und kommt in die Districts-Sparkasse, wo er mit $2^1/_2$ pCt verzinset wird.

Unser dermaliges Krankenvermögen seit $18^{35}/_{36}$ besteht laut Rechnung $18^{39}/_{40}$ in 3669 fl. $41^1/_2$ kr Kapitalien.

Und so wäre denn, wenn Gott seinen Segen giebt, der Grundstein zu einem einstigen Districts-Spital, auch bei dem Fortbestehen der örtlichen Krankenpflege gelegt, wozu in diesem Jahre 1841 bereits der Anfang dadurch gemacht ist, daß in zwei örtlichen Krankenzimmern, welche dem Sitze des Gerichtsarztes zunächst liegen, die transportabeln, mit ansteckenden Krankheiten besonders der Krätze, behafteten Kranken aufgenommen, und zu diesem Behufe die nöthigen Betten und Furnituren vom Districte angeschafft werden. Einer besseren Einrichtung sehen wir noch in diesem Jahre entgegen, da ein Bader in der Nähe von Schweinfurt in sein neu erbaut werdendes Haus derlei Kranke aufnehmen will.

Rechtfertigung der Anstalt mit ihren Deckungs-Mitteln.

Aus dem Gesichtspunkte der Menschen- und Religions-pflicht, sowie des Menschenwohles bedarf die Rechtfertigung der Anstalt keiner Ausführung.

Was die Rechtfertigung nach staatsgesetzlichen Bestimmungen betrifft, so ist zu beachten

a) das Armengesetz vom 17. November 1816 und

b) die Armen-Instruction vom 24. December 1833;

ad a) Das Armengesetz legt im Art. 57 den Armenpflegschafts-Räthen zur Pflicht auf, für Handwerksgesellen und Dienstboten einen Sicherungsverband auf Fälle der Krankheit mittels kleiner Beiträge von ihrem Lohne unter Mitwirkung der Dienstherrn zu Stande zu bringen.

ad b) Der §. 70 schildert die Concentrirung der Krankenpflege als Eine der mächtigsten und edelsten Aufgaben des Armenpflegschafts-Rathes.

Im §. 24 pos. 4 lit. g. ist sich auf §. 57 der erwähnten allerhöchsten Verordnung bezogen, und sind die Dienstboten, Gesellen und Lehrjungen als pflichtig erklärt; im §. 25 pos. 6 ist der größte Beitrag der Dienstboten rc. rc. festgesetzt.

Zu den Local-Abgaben gehören nach §. 24 pos. 4 lit a Tanzmusik-Gebühren.

Die Hunde-Visitations-Gelder erscheinen in Etatsvoranschlägen Beilage XII der Armen-Instruction und im §. 7 lit. a des Formulars vom Ausschuß-Protokolle des Armenpflegschafts-Rathes nach der allerhöchsten Verordnung vom 24. September 1835.

Die Beiträge der Gewerbsvereine gründen sich auf freiwillige Verpflichtung und Aufnahme derselben in die Vereins-Statuten.

Was die Verwendung von Zwangsbeiträgen der Dienstboten, der Tanzmusik- und Hunde-Visitations-Gelder zur Krankenpflege, welche als eine districtive erscheint, betrifft, so wären diese nach den angezogenen §§. gesetzliche Einnahmen der Local-Armenpflegen; allein diese waren im diesseitigen Districts-Polizeibezirke noch nicht eingeführt, es ist sohin diesem eine bisherige Einnahme nicht entgangen; wenn aber auch dieses, so können solche Einnahms-Kategorien nach §. 72 der Armen-Instruction dem Districts-Armenfonde zur Dotirung bestimmter Districts-Institute zugewiesen werden, was denn auch bei dieslandgerichtlichen Districts-Versammlungen geschehen ist.

Was nun die Größe der Beiträge anbelangt, so wäre zu bemerken:

1) Bezüglich der Zwangsbeiträge der Dienstboten, Taglöhner, Gesellen und Lehrjungen, so kann nach §. 25 pos. 6 der Armen-Instruction ein monatlicher Beitrag bis zu 8 kr. erhoben werden, was einen Jahres-Beitrag von 1 fl. 36 kr ausmacht, während diesseits nur die Hälfte erhoben wird.

2) Die Tanzmusik-Gelder sind in drei Klassen, je nach der Oertlichkeit, wo sich für den Wirth mehr oder weniger Gewinn erwarten läßt, getheilt.

Die I. Klasse ist mit 1 fl. — kr. die II. Klasse ist mit — fl. 45 kr.
„ III. „ „ „ — 30 „
angelegt, was pro. 18³⁹/₄₀ eine Aenderung dahin erlitten hat, daß nun
für die I. Klasse 1 fl. 30 kr. für die II. Klasse 1 fl. — kr.
„ III. „ — 45 „ gezahlt wird.

3) Für jeden Hund werden jährlich 24 kr gezahlt; davon ist ausgenommen und werden nur 12 kr. entrichtet,

a) wenn der Hund dem Besitzer zu seinem Geschäfte resp. Erwerbe nöthig ist, wie Schäfers-, Metzgers- und Jagdhunde,

b) wenn der Besitzer wegen Abgeschiedenheit von mehreren menschlichen Wohnungen des Hundes zu seiner Sicherheit unumgänglich bedarf. Dahin werden gerechnet die Bewohner von Einöden, Einzelhöfen und Weilern, wo eine Nacht- und Schleichwache gesetzlich nicht befohlen ist.

4) Die Gewerbsvereine geben ab
30 kr., wenn ein Lehrjunge freigesprochen wird,
45 kr beim Einschreiben eines Meisters.

Segensreich waren die Früchte dieser Krankenpfleg-Anstalt; denn in fünf Jahren verdanken 1114 Erkrankte derselben die Erhaltung ihres Vermögens und Lohnes, ihrer Gesundheit und ihres Lebens. — Nun und nimmermehr wäre dieses Resultat ohne diese Einrichtung erfolgt. Hinlänglich wird sich der District belohnt finden für seine Opfer, — und der Ausschuß und die Plenarversammlung für ihre Mühe.

Wenn nun gleich bei anderen Districts-Polizeibehörden sich nicht Alles in so kurzer Zeit dahin gestalten läßt, so kann doch unter Modificationen der diesseitigen Statuten und unter Verringerung der Beiträge gewiß so viel geschehen, daß die bedaurungswürdigen dienenden Personen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit Arzt und Medizin — und in gefährlichen Krankheiten auch Warte frei gehalten werden können; es werden im Hinblicke auf die Dienstboten-Ordnung die Dienstherrn ihren Dienstboten Kost und Liegerstätte geben, bis dieselben in ihre Heimath transportabel sind, wodurch schon viel geschehen ist; denn die Bestimmungen der Dienstboten-Ordnung, daß die Sorge für Arzt, Medizin und Wart den Dienstherrn und Gemeinden obliege, werden wegen Geldinteresse nicht befolgt, und bis ein Ungehorsam zur Anzeige und Bestrafung kommt, ist schon manches Unglück geschehen und verheimlicht.

Hieher zur Krankenpflege verdient auch ein in zwei Gemeinden Anklang gefundener Verein

zur Unterstützung von Wöchnerinnen

nach den beigedruckten Statuten (Beilage Nro. 2), welcher aber nicht zur Ausführung gekommen ist, weil die übrigen Gemeinden des Landgerichtsbezirkes sich noch nicht zur gleichfallsigen Einführung bereit erklärt haben, erwähnt zu werden.

Zwar findet man auf dem Lande, daß die armen Wöchnerinnen weniger leiden, als in Städten, daß sie besonders Essen im Ueberflusse erhalten; aber eben so richtig ist, daß gerade im Ertheilen von Essen keine Auswahl geschieht, es sey die Wöchnerin unwohl, krank oder nicht; — ferner, daß es gar oft an Holz und Licht und vorzüglich geeigneter Pflege gebricht. Die Statuten legen den Vereins-Frauen die Pflicht der Sorge für die Wöchnerinnen und ihrer Familie in mehrfacher Beziehung auf; eben hierdurch soll Edelmuth und Wohlthätigkeits-Sinn geweckt und erhalten werden; aber hier bietet sich die beste Gelegenheit, welche wir nicht unbenützt lassen, und wobei wir jenen Vereinen, deren Kräfte von der Noth überstiegen werden, Geldzuschüsse aus Districts-Mitteln zusagen sollten.

Weiters muß

Unterstützung an Gemeinden

geschehen, wenn sie im Verhältnisse ihrer Vermögenskräfte durch zu viele Arme und durch zu große Auslagen überbürdet sind, wie im Armengesetze Art. 6 und in der Armen-Instruction §. 4. vorgeschrieben ist, was seine Rechtfertigung in der Noth und der Pflicht zur Unterstützung der in einem gemeinsamen Districts-Verbande Befindlichen hat; doch muß hier genaue Untersuchung stattfinden, damit nicht Verschwendung eintritt. Die Ausrechnung der Hülfsbedürftigkeit wird durch die Armen-Instruction und die in den Verordnungen aufgestellten Grundsätze erleichtert; eine sichere Basis der Vergleichung von Ziffern ist aber schwer zu erzielen; die zu hörenden Districts-Gemeinden und Behörden kennen schon im Allgemeinen den Vermögensstand und

die Beitragsfähigkeit der Gemeinden von deren Ausspruche die Unterstützung auch abhängt.

In den letzen 4 Jahren $18\frac{36}{37}$ mit $18\frac{39}{40}$ wurden 175 fl. 47 kr. an die Gemeinden abgegeben.

Was nun die *Erwerbslosen* in einer Gemeinde betrifft, so sind sie diejenigen, welche die umsichtigste und größte Thätigkeit in Anspruch nehmen; denn sie sind vorzüglich die Last, der Schrecken und das Verderbniß der Gemeinden. Mit Einsicht und Entschlossenheit muß hier entschieden eingeschritten werden.

Alles, was Leben und Kraft hat, soll arbeiten, soll erwerben; denn Müßiggang verdirbt Leib und Seele Seiner und Anderer; leider aber ist es eben in diesem wichtigen Punkte gar oft sehr schwierig, dem Erwerbslosen Erwerb zu geben. — Eben diese Menschen sind schon gewöhnlich von Kindheit an dem Verderben zugeführt, sie sind Müßiggänger, Streuner und moralisch schlechte Menschen, die nicht arbeiten wollen, wenn sie auch können, welche alle List und allen Betrug anwenden, um nur in ihrem müßigen Leben verharren zu dürfen; sie sind jene Menschen, die die Mitwelt von sich entfernt wünscht, weil in ihrer Nähe Personen und Eigenthum gefährdet ist, — und wenn auch dieses nicht, — welche Alles nur schlecht arbeiten, wenig Aufmunterung zur Arbeit und Belehrung zu gewärtigen haben, weil Jeder in Frieden von ihnen kommen will und das nächste Arbeitsziel mit Sehnsucht erwartet. Daher kommt es, daß für diese Menschen sich keine oder nur mit vieler Mühe Arbeit schaffen läßt; — es will sich Niemand derselben annehmen, — Niemand mit Kraft ihnen entgegen treten, und, was noch durch Gerichte gut gemacht werden könnte, muß unterbleiben, weil diese nichts erfahren, ja man sogar lieber Diebstähle, Mißhandlungen u. dergl. von ihnen erduldet oder eine Anzeige unterdrückt, um ihre Rache nicht zu reizen und größeren Schaden zu verhüten. So schüchtern diese Menschen selbst ganze Gemeinden ein, und so muß diese Klasse immer tiefer sinken und wird, so zu sagen durch Verhängniß, zu Laster und Verderben hingezogen.

Was aber mit diesen Menschen machen? Sie herumirren lassen in ihrer Schändlichkeit, um Andere zu verderben? Ihnen die Mittel zur Besserung durch Annähern an bessere Menschen und die Mittel zur Nahrung versagen? Nein, beides nicht. Nie darf man an dem Menschen ganz verzweifeln, auch der schlechteste ist einer Besserung fähig. — Kein Mittel darf unversucht bleiben, und sollte Besserung nach Versuchen nicht erfolgen, so muß Strafe vor künftigen Verirrungen abschrecken, und es darf mit steigenden Strafen nicht abgelassen werden, bis Fügen in die menschliche Ordnung eintritt, oder das unbrauchbare Subjekt aus dem Staatsvereine ausgestoßen, oder sicher verwahrt wird. Bis es jedoch dahin kommen kann, haben wir gewöhnlich den vollendetsten Verbrecher. Um dies zu verhüten, sollen die Gemeinden und Gerichte sich der dem Verderben entgegen eilenden Menschen annehmen, sie schon beim Betreten des Lasterpfades zurückführen, und ihrem Leben durch stete zeitige Polizei-Aufsicht einen andern Weg zeigen. Dies führt uns wieder hin auf die Sittlichkeit und das Sittengericht, von denen für unsere Noth vorzugsweise Hülfe zu erwarten ist.

Nichts darf unversucht bleiben, diesen Menschen Arbeit bei einem sittlichen, verständigen und furchtlosen Dienstherrn oder Meister zu verschaffen, um sie an Ordnung zu gewöhnen; sollte dies nicht seyn können, dann freilich wäre es vortheilhaft, sie in öffentlichen Anstalten unterzubringen, wo sie insolange, jedoch ohne als Sträflinge betrachtet zu werden, zu verbleiben hätten, bis sie geeignet untergebracht werden könnten. An solchen Anstalten fehlt es aber meistens, theils wegen des großen Kostenaufwandes und theils wegen Nichtanerkennung der Vortheile.

So wenig übrigens diesen Anstalten das Wort zu reden seyn möchte, weil bei der beßten Aufsicht doch im Zusammenflusse so vieler arbeitsscheuen, verdorbenen Menschen häufig die Sittenlosigkeit nicht ab- sondern zunimmt, besonders wenn beide Geschlechter vereinigt und in die Anstalt sogar Kinder mit aufgenommen sind, so wären sie doch in kleinerem Maßstabe nnd nur für eine kleinere Anzahl erwach-

sener Personen einerlei Geschlechts mit einem verständigen Hausvater sehr zu empfehlen, weil dadurch einem Grundübel, dem Müßiggange, entgegen gearbeitet wird. Da übrigens solche Anstalten selten zweckmäßig bestehen, so muß wohl eine andere Aushülfe stattfinden, und sie ist: solchen Menschen Arbeit in ihre Wohnungen zu geben, dabei aber zu beachten, daß sie stets unter besonderer polizeilicher Aufsicht bleiben und gleichwohl bei angestrengter Mühe sich doch soviel verdienen können, als hinlangt, das Allernothwendigste zu bestreiten, bis sie Lust zu einem thätigen Leben bei Dienstherrschaften, Meistern u. dergl. bekommen, wo sie es besser haben können, und sie nicht die Last der Gemeinden oder des Staates bei solchen Anstalten, die nie abwerfen, was sie kosten, vermehren.

Solche Arbeitsanstalten sollten aber nicht eingreifen in Ausübung eines Gewerbes, womit ein Ansäßigmachungs-Titel verbunden ist, damit nicht Bürgern dieses Gewerbes Verdienst und Nahrung genommen, und die Zahl der Dürftigen gesteigert werde. Es giebt verschiedene freie Erwerbsarten, und je nach dem Klima und der Lage mehr oder weniger einträgliche; solche und nur solche sollten gewählt werden, wie z. B. Korbflechten, Fertigen hölzerner Spielzeuge und sonstiger kleineren Bedürfnisse, vorzüglich aber Stricken, Spinnen und Leinenwebern u. dergl. Die letzt bemerkte Erwerbsart ist vielfach und mit dem gedeihlichsten Erfolge angewendet worden, besonders da sie zu jeder Jahreszeit, also auch, wo kein Taglohn zu haben ist, angewendet werden kann. Die Verwaltung ist auch so einfach, daß sie mit wenigen Kosten und wenigen Auslagen verbunden ist. Wenn gleich eine Lokal-Armen- oder Gemeinde- oder Distrikts-Armenkasse einen Ausfall leiden sollte, so wird dieser durch den moralischen Gewinn, und durch die Vergewisserung, daß das Eigenthum sicherer sey, vielfach überwogen.

Eine einfache Verfahrungsart bei Spinn- und Web-Anstalten möchte in der Beilage (Nr. 3) angeführt seyn. —

Soviel von den Erwerbslosen durch Mangel an Arbeitsgelegenheit; was nun die Erwerbs-

losen durch Arbeitsunkenntniß betrifft, so muß unser Streben seyn, jedem Armen einen solchen Wirkungskreis zu sichern, in welchem er im Stande ist, vor Allem für seine Lebensbedürfnisse durch eigene Kraft sorgen zu können; denn ohne Befriedigung dieser muß die Geistes- und Körper-Stärke erschlaffen, muß das Talent ersticken, und der Körper sterben.

Alles kommt auf den Platz an, wohin der Mensch gestellt ist; von diesem Platze hängt es ab, ob er ein nützliches Mitglied des Staates oder eine Last, ja meistens eine Geißel der Menschheit werden soll.

Dort ist dem vermögenslosen, jedoch geschickten Gewerbsmanne ein rüstiger Junge, aber mit wenig technischer Einsicht für das Gewerbe des Vaters, — hier einem armen Taglöhner ein verständiger Junge mit schwächlicherem Körper geboren. Keines der Kinder wird Tüchtiges leisten, wenn es im Stande des Vaters bleibt, keines wird sein Brod verdienen. Ein Wechsel aber wird einen tüchtigen Taglöhner und einen geschickten Gewerbsmann schaffen, welche beide nicht mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben.

Nicht alle Kinder armer Mütter sind mit einem Körper gestählt, der ihnen die körperliche Anstrengung eines Knechtes oder Taglöhners möglich macht, während sie recht wohl zu einem Gewerbe taugen. Hier muß der Armenpflegschafts-Rath sorgen, hier müssen die Mittel zum nöthigen Lehrgelde beigeschafft werden, wenn sich nicht ein tüchtiger Meister ausfindig machen ließe, welcher den Knaben unentgeldlich in die Lehre nähme.

Nicht minder liegt dem Armenpflegschafts-Rathe die Sorge ob, daß ein armer Junge, welcher auch bei einem starken, vollkommen gesunden Körper ein besonders ausgezeichnetes Geschick zu einem bestimmten Gewerbe hat, zu diesem Gewerbe komme. Kurz

die Unterbringung armer tauglicher Jungen in die Lehre bei einem Gewerbe

beseitigt in vielen Fällen die Erwerbslosigkeit aus Arbeits-

unkenntniß, giebt Zufriedenheit und befördert den Wohlstand. Diese Ansicht hat den Distrikts-Armenpflegschafts-Rath des Bezirks Schweinfurt geleitet, und ihn zur Annahme der in den Beilagen (Nr. 4 dann 19 mit 23) aufgezeichneten Bestimmungen und Tabellen bewogen.

Seit $18\frac{37}{38}$ mit $18\frac{39}{40}$, in wielange nämlich diese Unterstützung besteht, wurden 47 Jungen unentgeltlich in die Lehre untergebracht, und für 3 Jungen 50 fl. 30 kr. Lehrgeld bezahlt.

Noch giebt es aber auch andere Gelegenheiten zur Erweiterung der Arbeitskenntniß, und muß hierüber Lust, Anlage und Gelegenheit entscheiden.

Anlangend die Arbeitslosen durch Mangel an Arbeitslust, so muß man freilich trachten, durch Ermahnen und Belehren, Versagen von Unterstützung, also Mangelleiden, zu einem thätigeren Leben anzueifern; allein gewöhnlich ist dies vergebens, weil man zu spät, wo der Müßiggang schon zu viel Reiz gewonnen hat und zur anderen Natur geworden ist, einschreitet, und dann bleiben immer die Schläge die beßte und sicherste Verbesserungsart einer faulen Haut; längst sind die Beamten, denen es um das Staatswohl zu thun ist, von der süßen Heilmethode bei Müßiggängern, Gewohnheitsbettlern und Streunern abgekommen; es läßt sich mit diesen nicht leicht Etwas ausrichten. Ehrgefühl hat ein solcher Mensch nicht, und es kann in ihm selten mehr hervorgerufen werden. Worte schlagen nicht an, — Arrest ist keine Strafe, sondern Wunsch für ihn; denn hier wird er ohne Anstrengung gefüttert, streckt im steten unbewußten Hinbrüten den ganzen Tag die stets müden Glieder auf die Liegerstätte oder erfreut sich einer eben so sauberen Gesellschaft in seiner Nähe, spricht und singt mit der Nachbarschaft, was ihm am liebsten scheint, und dies ist nur Schlimmes. —

Wie nun das Eröffnen von Nahrungsquellen das erste Erforderniß zum Wohlstande ist, so wird das zweite „die Erhaltung des Erworbenen.“ Nur zu oft findet sich Gelegenheit, das oft schwer Erarbeitete leicht wieder zu vergeuden, und zurück zu kehren in den erst ver-

lassenen traurigen Zustand. Oft hängt es nur von einer Gelegenheit ab, zu verschwenden oder zu ersparen; man hindere die erste und eröffne die zweite. Das Erste kann vorzugsweise durch einsichtsvolle nnd strenge Handhabung der Polizeiverordnungen, wie die über Tanzmusiken, öffentliche Lustbarkeiten, Wirthshausbesuch u. s. w.; das Zweite vorzugsweise durch Sparkassen geschehen, was auch die dieslandgerichtliche Sparkasse, deren Statuten mit Instruktion und Rechnungs-Formularien (Beil. Nr. 5 und 6 dann 24 mit 32) folgen, hervorgerufen hat.

Vielfach sind die Vortheile der Sparkassen und haben sich da, wo solche bereits bestehen, auf das Unzweideutigste herausgestellt, vorzüglich aber sind solche für Dienstboten, Gesellen und Lehrjungen nützlich.

Eine der größten Tugenden ist Sparsamkeit; denn sie lehrt uns entbehren, macht uns stark im Unglücke, verschafft uns Unterstützung in der Noth, veredelt Herz und Leben.

Du Dienstbote und Geselle, zu dem man sich wendet, hast du noch nicht den Gedanken gehabt: „Wenn ich nur auch Vermögen besäße, statt in Armuth geboren zu seyn und entbehren zu müssen!" — Wohl hegtest du den Wunsch, — thust du aber, was dir auf redliche Art Vermögen verschafft? — Wozu wendest du deinen Lohn an? — Nicht blos zu deiner Nothdurft. Einen Theil zur Verschwendung und zum falschen Scheine. — Du erhälst als Dienstbote bei deinem Dienstherrn oder Meister die nöthige Kost und das erforderliche Getränk, du kannst dir die nöthigen Kleider und Bedürfnisse schaffen, und doch noch etwas zurück legen.

Du wirst entgegnen:

I. Daß du deinem Körper auch ein Glas Branntwein, Bier oder Wein gönnen dürftest, andere Menschen seyen auch nicht besser, als du.

II. Daß du für Kleider zu sorgen habest und noch mehr bedürftest, als du dir anschaffen könnest. —

Diese sind deine angeblich gewichtigen Entschuldigungs-Gründe; allein sie sind leere Ausflüchte. Du willst nur nicht besser werden; denn

Zu I.

Jeder Dienstherr sorgt schon, besonders bei schweren Arbeiten, für einen s. g. Haustrunk, mit dem du dich um so eher begnügen kannst, als auch dein Dienstherr damit zufrieden ist und nur selten ein Wirthshaus besucht, während du Dienstknecht, du Geselle öfters in das Wirthshaus kommst, und mehr als dein Herr verzehrest, da du doch diese Zehrung recht gut entbehren könntest. Es giebt viele Menschen, welche nicht an das Wirthshaus denken dürfen, welche froh sind, wenn sie nur Brod, Kartoffel und Wasser haben. Du rauchst, du spielst, setzest Kreuzer und Batzen in Verlusts-Gefahr. Ist das auch Nothdurft? — sind diese Vergnügen nöthig zum Leben? Nun kommt auch Tanzmusik. Dabei willst du nicht fehlen, und vergeudest hier in einer Nacht mehr, als du in einem Vierteljahre verdienst. — Dies Alles geschieht, weil auch Andere es thun, und du eben auch seyn willst, was Andere sind. Ja hier ist der Anstoß. Verhältnisse gestatten dem Einen mehr, dem Anderen weniger; während der Erste ein vermögender Mann ist, bist du arm. Gehe nnr in dich und lege den Eigendünkel ab, daß du eben so viel seyest, als ein Anderer. Wenn du als Mensch gleiche menschliche Rechte wie ein Anderer hast, so hat dich das Schicksal zum Diener und zum armen Diener gemacht, und du mußt nach deinem Verhältnisse leben. — Gehe hin, lerne die Demuth und Sparsamkeit, — du wirst zufriedener seyn und dir vom Lohne erübrigen können.

Zu II.

Der Mensch schafft sich meistens seine Bedürfnisse selbst. Wohl bedarf derselbe Kleidung, aber keiner überflüssigen und schönen. Du Geselle bist nicht mehr zufrieden mit reinlicher, schlichter und dauerhafter Kleidung, du verlangst feines, theueres Tuch und überhaupt schöne und zierlich gearbeitete Bekleidung, damit du gleich sähest Einem aus höherem Stande, du schämst dich deines Gewerbes, du schämst dich, zu schei-

nen, was du wirklich bist, du wendest Alles auf Putz, Schein und eitlen Tand.

Ist das Nothdurft? —

Auch du Dienstknecht suchst dir kostspielige, bebrämte Kappen, feine Filzhüte, theuere Jacken und Beinkleider heraus, wie sie dein Herr, oder deines reichen Herrn Sohn trägt.

Nicht minder sieht man dich, die Magd in Städten, mit feinen Zitzen, mit Swahl-Tüchern, ja seidenen Kleidern geputzt; und dich, Magd auf dem Lande, beneidet die Frau um dein mit Goldtrotteln behängtes Haubenband, um dein fein tuchenes mit Goldschnüren geziertes Mützchen. — Kein Wunder! — Ihr Gesellen, Knechte und Mägde seyd ja Menschen, ihr achtet euch gleich Anderen, gleich eueren Herrschaften, von deren Lohne ihr lebt, von deren Vermögen ihr Pfenninge erhaltet!

Kein Wunder, daß man allgemein die Klage über Dienstboten und Gesellen hört! — kein Wunder, daß sie von ihrem Lohne nichts zurücklegen können, mit ihrem Lohne nicht ausreichen, und zuletzt schlechte Mittel: Betrügerei, Diebstahl und Hurerei anwenden, um eitel seyn zu können!

Geht hin, ihr Eingebildeten, lernt Demuth und Sparsamkeit, und ihr werdet euch in euer Schicksal fügen, zufriedener seyn, als ihr jetzt seyd; ihr werdet euer Seelenheil nicht durch Trunk, Spiel, Verschwendung, Eitelkeit u. s. w. in Gefahr bringen.

Wohl ist richtig, daß ihr in einem Jahre nicht viel erübrigen könnt; allein auch kleine Ersparnisse machen in mehreren Jahren schon ein Kapital; und wenn ihr des Tags nur 1 kr. erspart, so habt ihr nach einem Jahre schon mehr als 6 fl., diese nutzbringend angelegt, von ihnen Zins und Zinses Zins gezogen, überdies jährlich vermehrt mit 6 fl., so werdet ihr bald ein Sümmchen haben für die Noth in gesunden und kranken Tagen, wo ihr sonst wenig Theilnahme und keine Erquickung finden werdet, weil ihr überall zuviel seyd, und man euch krank nur wegwünscht. Oder wollt ihr euch auf die Hülfe der Gemeinde, zu welcher ihr

gehört, in solch traurigen Tagen verlassen? Da seyd ihr verlassen! — Spärlich nur wird die Unterstützung seyn, welche man euch bietet oder bieten kann; ihr werdet schlimme Stunden haben, es wird euch gewiß reuen, wohlwollenden Vorschlägen nicht nachgekommen zu seyn.

Dann ist es zu spät! —

Aber auch für eine beabsichtigte Ansäßigmachung wird euch ein Sparsinn, wird euch ein Kapitel vor Allem förderlich seyn. Schon das Ansäßigmachungsgesetz giebt hierzu Berechtigung, und liegt es im Interesse der Gemeinden, auf Sparsamkeit besonders bei Jenen zu sehen, welche sich auf Taglohn ansäßig machen wollen und überhaupt wenig Vermögen haben, weil sie bei Sparsamen eine neue Bürde der Armenkasse nicht so leicht zu fürchten haben.

So heilsam eine Sparkasse für Dienstboten, Gesellen und Lehrjungen ist, eben so heilsam ist sie aber auch für alle Nichtbemittelten, vorzugsweise für Familien, welche ihren meisten Verdienst in den Sommermonaten haben. Hier können sie etwas sparen, um für den Winter zur Nothdurft zu haben. Hier muß man ihnen alle Gelegenheit eröffnen, das Ueberflüssige sogleich nützlich anzulegen, um dadurch jeden nicht augenblicklich nöthigen Aufwand zu vermeiden. Werden die Familienväter zur Sparsamkeit gewöhnt, so wächst es schon mit den Kindern auf, ebenfalls sparsam zu seyn. Die Menschen werden zufriedener, und der Staat wird glücklicher.

Eine weitere Sorgfalt ist den Lokal-Armenkassen zuzuwenden. Diese sind ja bestimmt, das menschliche Elend zu lindern. Jeder Pfenning ist hier von unendlichem Nutzen; die Erhaltung und Erhöhung des Armensvermögens muß unser größtes Bestreben seyn. Oft aber liegen viele Gulden Jahre lang unbenützt, sie können verzinslich nicht ausgeliehen werden, weil die Summe zu klein ist und nur gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehen werden darf, wozu sich eben wegen Geringfügigkeit des Betrages kein Schuldner finden will. — Oft giebt sich der Armenpflegschaftsrath auch nicht die nöthige Mühe zur Ausforschung einer Gelegenheit

zum Ausleihen; nicht selten benützt der Pfleger, wenn der gleichwohl nicht so bedeutende Ueberschuß in seinen Händen bleibt, diesen in seiner Haushaltung und giebt sich deswegen um so weniger mit der Ausleihung ab. — Und so wird eine Gelegenheit zur Vermehrung nicht gefunden oder versäumt. Derlei Ueberschüsse in die Sparkasse aufzunehmen, fordert Nothwendigkeit und Nützlichkeit.

Es giebt aber auch noch andere Stiftungen, welche einen eben so edlen ja noch höheren Zweck und eben so wenig Vermögen, wie so manche Lokal-Armenkasse haben, wie z. B. Kultus- und Wohlthätigkeits-Stiftungen, Schulkassen. — Auch für diese sey die Sparkasse.

Am meisten ist aber auch für die Distr.-Krankenpflege, dieser unendlich nützlichen Anstalt, zu sorgen.

Jemehr die einzelnen Anstalten in einander greifen, jemehr die eine von der anderen unterstützt wird, desto eher ist auf Gedeihen zu hoffen, und je einfacher die Behandlungsart, desto eher ist sie übersehbar, ausführbar und vortheilhaft. Die landgerichtliche Distr.-Krankenpflege hat ihre besonders zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben. Der Aktiv-Ueberschuß gehört dieser Pflege. Für diesen Ueberschuß, nämlich dessen zweckmäßige Verwendung, insbesondere der sicheren Ausleihung, hat die Distr.-Armenpflege zu sorgen. Am sichersten geschieht die Ausleihung an die Sparkasse, welche um die Anbringung ihres Geldes weniger besorgt seyn kann, weil auf diese Art größere Kapitalien sich bilden, die gesuchter sind.

Erfreulich ist das Gedeihen unserer Sparkasse. Im Jahre 18$\frac{37}{38}$ waren 525 fl. angelegt. Im Jahre 18$\frac{38}{39}$ haben die Einlagen schon eine Höhe von 7184 fl. und im Jahre 18$\frac{39}{40}$ eine Höhe von 14096 fl. 25 kr. erreicht, wie die Beilage No. 33 im Näheren angiebt.

Ist einmal die Sparkasse erstarkt, hat sie Erübrigungen, dann beginnt für sie eine neue Lebenswirkung, dann wende sie diese Erübrigungen beßtmöglichst und vortheilhaftest für den Distrikt, welcher sie hervorgerufen, aus Dankbarkeit an.

Die beßtmöglichste Verwendung für den Distrikt wird sicherlich daraus entstehen, wenn diese Erübrigungen zu einer

Distrikts-Hülfskasse

kommen, und aus solcher in Noth gerathenen Familien durch unverzinsliche, in mehrjährigen Fristen rückzahlbare Darleihen aufgeholfen wird, weil man dadurch eine für viele Fälle nicht mehr ersetzbare Unterstützung vermeidet.

Unsers Allergnädigsten Königs Majestät haben stets geschirmt die bestehenden und unter Seiner weisen Regierung entstandenen Wohlthätigkeits-Institute, ja aus eigenen Privatmitteln den großartigsten Instituten der Art das erfreulichste Leben gegeben, was Bayerns Kredit-Anstalten so leuchtend beweisen. Unter Seiner Aegide wurden geschützt und vervollkommnet die Pfand-, Leih- und Lebensversicherungs-Anstalten, die königliche Bank zu Nürnberg und die Sparkassen, welche letzte gerade in unserer Zeit dem Allerhöchsten Wunsche gemäß zu Hunderten entstehen, nnd ihrem Leben in jedem Distrikts-Polizeibezirke des ganzen Königreichs entgegensehen, wozu der größte Vorschub dadurch geleistet wird, daß Sparkassen-Gelder bei der königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse zu 3½ % angenommen werden und stets nach Bedürfniß wieder zu haben sind. Hierdurch bildet sich für das ganze Königreich so zu sagen Eine große Sparkasse, welche in den einzelnen Distrikten ihre Filial-Sparkassen hat.

Unter Seiner Majestät Scepter sind entstanden:

1) die Hülfskassen in den acht Kreisen, lediglich dotirt aus der Allerhöchsten Kabinetskasse mit der bedeutenden Summe von 80,000 fl. nach dem Stiftungsbriefe vom 6. Juli 1828 — und mit einem weiteren Allerhöchsten Kabinetszuschusse von 32,000 fl. im Jahre 1833 vermehrt, so daß auf jeden Kreis 14,000 fl. treffen. Diese Hülfskassen haben den Zweck, in Noth gerathene Landeigenthümer und Gewerbsbesitzer, welche außer Stand sind, die zu ihrer Erhaltung nöthige Kapitals-Summe aus Mangel einer hinreichenden Hypothek aufzubringen, mit den nöthigen Darleihen

von 100 bis 300 fl. gegen geringe Verzinsung und leidliche Rückzahlungsfristen, allenfalls auch ohne die oft schwierige Bestellung einer Hypothek zu unterstützen.

Hieran reihen sich

2) die in mehreren Regierungs-Bezirken entstandenen Kreis-Hülfsvereine, welche die Kreishülfskassen durch Geschäftsübernahme, Berathung, Kredit und Beiträge unterstützen.

3) Der Kreditverein von Gutsbesitzern in den älteren sieben Kreisen vom Jahre 1826, welcher zum Zwecke hat, den beigetretenen Mitgliedern durch Darleihen gegen hypothekarische Versicherung aufzuhelfen.

4) Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank — dieses großartige National-Institut, — welches im Jahre 1834 die Allerhöchste Sanktion erhalten hat, deren Geldumsatz wenigstens 12 und höchstens 20 Millionen Gulden seyn darf, wovon wenigstens drei Fünftheile also 7,200,000 — 12,000,000 fl. zu Anleihen auf Grund und Boden zu verwenden sind, die Zinsen höchstens 4 % betragen, und in jährlichen Abschlagszahlungen mit höchstens 5 % die Tilgung des Kapitales und der Zinsen in 43 Jahren geschieht, und womit auch nebst beschränktem Wechselgeschäfte eine Pfand-, Leibrenten- und Lebensversicherungs-Anstalt verbunden ist.

Es konnte nicht anders kommen, als daß derlei Anstalten auf Bayerns Wohlstand den größten Einfluß haben mußten. An den einzelnen Distrikts-Polizeibezirken ist es nun, das große Werk zu vollenden, auch den bedrängten Familien, welche eine Unterstützung unter 100 fl. bedürfen, zu Hülfe zu kommen, da die Kreis-Hülfskassen erst von 100 fl. ihre Wirksamkeit anfangen können. Nehmen wir mit Freuden diese uns gelassene Gelegenheit zum Wohlthun, zur Beförderung des Wohlstandes und der mit ihr meistens in engster Verbindung stehenden Sittlichkeit. Wohl ist in unserem Armengesetze und der Instruktion den Lokal-Armenpfleg-Räthen die Beischaffung von Mitteln für bedrängte Familien zur Erhaltung und Verbesserung ihres Nahrungsstandes auf-

getragen; allein oft scheitert die gute Absicht am Mangel des nöthigen Geldes, denn nicht selten können Gemeinde- und Armenkassen nicht entbehren, was zur Unterstützung nöthig wäre. Sparkassen werfen bei einer geregelten Verwaltung einen jährlichen Gewinn ab, nehmen wir diesen und theilen ihn von 5 — 100 fl. an bedrängte Familien auf die gesagte Art aus, und es wird mit der Zeit geholfen werden können, wo es Noth thut. Der Lebensmuth wird die Wohlthat dankbar anerkennen, wird stets kräftig vertheidigen das Land seines Glückes.

Statuten zu einer solchen Distrikts-Hülfskasse, wie der Distrikts-Armenpflegschafts-Rath des Landgerichtes Schweinfurt sie angenommen hat, und wie sie höchsten Orts (Beilage 7, dann 34 mit 38) bestätiget wurden, sind sammt Instruktion nachgedruckt.

Zu IV.

Strenge Einschreitung gegen Scheinarmuth und Bettel.

Es ist das erste Erforderniß eines geregelten Armenwesens, genau die Armen und deren Bedürfniß kennen zu lernen und nicht zu dulden, daß eine größere als die nöthige Unterstützung geleistet, und daß Unwürdige unterstützt werden, weil sonst Unwille von Seite der Geber, und Wohlleben und Liederlichkeit von Seite der Empfänger erzeugt wird. Eine gute Polizei muß stete Begleiterin der Armenpflege seyn, und gegen Scheinarme und Bettler ihren Arm erheben; es giebt jedoch eine Art Bettler, gegen welche alle Strenge der Verordnungen bisher nicht vollkommen in Vollzug gesetzt werden konnte, weil einestheils die vorgeschlagene Hülfe unzureichend war, und anderntheils das Mitleidsgefühl Entschuldigung fand; es sind hier die bettelnden s. g. fechtenden Handwerksgesellen auf der Wanderschaft gemeint.

Unterstützung reisender Handwerker.

In den Städten hat sich das Zunftwesen zuerst gebildet und ausgebildet, dann haben sich die Meister auf dem Lande

angeschlossen, und so die einzelnen Zünfte erweitert, wodurch es ihnen möglich war, einen ihrer Hauptzwecke, „Unterstützung der Zunftgenossen" leichter zu erreichen, später wurden diese Verbindungen aufgehoben oder beschränkt, und auch die Meister auf dem Lande von städtischen Vereinen getrennt; nichts desto weniger blieb die Anhänglichkeit an dem Zunftwesen der einzelnen Gewerbe zu sich und der einzelnen Meister unter sich. Der Sinn für Unterstützung ihrer Genossen meistens in Rückerinnerung an die selbst erduldete Noth hat sich erhalten, und so war es dem Gesellen möglich, wenigstens in größeren Städten auf eine hinlängliche Unterstützung für einen oder einige Tage zu rechnen, hier den erlittenen Mangel durch gute Bewirthung zu vergessen, und auf den neuen sich zu ermuthigen. Nimmermehr wollen wir dieses edle Ueberbleibsel der alten Zunftherrlichkeit, das Wohlthun, beschränken, nimmer den dermaligen Vereinen die alte Art und Weise ihrer Unterstützung, hervorgegangen aus ihrer Selbstständigkeit, durch eine moderne verdrängen, nur den alten, den Bettel und Müßiggang begünstigenden, das schnellere Weiterkommen der Gesellen hindernden Zehrpfenningen von Werkstätte zu Werkstätte ist nicht das Wort zu sprechen; denn

1) dadurch, daß der Geselle von Meisters Haus zu Meisters Haus herumgeht, wird er einem Bettler ähnlich, was einem besseren Ehrgefühle, einer besseren Erziehung wehe thut, es werden hiervon nur Menschen Gebrauch machen, welche sich schon vorher des Bettelns nicht geschämt haben, oder solche Menschen, welche in Noth sich befinden, die sie vorher schon längere Zeit bitter empfunden, und sich nicht mehr anders helfen können.

2) Auf diese Art werden auch andere, als des Meisters Häuser zum Fechten besucht, und eine Ausrede, das Haus des Meisters gesucht aber verfehlt, oder darnach gefragt zu haben, öfters Straffreiheit veranlassen.

3) Hat es sich nach der Erfahrung nicht gefehlt, daß gerade durch solche Leute viele Diebstähle geschehen; manche Pursche schleichen sich ins Haus und nehmen mit, was sie

heimlich haben können; werden sie noch vor der That betroffen, so sind sie arme Handwerker, und der Bedrohte giebt ihnen noch dazu ein Zehrgeld.

4) Durch das Herumlaufen von Haus zu Haus muß der Handwerker die Zeit des Tages verlaufen, er kann seine Wanderschaft nicht fortsetzen und wird hierdurch manche Arbeitsgelegenheit versäumen.

5) Der Reisende erhält seinen Bedarf nicht, wenn er blos von Meister zu Meister geht, was täglich erprobt werden kann, und was vorzüglich darin seinen Grund hat, daß der geizige Meister nichts zu geben braucht, der wohlthätige unbemittelte aber nicht genug geben kann.

6) Hierdurch wird die polizeiliche Aufsicht auf den Bettel und dessen Abstellung ungemein erschwert.

Es wäre demnach dahin zu zielen, daß die Gewerbsgenossen eines Vereines sich zu einem bestimmten Beitrage verständigen oder dazu gesetzlich angehalten werden, und hieraus nur in höchstens zwei Werkstätten eine Geld-Unterstützung oder Zeichen für die Herberge abgegeben werden. Die Pflichtigkeit der Gewerbsgenossen zur Unterstützung ihrer wandernden Gesellen liegt, wie gesagt, im ältesten Herkommen, war ein Grundstein der Zunfterrichtung, sie liegt aber auch in neueren bayerischen Gesetzen und Vorschriften. So enthält, um nur von den neuesten zu sprechen, das Gewerbsgesetz vom 11. Sept. 1825 Art. 7, daß die Unterstützung der Gewerbsgenossen ein Vereinszweck sey; ferner enthält das Armen-Gesetz vom 17. Nov. 1816 im Art. 43 die ausdrückliche Bestimmung, daß die Zehrpfenninge der Handwerksgesellen durch die Zünfte geleistet werden sollen, worauf auch der §. 39. Nr. 13. der Armen-Instruktion vom 24. Decbr. 1833 hinweißt. Ist einmal die Pflichtigkeit gesetzlich bestimmt, so ist die Art und Weise der Ausführung Sache der Regierungs-Verwaltung. Sie kann einen, wenn auch noch so alten Gebrauch aufheben, und dagegen einen anderen anbefehlen: wie hier das Fechten von Werkstätte zu Werkstätte abstellen, und dafür die Empfangnahme eines bestimmten Reichnisses aus einer oder zwei Werkstätten an-

ordnen. Was nun aber die Bestimmung des Reichnisses selbst betrifft, so ist dies ein spezieller, jeden Verein für sich betreffender Akt, wozu allerdings die Vernehmung der einzelnen treffenden Vereine und zur Regulirung verschiedene Erwägungen, die sich jedoch nur auf das Ganze jedes einzelnen Vereines und nicht auf jeden Vereins-Meister oder Gesellen beziehen können, nöthig sind, — welche auch zur allgemeinen Zufriedenheit sich gestalten werden, wenn man die minder beitragsfähige Hälfte der Meisterschaft und hierzu die Beitragspflichtigkeit der Lokal-Armenkassen, wovon unten die Rede seyn wird, und eine zu bildende Unterstützungskasse ins Auge faßt. Jeder Meister, jeder Geselle selbst auch auf dem Lande, könnte und sollte Etwas leisten; jedoch muß ein Beitrag für diese nur mäßig seyn, sich nach der größeren oder minderen Ertragsfähigkeit des Gewerbes überhaupt, dem größeren oder minderen Lohne der Gesellen und dergl. reguliren, in keinem Falle sollte aber derselbe geringer als

a) 1 kr. den Monat für den Gesellen und
b) 2 " " " " Meister

seyn. Unbillig scheint es, daß bei manchen Gewerben lediglich die Gesellen und nicht auch die Meister den wandernden Gesellen Unterstützung gewähren.

Hiermit wäre nun freilich noch wenig geschehen. Wir bedürfen, um der Noth zu steuern, weitere Beihülfe, welche wir im erwähnten Armengesetze angedeutet finden. Der Art. 5 dieses Gesetzes ordnet für jede Stadt-, Markt- und Landgemeinde eine örtliche Armenpflege an, zunächst bestimmt für die angehörigen Armen. Nach Art. 8. tritt ausnahmsweise der Pflegeverband auch für die nicht angehörigen Armen dann in Wirkung, wenn ein auswärtiger Armer in dem Orte und Bezirke, wo er sich eben befindet, einer augenblicklichen dringenden Hülfe bedürftig wird. Nach Art. 43 sind aus den Almosen-Anstalten (Armenkassen) Reisezehrungen der Handwerksgesellen zu bestreiten. Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen trifft die Armen-Instruktion genau überein, welche im §. 23. und 33. vorschreibt, daß der Dispositions-

Fond der Armenkasse (für unvorhergesehene Fälle) Spenden an wandernde Handwerker zu reichen habe. Außer allem Zweifel ist nun freilich die Verpflichtung der Local-Armenkassen; allein oft haben diese selbst nicht den hinreichenden Fond für die Ortsarmen, und sind die Reisenden zur Erwehrung des Hungers, zur Befriedigung ihrer allernöthigsten Bedürfnisse gezwungen, von Haus zu Haus zu betteln, da sie wandern müssen, meistens der ärmeren Volksklasse angehören, deshalb das nöthige Reisegeld nicht haben, und ihnen nicht immer möglich ist, die gewünschte Arbeit zu erhalten, sie müssen Tage, Wochen, Monate gehen, bis sie Arbeit finden; daher es aber auch kommt, daß gerade einzelne an gangbaren Straßen gelegene Orte zu sehr in Anspruch genommen werden. Theils diese Ungleichheit auszugleichen, theils dem edeln Gefühle des Mitleides, und theils dem Gesetze zu genügen, welches den Bettel vorzugsweise aus dem Gesichtspunkte der Sitten- und Sicherheitspolizei strenge verpönt, ist es nöthig, eine andere Quelle zur Unterstützung der reisenden Handwerker ausfindig zu machen. Diese Quelle finden wir in der Bildung von Districten, welche nach einem gewissen Maßstabe zu einer Unterstützungskasse concurriren. Der Art. 6 des mehr erwähnten Armengesetzes lautet: „daß auf jeden Fall jedes Land- und Herrschaftsgericht für seinen ganzen Umfang eine gemeinsame Bezirkspflege in so weit und zu dem Ende bilde, daß einzelne dürftige, und mit Armen überladene Gemeinden von den übrigen unterstützt, und solche Bedürfnisse, welche nicht blos örtlich sind, durch gemeinsame Kräfte bestritten werden.“ Hieraus geht klar hervor, daß für Spenden an reisende Handwerker Districte gebildet werden dürfen, weil ja eben diese nicht blos örtlicher Natur sind. Eine Erörterung hierüber liegt nach Art. 55. des Armengesetzes uud §. 61 Nr. 7 und 14 der Armen-Instruction der Plenar-Versammlung ob, welche über das Armenwesen des Gesammt-Districtes in ernste Berathung zu treten, die gesetzlichen Verbindlichkeiten sämmtlicher Gemeinden zu sichern und zu erleichtern hat. Eine ernste Berathung ist wohl den wandernden Handwerkern zuzuwenden, weil von ihnen Beförderung der Gewerbs-Industrie abhängt,

Verletzung des Eigenthums zum Theile zu befürchten ist, und der Bettel abgestellt werden soll, ferner Unterstützung dieser Wanderer, aber auch möglichste Erleichterung zu sehr in Anspruch genommener Local-Armenkassen, nöthig ist, welche kaum anders, als durch districtive Kräfte-Vereinigung zu erzielen seyn wird. Das Gesetz gestattet demnach zum Zwecke von Zehrgeldern an reisende Handwerker eine districtive Vereinigung, an welcher wir halten sollen, wenn dem bisherigen Uebelstande abgeholfen werden will. Wollte man hierin nicht einwilligen, und wollte man Wanderer lediglich an die Local-Armenkassen hinweisen, so müßte außer anderen bisherigen Uebelständen auch jener der Ueberbürdung vieler Gemeinden eintreten, und dann doch eine Unterstützung dieser aus districtiven Kräften veranlaßt werden. Gewiß wird und muß dies eintreten, wenn die Polizei-, besonders Local-Behörden ihre Pflicht zur Abstellung des Bettels erfüllen. Wenn die fraglichen Spenden auf einen District hingewiesen werden, so handelt es sich dann um den Maßstab des Beitrages, um die Art und Weise der Vertheilung. Hier müßte vor Allem auf Art. 7, 59 und 64 des Armengesetzes, dann auf §. 25 und 26 der Armen-Instruction gesehen werden, wornach die Hülfsquellen in folgender einzuhaltender Reihenfolge sind:

1) freiwillige Beiträge,
2) unständige Abgaben,
3) Gemeinde-Säckel,
4) Anleihen,
5) Pflichtbeiträge.

Es wird sich aber sicherlich ergeben, daß zu den Pflichtbeiträgen Zuflucht zu nehmen ist. Um nun die nach §. 26 der Armen-Instruction für Alle geltende Pflicht der Unterstützung Bedürftiger möglichst gleichheitlich und den Vermögenskräften der Einzelnen angemessen zu vertheilen, wäre nun das Bedürfniß der wandernden Handwerker in jedem Polizei-Districte nach seiner Familienzahl auszuschlagen, jeder Gemeinde der treffende Antheil zuzutheilen, und dem Local-Armenpflegschafts-Rathe die Vertheilung unter die Familien nach einem höchsten und niedersten Ansatze zu überlassen, was gesetzlich zulässig ist, da

§. 26 der Armen-Instruction den Steuerfuß nur auf den Fall als Maßstab vorschreibt, wenn kein anderer von den Gemeinden angenommen wird. In diesem Betrachte wird sich auf das unten „ad V. Sorge für die Zukunft durch einen Districts-Armenfond" Vorkommende bezogen. Wollten einzelne Local-Armenpflegschafts-Räthe einen anderen Ausweg treffen, so möchte der jede Gemeinde treffende Beitrag auf die Local-Armenkassen geworfen werden, was aber nur da wohl ausführbar seyn würde, wo der Armenfond ein sehr bedeutendes, die Bedürfnisse der Armen im Uebermaße deckendes Vermögen hat, oder wo die Gemeinde als solche mit einem großen Gemeindevermögen, woraus jederzeit die Armenkasse die nöthige Unterstützung erhalten kann, beglückt ist; allein im ersten Falle muß man immer die Erhaltung und mögliche Vergrößerung des Armenfondes im Auge behalten, um für Local-Bedürfnisse bei einer verschleierten Zukunft gedeckt zu seyn; im zweiten Falle wäre es gerathener, mit Verschonung der Armenkasse das Nöthige aus der Gemeindekasse zu bestreiten, was nach erstberegter Ordnung der Hülfsquellen geschehen darf.

Zweckmäßig möchte schon die Vereinigung mehrerer Districte unumgänglich nöthig aber da seyn, wo zwei oder mehrere Districts-Polizeibehörden, wie in Städten 1. und 2. Klasse, beisammen sind.

Diese Erwägungen und Bestimmungen veranlaßten den (Beilage Nro. 8 und 9) nachgedruckten Entwurf mit Instruction zu einer Unterstützungskasse für reisende Handwerker, zu welchem sich folgende Bemerkungen erlaubt werden.

Zu §. 4.

Nur ordentlich wandernden Gesellen soll nöthige Unterstützung werden, weshalb hier diese Vorschriften, welche geeignet seyn werden, die Gewerbe zu heben, den Müssigang zu verscheuchen und Lastern vorzubeugen. Dahin, wo der Geselle in der Fremde sich fortbringen kann, wird er vorzugsweise seinen Weg richten, und hier wird dann den Gewerbsmeistern

die Wahl unter den Gesellen frei stehen, die geschickteren werden behalten, und die minder geschickten gezwungen, sich zu vervollkommnen, was wohl dadurch geschehen wird, daß sie in größeren Werkstätten, wo man auch sie verwenden kann, um geringeren Lohn Arbeit nehmen, oder schon vorher, ehe sie in die Fremde gehen, mehr Bedacht auf tüchtiges Auslernen richten; auch die Gewerbsmeister auf dem Lande werden gewinnen, indem sie leichter, wie bisher, einen Gesellen, der gewöhnlich, wenn er etwas gelernt hat, nur die Städte aufsucht, erhalten, und so ihren Nahrungsstand besser begründen können, wodurch auch die Gewerbsausbildung, wofür sich allerhöchste Verordnungen aussprechen, zunimmt, und die Unterstützung, welche gesetzlich geboten ist, für die einzelnen Pflichtigen wird doch nur gering seyn, wenn die Vertheilung des durch die Gewerbsvereine nicht gedeckt Werdenden nach Familien geschieht. Nehmen wir den Beitrag im Durchschnitt auf 6 kr. und theilen die Pflichtigen in drei Klassen, so kommt auf

die 1. Klasse 3 kr. ⎫
" 2. " 6 " ⎬ per Jahr.
" 3. " 9 " ⎭

was auch selbst die ärmste Familie geben kann, ohne dadurch ihre übrigen Giebigkeiten hart zu fühlen, und ohne an ihrem Nahrungsstande Abbruch zu leiden; frage sich jede Familie, besonders an gangbaren Straßen, ob sie des Jahres an Brod und Pfenningen nicht mehr giebt, als dies Wenige, und ob sie nicht gerne dieses und noch mehr geben will, wenn sie vom Anbetteln verschont und von der Sorge, durch bettelnde Wanderer bestohlen oder bedroht zu werden, befreit ist. Eine übermäßige Vermehrung von Wanderern wird nicht zu erwarten seyn, wenn man nach bestehenden Verordnungen jenen Ausländern den Zutritt nach Bayern versagt, welche sich mit dem vorschriftsmäßigen Wandergelde nicht ausweisen können; ferner, wenn Gesellen, die den Ausweis über nicht erlangte Arbeit nicht vorzeigen oder sich zu betteln erkühnen, von den Polizeibehörden strenge bestraft werden; überdem mache man den Inländer und Ausländer auf die Bestrafung, welche das Fechten erwartet, aufmerksam, und trage die Verwarnung in die

Wanderbücher der Ausländer bei der ersten Gränzbehörde ein. — Wird eine solche Kasse gebildet, dann ist auch das wirksamste Mittel zum Aufheben des Bettelns gegeben; Jeder, auch der Mildthätigste, wird seine Hand bieten, einen bettelnden Handwerker der Polizei zur Bestrafung zu überliefern, weil er weiß, daß dieser vor der dringendsten Noth gesichert ist, und entweder ein strafwürdiger Streuner, oder gar ein der Sicherheit des Eigenthums gefährlicher Mensch seyn muß; auch die Gerichte werden dann die volle Gesetzesstrenge nicht blos wegen des zu befolgenden Befehles, sondern mit der größten Bereitwilligkeit in Vollzug setzen, denn sie haben keinen Grund mehr, mitleidig zu seyn; es werden also durch reisende Handwerker, wenn sie sich selbst in einem Lande mehren sollten, dann nicht mehr so viele Diebereien und sonstige Vergehen vorfallen, weil die Reisenden sich fortbringen können.

Zu §. 5.

Will man einen sicheren Maßstab zur Unterstützung anlegen, so giebt uns der Weg des Wanderers den richtigsten, und zwar eigentlich der zurückzulegende Weg, weil man für das Reisenwerden und nicht für das Gereistseyn Geld bedarf; allein die Zukunft ist überall ungewiß, und also auch hier unsicher, ob nicht Hindernisse die Absicht vereiteln, oder eine andere einzuschlagende Richtung, inzwischen erhaltene Arbeit und dgl. eine Aenderung herbeiführen, bei welcher ein anderes, oder gar kein Reisegeld gegeben worden wäre; die Vergangenheit ist sicher, und überdem muß jeder Handwerker aus seinem Reisegelde einen Vorschuß für einen Tag machen können. Das zu verabreichende Reisegeld berechne sich nach zurückgelegten Poststunden, weil diese nie fehlen, wohl aber die Gehstunden, welche oft verschiedene Zeit erfordern; ferner müssen wir einen Unterschied in der Zeit selbst machen, aber zu weitläufig würde die Berechnung nach den vier Jahreszeiten ausfallen, es genügt die Eintheilung in 6 Winter- und 6 Sommer-Monate. In jenen kann der Wanderer nicht so viele Stunden machen, als in diesen. Nimmt man an, daß ein Wanderer oft mehrere

Wochen täglich fortgehen, und oft eine schwere Bürde dazu tragen muß, daß er nicht durch kräftige Speisen und Getränke sich vollkommen ersättigen kann, daß das vorgeschriebene Visitiren und Visiren ihn aufhält, vergleicht man dessen Tagereisen mit Truppenmärschen, so wird sich ergeben, daß man im Winter nicht mehr als 6 und im Sommer nur 8 Poststunden per Tag zum Reisen annehmen darf; bedenkt man ferner, daß ein Mensch zum allerwenigsten

2	kr.	für	Frühstück,
3	"	"	eine Mittagssuppe,
3	"	"	eine Nachtsuppe,
3	"	"	Brod,
1	"	"	Schlafgeld,

12 kr. per Tag bedarf, so berechnet sich die Poststunde zurückgelegten Wegs auf

2 kr. im Winter und
$1\frac{1}{2}$ kr. im Sommer.

Dabei wird gewiß Niemand an der Nothwendigkeit des Bedarfs zweifeln, und Niemand eine solche Vergütung zu hoch finden, vielmehr wird noch immer einiges Reisegeld des Gesellen vorausgesetzt; denn das Frühstück, wenn es auch nur in einer Suppe besteht, wird wohl 3 kr. kosten, und das Schlafgeld ebenfalls 3 kr. betragen, wenn der Geselle die nöthige Ruhe in einem Bette, und nicht auf dem bloßen Strohe finden will; ferner wird wohl der Reisende nicht stets Mittags und Nachts mit Suppe sich begnügen, läßt er sich aber nur etwas Fleisch geben, so kostet es 6 kr.; überdies ist noch kein Glas Bier angesetzt, welches vorzüglich im Sommer hie und da höchst wünschenswerth wird; doch dies Alles ist nur gesagt, um die Nothwendigkeit von 12 kr. per Tag, mit welchen der Wanderer wenigstens nicht zum Betteln gezwungen ist, zu beweisen. Nimmt man diesen oder doch einen eben so zu berechnenden Maßstab an, so läßt sich eine ganz gleiche Vertheilung erzielen, und jede Beschwerde wird beseitigt, während bei ungleicher Vertheilung sich nur Unzufriedenheit einstellt, und das gute

Werk schon vom Anfange gegen sich einnimmt, und daher den Uebelstand beim Alten läßt.

Wenn dieser Entwurf allgemeinen Anklang nicht finden sollte, so wären jene Districts-Polizeibehörden, welche keine Unterstützung leisten, von den diese Unterstützung Gewährenden anzugehen, wenigstens die Arbeitsanmeldung und Ausstellung eines Zeugnisses über nicht gefundene Arbeit einzuführen, damit sich der Geselle da, wo er ein Reisegeld erhält, ausweisen kann, was sicherlich nicht versagt werden wird, weil unsere Gesetze blos arbeitsame und nicht arbeitsscheue wandernde Handwerker wollen, und strenge Aufsicht, welche durch das angegebene Zeugniß gepflogen werden mag, so wie strenges Verfahren gegen Streuner verlangen.

Sollte aber auch hierin nicht eingegangen werden, so bliebe freilich den unterstützenden Behörden nichts weiter übrig, als lediglich in ihren Bezirken strenge auf Annahme von Arbeit zu dringen, und wenn sich keine Arbeit findet, das Reisegeld jedoch nur nach Stundenberechnung von dem Sitze der zunächst rückwärts liegenden zum Visiren befugten Behörde oder des in Mitte liegenden Ortes, wo der Handwerkrr aus dem Vereine Unterstützung erhält, zu zahlen, und das Zeugniß über nicht erlangte Arbeit zum weiteren Ausweise auszufertigen.

Fände man aber die Maßregel zu hart, von jedem wandernden Gesellen zu verlangen, daß er beim nächsten besten Meister arbeiten müsse, — will man die vorgeschlagene Kontrolle nicht, so möchte die Bestimmung dahin zu erlassen seyn, daß, wer das Arbeitszeugniß nicht vorzeigen kann, auch kein Reisegeld erhalte, bis er wieder in Arbeit getreten ist, wodurch doch einigermaßen ein Zwang für denjenigen entsteht, welcher mit hinlänglichem Reisegelde nicht versehen ist.

Der Districts-Armenpflegschafts-Rath des Landgerichtes und jener der Stadt Schweinfurt haben die Nothwendigkeit einer Unterstützungskasse für reisende Handwerker eingesehen, wovon die nachgedruckten Statuten (Beilage Nro. 10) Zeugniß geben, welche im Jahre 1836 die höchste Genehmigung erhalten haben, und wornach zeither an 4305 Reisenden 776 fl. 36 kr. Unterstützungsgelder gezahlt wurden.

Zu V.

Sorge für die Zukunft durch einen Districts Armenfond.

Es ist nicht genug, für die Gegenwart zu sorgen, unsere Hauptsorge muß vielmehr für die Zukunft theils durch dermalige Einrichtungen und theils durch Sammlung eines Fondes seyn; denn Arme waren, sind, und werden seyn; eine Sorge für Solche wird nie veraltern, und keine künftige Zeit wird sich brüsten können, daß die Vergangenheit ihr alle Sorgen abgenommen habe. Wie wohl ist manchen Ortschaften, daß ihre Voraltern für Armenvermögen gesorgt und ihnen dadurch Erleichterung verschafft haben. Auch an uns ist es, ein Gleiches für unsere Nachkommen zu thun, besonders in einer Zeit, welche für den Bauern und Gewerbsmann eine glückliche genannt zu werden verdient. Dies hat der Districts-Armenpflegschafts-Rath Schweinfurt begriffen, und an ihm lag die Erwägung, wie auf eine mindest fühlbare Weise zu Geldmitteln zu gelangen sey, ohne welche die Aufgaben im Armenwesen nicht zu lösen sind. Hier muß die Zuflucht genommeu werden zu Beiträgen und zwar zu Zwangsbeiträgen, da weder in unserem, noch sicherlich in einem anderen Districte hinlängliche freiwillige Beiträge anfallen. Vor Allem, um mit der Zeit Ausgebreitetes zu leisten, und die dermaligen Bedürfnisse zu decken, muß unsere Aufgabe seyn, zu erforschen, welche districtive Einrichtungen nothwendig oder blos nützlich sind, sodann wie viel und nach welchem Maßstabe erhoben werden soll. Was nothwendig ist, leidet keinen Verschub und muß ohne alle weiteren Fragen in Vollzug gesetzt werden; ein Anderes ist bei nützlichen Einrichtungen. Hier geht wohl die erste Frage von der Möglichkeit der Ausführung durch Vorhandenseyn oder Mangel der Mittel aus; übrigens da ein geordnetes Armenwesen und die damit verbundenen nützlichen Einrichtungen von dem größten Einflusse für das Wohl der Unterthanen sind, so soll man nicht leicht über sie hinweggehen und eher andere Ausgaben zurückstellen.

Was nun die Erörterung über den Beitrag betrifft, so

ist schon oben über die moralische Verpflichtung gesprochen; die politische Verpflichtung eines Jeden enthält das Armengesetz von 1816 §. 64 und die Armen-Instruction von 1833 §. 26 mit folgenden Worten: „Pflichtig sind alle Einwohner des Ortes ohne alle Befreiung irgend eines Standes, ohne allen Unterschied der Innleute und der temporär in der Gemeinde sich Aufhaltenden von den wirklichen Gemeindegliedern.“ Als Maßstab für die Pflichtbeiträge gilt nach obigen Verordnungen und nach Art. VI. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 in der Regel, d. h. beim Nichteintreten eines abweichenden Beschlusses, der Steuerfuß; also für die wirklichen Gemeindeglieder die Haus-, Grund- und Gewerbssteuer, für die Miethleute und sonstigen Innleute das für dieselben regulirte Familien-Schutzgeld.

Seit 18$^{35}/_{36}$ hat sich in unserem Bezirke eine Districts-Armenkasse, aus welcher ein Districts-Armenfond hervorgeht, gebildet. Diese Kasse ist bestimmt:

1) zur Unterstützung reisender Handwerker,
2) zur Bezahlung von Lehrgeld für arme Lehrjungen,
3) zur Unterstützung überbürdeter Gemeinden,
4) zur Bestreitung sämmtlicher Regie- und Verwaltungskosten für das Districts-Armenwesen, also auch für die Krankenpflege, Sparkasse und Hülfskasse.
5) zur Gründung eines Districts-Armenfondes.

Die Uebersicht der Verwaltungs-Resultate aus den Districts-Armen-Rechnungen 18$^{35}/_{63}$ mit 18$^{39}/_{40}$ (Beilage Nro. 39.) zeigt, daß

425	fl.	—	kr.	für reisende Handwerker,
50	„	30	„	„ Lehrgeld,
175	„	47	„	„ arme Gemeinden,
255	„	4	„	„ Regie und Verwaltung.
906	fl.	21	kr.	in 5 Jahren verwendet, und doch
1527	fl.	36	kr.	als ein bei der landgerichtlichen

Sparkasse zu 2$^{1}/_{2}$ pCt. angelegtes Kapital erübrigt wurden.

Die jährlichen Erübrigungen bilden den Districts-Armenfond. Diese Kasse verdankt ihre Entstehung Pflichtbeiträgen

des Districts, wozu derselbe einstimmig seine Einwilligung gegeben hat.

Der Districts-Armenpflegschafts-Rath hat pro $18^{35}/_{36}$ nach dem Vermögens-Verhältnisse, welches dem Local-Armenpflegschafts-Rathe zur Beurtheilung überlassen wurde, die Beitragspflichtigkeit in drei Klassen getheilt, wovon

die I. Klasse $^{3}/_{6}$
" II. " $^{2}/_{6}$
" III. " $^{1}/_{6}$

zu zahlen hatte.

Im Jahre $18^{36}/_{37}$ wurde vom Districte ein Steuer-Simplum bewilligt.

Dieser Ausschlag führte aber verschiedene Mißstände herbei.

Im ehemaligen Großherzogthume Würzburg, wozu wir gehörten, besteht kein Familien-Schutzgeld. Wir suchten die Ausgleichung in Beiziehung der Besoldeten nach Maßgabe ihrer Besoldungs- mit der Grund- und Gewerbssteuer; allein

1) sind nicht in allen Orten alle Einwohner steuerpflichtig,

2) ganz genau läßt sich die Besoldungssteuer mit der Grund- und Gewerbssteuer nicht vergleichen; es haben sich vielmehr die größten Ungleichheiten z. B. bei den Pfarrern ergeben, wo der Eine mit viel größerem Einkommen viel weniger zahlt, als der Andere mit viel weniger Einkommen, weil die Decimationssteuer und andere Lasten und Abgaben nicht in Ansatz und Abrechnung kommen. So trifft es sich, daß ein Schullehrer mit einer kaum zum Leben hinreichenden Besoldung einen größeren Beitrag leisten mußte, als ein anderer gut Besoldeter oder ein reicher Mann, weil der Schullehrer nach der Besoldungssteuer angelegt wurde, während der reiche Mann wegen des Besitzes eines Grundstückchens nur 1 kr. in Simplo zu zahlen hatte.

3) Nicht nach dem Grundbesitzthume, nicht nach der Gewerbs- oder Besoldungssteuer soll man zu Armenzwecken beitragen; denn hier handelt es sich nicht um den Schutz des Besitzthums, nicht um Entschädigung für die den Gewerben zugehende schützende Aufsicht, nicht um Erfüllung eines Vertrages, wornach der Bedienstete von seiner Besoldung abzugeben hat. Hier

handelt es sich um die Erfüllung von Menschen- und Religionspflicht, wozu wir Alle verbunden sind; daher ein Beitrag auch lediglich nach den Personen auszusprechen ist. Weil aber nicht Alle gleiche Kräfte haben, und uns Geldmittel nothwendig sind, so kann nur das wahre reine Vermögen einen richtigen Maßstab der Beitragspflichtigkeit abgeben. Oft ist der Mehrbegüterte viel unbemittelter, als ein Taglöhner mit wenig Grundvermögen oder gar ein Kapitalist; und doch soll der erste viel mehr zahlen, als der zweite und dritte. — Hier ist keine Gleichheit der Lasten. Und was wohl zu bemerken ist: bei der Austheilung nach dem Steuerfuße für Armenzwecke entfremden wir uns die Gemüther der Hochbesteuerten und der Gutsherren, von denen so manche freiwillig und Viel für Arme thun.

Der District hat pro $18^{37}/_{38}$ und bei vorkommenden Beschwerden dieses wohl begriffen, und hat nun wieder den Maßstab der Beitragspflichtigkeit nach dem Vermögen jeder einzelnen Familie bemessen. — Hiergegen wurden, besonders gegen Eintheilung, Bedenken geäußert, daß

1) die Anfertigung des Ausschlages nach den damals pro $18^{35}/_{36}$ angenommenen drei Klassen mit Schwierigkeit verbunden wäre;

2) die Unzufriedenheit sich darüber ausgesprochen habe, daß mancher in eine höhere Klasse gestellt worden sey, welcher in eine niedere gesetzt werden wollte, wodurch Unwille auf die Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes geworfen worden sey; allein

ad 1) jede Arbeit ist mit Mühe verbunden, und je umfassender, je schwieriger die Arbeit, desto mehr bedarf man Mühe. — Genug ist es, wenn diese nicht fruchtlos bleibt. Wohl wird es nicht leicht eine schwierigere Arbeit, als die im Armenwesen, geben. Jedes Mitglied des Armenpflegschafts-Rathes, das seinen hochwichtigen, heiligen Beruf erfaßt hat, wird mit Freuden an die Arbeit gehen, wenn auch die Lösung mit Schwierigkeiten verbunden ist.

ad 2) Es ist richtig, daß auch hier Ungleichheit beim Uebergange in eine andere Klasse stattfinden kann; allein

da die Beiträge, welche im hiesigen Bezirke zur Districts-Armenkasse in Anspruch genommen werden, so gering sind, daß dadurch keiner Familie auch nur der geringste Nachtheil zuginge, da ferner Keiner wegen dieses geringen Beitrages eine förmliche Inventarisation, Liquidation und Abschätzung verlangen wird und kann, — so hat der Armenpflegschafts-Rath schon genug gethan, wenn er sich lediglich durch seine bessere Einsicht und nicht durch Leidenschaft führen läßt. Bis jetzt besteht folgende Anordnung:

a) Für jede Familie des ganzen Landgerichts nach dem Rauchpfundverzeichnisse kommen seit $18^{40}/_{41}$ 12 kr. als Leistung in Ansatz.

b) Jeder Gemeinde wird ihr Antheil zugewiesen.

c) Der Local-Armenpflegschafts-Rath erwägt die Beitragsfähigkeit der einzelnen Familien, und macht hiernach den Ausschlag, jedoch so, daß keine Familie, auch die reichste nicht, jährlich höher als mit 36 kr. angelegt wird, wogegen minder zahlbare nur 4 kr., oder noch weniger in vierteljährigen Beiträgen, oder gar nichts zahlen. Die Beiträge sind nach dem Vermögens-Verhältnisse äußerst gering; Jeder kann sie leisten, und sind auch seit dieser Einrichtung die Klagen verstummt.

So viel vom Districts-Armenwesen.

Nicht minder erfreulich ist auch

der Stand des Local-Armenwesens.

Die Uebersicht der Verwaltungs-Resultate von den Localarmenpflegen pro $18^{35}/_{36}$ mit $18^{39}/_{40}$ (Beil. Nr. 40.) liefert hierüber den Nachweis.

Zu dieser Uebersicht ist zu bemerken:

a) Bei der Natural-Unterstützung kommt der Kosttag nicht höher, als mit 6 kr. in Ansatz.

b) Der Zugang ist nach Abzug des Abganges bei einzelnen Pflegen also rein angegeben, wornach sich seit $18^{35}/_{36}$ ein Zugang von 5110 fl. 21 kr. herausstellt; es ist sohin das Armenvermögen der einzelnen Gemeinden jährlich und durchschnittlich um 1022 fl. 4 kr. gewachsen, obschon seit dieser Zeit 615 Arme, also jährlich im Durchschnitte 122 ihren nöthigen Unter-

halt aus 33 Gemeinden mit einer Familienzahl von 3233 und Seelenzahl von 13,625 nach der allgemeinen Volkszählung im December 1840 erhalten haben, was gewiß von Anstrengung und gutem Sinn, so wie auch von der erfolgreichen Wirksamkeit zeugt, da die Zahl der conscribirten Armen stets abgenommen hat, sie im Jahre $18^{35}/_{38}$=130 war, und $18^{39}/_{40}$=97 ist.

Ueberdies erfreut sich der District dreier besonderen Stiftungen für Armuth und Wohlthätigkeit, nämlich:

I.) der Sichenhaus-Stiftung zu Schonungen, mit einem dermaligen Kapitale von 17657 fl.

II.) der Schreiberischen Armen-Stiftung zu Grafenrheinfeld mit einem dermaligen Vermögen von 22548 fl.

III.) Der Pfarrer Klett'schen Armen-Stiftung zu Grafenrheinfeld mit einem dermaligen Vermögen von 6235 fl.

Zu I.

Ueber die Siechenhausstiftung von Schonungen.

Der Zweck dieser Stiftung ist die Unterstützung armer, alter und siechhafter Personen.

Eine höchste Weisung königl. Regierung des ehemaligen Untermainkreises vom 15. April 1819 sub Nr. 18719|15798 hat Recherche darüber anbefohlen, ob das Siechenhaus zu Schonungen als eine Localstiftung dieser Gemeinde zu betrachten, oder als eine besondere für den ganzen ehemaligen Landgerichtsbezirk Mainberg gewidmete Stiftung anzusehen sey. Ein Bericht des damaligen Administrators vom 30. März 1819 spricht sich darüber dahin aus, daß schon frühere Recherche nichts Verlässiges hätten bezwecken können, und man vermuthe, die Stiftungsurkunden möchten im dreißigjährigen Kriege verloren gegangen seyn, weshalb die Frage, ob diese Stiftung eine allgemeine Amts- oder eine Communalstiftung sey, unentschieden bleiben müsse; einer bestehenden Observanz zufolge werde bei Wiederbesetzung erledigter Pfründen zwar vorzüglich auf die Armen des Ortes und resp. der Pfarrei Schonungen, wohin auch Mainberg, Reichelshof und Kalthof als Filialorte gehören, Rücksicht genommen; allein bei den abgehaltenen

Concursen sehe man immer mehr auf Altersschwäche und Bedürftigkeit der Personen, und hätten Arme auch von anderen Ortschaften schon mehrmals die Pfründen genossen.

Hierauf erfolgte nun hohe Entschließung königlicher Regierung vom 13. Juli 1819 sub Nro. 23078/22222 dahin:

1) daß die Siechenhausstiftung vorzüglich für die Armen der Pfarrei Schonungen in so lange zu verwenden sey, bis besser nachgewiesen werden kann, daß auch andere Landgerichtsorte auf diese Stiftung einen Anspruch haben;

2) daß besagtes Siechenhaus unter die Verwaltung der Gemeindevorsteher von Schonungen und Mainberg mit Inbegriff des Reichelshofes und Kalthofes in der Art zu stellen sey, daß dieser Pflegausschuß hinsichtlich der Verwaltung des gedachten Siechenhauses eben die Rechte und Befugnisse auszuüben habe, welche den Gemeinden bei der Verwaltung dee Localstiftungen zustehen;

3) daß bei Aufnahme zu Pfründen der Concurs, wie bisher, öffentlich von der Kanzel in den Pfarr- und Filialorten bekannt zu machen, mit Zuziehung des Pfarrers von Schonungen, des Districtsarztes und des Pflegausschusses abzuhalten, und das Protokoll von dieser getroffenen Wahl der aufzunehmenden Pfründner dem Landgerichte zur Bestätigung vorzulegen sey.

Es wurde jedoch auch später nach dem Erscheinen dieses höchsten Rescriptes vom 14. Juli 1819 der Concurs noch in den Ortschaften des ehemaligen Landgerichts Mainberg rechts des Mains ausgeschrieben, und selbst bei dem Vorhandenseyn eines Supplicanten aus der Pfarrei Schonungen doch auch ein anderer gewählt, wenn dieser nach dem Ausspruche der Prüfungs-Commission an Würdigkeit die anderen merklich übertraf. Unter dem 5. März 1830, wo es sich um Erbauung eines neuen Siechenhauses handelte, hat der Pflegschafts-Rath von Schonungen gegen Besetzung der Pfründnerstellen mit anderen Personen, als aus der Pfarrei Schonungen, Verwahrung eingelegt und sich auf mündliche Ueberlieferung bezogen, daß der Fond ursprünglich nur auf Unterhaltung der Ortseinwohner von Schonungen, oder höchstens der Pfarrgenossen berechnet und auch lange Zeit so verwendet worden sey.

Die Pfründner erhalten aus dieser Stiftung nebst freier Wohnung im Siechenhause observanzmäßig:

a) 3 kr. täglich statt eines ehemaligen Schillingers,

b) täglich ein Pfund Brod bayer. Gewicht statt eines ehemaligen 8pfündigen Laib Brodes Nürnberger Gewichts per Woche,

c) 1 fl. 15 kr. zu Fleisch auf alle hohen Feste, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, dann auch auf Kirchweih und Fastnacht.

d) Behölzung,

e) Bekleidung,

f) warme Kost bei Altersschwäche,

g) Kost, Medizin und Pflege in Erkrankungsfällen.

Nebstdem werden von der Anstalt bestritten:

h) die Beerdigungskosten.

Die Anzahl der Pfründner war observanzmäßig sechs. Vom Jahre 1811 bis 1816 waren nur 5 Pfründnerstellen besetzt. Vermöge höchsten Rescrips der königlichen ehemaligen Landes-Direction zu Würzburg vom 1. Juli 1816 wurde ein sechster Pfründner wieder aufgenommen. Seit 1811 war gleichwohl bei mehrerer Concurrenz immer nur ein männlicher Pfründner vorhanden, doch scheinen früher mehr als eine Mannsperson aufgenommen worden zu seyn.

Das Vermögen der Stiftung bestand 1819 in einem kleinen Wohnhäuschen und 13,865 fl. 45 kr. Kapitalien. Im Jahre 1834 wurde ein neues massives, zweistöckiges Siechenhaus erbaut, welches im unteren Stocke zur ebenen Erde zwei Pfründnerzimmer für je zwei Personen, eine Küche und Speisekammer, im oberen Stocke zwei Zimmer für Pfründner für gleichfalls je zwei Personen und ein Krankenzimmer enthält. Die Kosten des Neubaues betrugen 2513 fl. 4 kr., welche theils aus einer Entschädigung für das alte Gebäude, welches wegen Straßenbaues abgebrochen werden mußte, und theils aus dem Vermögen der Stiftung entnommen wurden. Das dermalen vorhandene Vermögen besteht in 13,990 fl. Kapitalien und überhaupt in Summa in 17,657 fl. 17 kr. an Geld und Geldeswerth.

Da dermalen
13,990 fl. — kr. an Kapitalien vorhanden sind und
13,868 fl. 45 kr. im Jahre 1819 an Kapitalien vorhanden waren, so hat der Kapitalstock in 21 Jahren blos um
131 fl. 15 kr. zugenommen, was nicht die Verwaltung, sondern nur der Neubau 1834 veranlaßte.

Zu II.

Ueber die Schreiber'sche Armen-Stiftung auch Spital-Stiftung von Grafenrheinfeld genannt.

Die Jungfrau Maria Margaretha Schreiber von Grafenrheinfeld, welche am 8. Juli 1794 starb, gründete durch ihr am 26. Mai 1794 errichtetes Testament und die hieher einschlägigen Nachträge die Schreiber'sche Armen- oder Spitalstiftung zu Grafenrheinfeld.

Die hiezu vermachten Legate waren:

1) ein Wohnhaus mit Zugehör
2780 fl. — kr. werth nach der neueren Schätzung vom 10. Juli 1840,

2) 40 Morgen Artfelder und Wiesen, welche 1821 um 6290 fl. 45 kr. verkauft wurden,

3) baares Geld im Betrage zu
700 fl. — kr. oder 560 fl. fränkisch,

4) Mobilien, aus welchen Fässer und Geräthschaften im großen Keller zu
286 fl. — kr. verkauft wurden, und von denen noch um
220 fl. 23 kr. Werthschätzung vorhanden ist

Der Stifterin Schwester Maria Antonia Schreiber, eine dispensirte Klosterfrau aus dem Afrer Kloster zu Würzburg, und deren Bruder Pater Augustin im Kloster zu Heidenfeld blieben auf die Zeit ihres Lebens im Genusse dieses Vermögens. Nach dem Tode der Antonia Schreiber am 28. Mai 1819, welche ihren Bruder überlebt hatte, trat die Stiftung erst ins Leben.

Diese Maria Antonia Schreiber vermehrte durch ihr Testament vom 28. Mai 1817 die Stiftung noch mit

1) einem großen Garten hinter der Scheuer neuerlich im Juli 1840 geschätzt auf

220 fl. — kr.;

2) einer Bethmännischen Obligation zu

1200 fl. — kr. oder 1000 fl. im Convent.-Gelde à 4 pCt. sub Nro. 9207 vom 15. November 1802;

3) Einer Wiener Stadtbanco-Obligation vom 11. October 1798 über

2340 fl. — kr. oder 1950 fl. à 5 pCt., wovon aber nur $2^1/_2$ pCt., und diese nur in Schein à 27 kr. gezahlt werden

Die Jungfrau Katharina Bartel, ebenfalls von Grafenrheinfeld legirte 1821

600 fl. — kr. dieser Stiftung.

Herr Pfarrer und Dechant Klett vermachte ebenfalls 4475 fl. 15 kr., wovon unten bei dieser Stiftung, über welche eine eigene Rechnung geführt ist, die Sprache seyn wird.

Die Verwendung hat nach den Bestimmungen und dermaligen Einrichtungen folgend zu geschehen:

I. Dreien Familien, wozu vorzugsweise die armen Freunde der Stifterin berufen sind, gehören im unteren Stocke des Stiftungshauses drei Quartiere.

Eine Familie hat im Genusse eine Stube, eine Kammer, eine Küche, eine Speisekammer und den Theil des Kellers linker Hand, dann den vorderen Theil des Bodens, den vorderen Viehstall, dann zwei Viertel und den Schweinstall in der Scheuer, so wie den vorderen Theil des Baumgartens in der Mitte.

Die zweite Familie hat eine Stube, eine Kammer, eine Küche, eine Küchenkammer, den Kellertheil rechter Hand, so mit Latten abgetheilt ist, zwei Viertel in der Scheuer, den hinteren Viehstall, ein Fach Schweinstall und den vorderen Theil des Baumgartens.

Die dritte Familie genießt eine Stube, zwei Kammern, eine Küche, das Kellerlein in der Scheuer, zwei Viertel in derselben Scheuer, den mittleren Viehstall, ein Fach Schweinstall, den hinteren Theil des Baumgartens und im Dachboden den Theil linker Hand des Eingangs.

Gemeinschaftlich unter den drei Familien ist der Genuß des Gemeinderechtes, wozu ein Laubholzrecht gehört, und des Waschhauses.

Diese Familien müssen eines christlichen Lebenswandels und von der Armencommission zur Aufnahme würdig befunden seyn.

Dagegen haben diese Familien die Steuer und die Brandassecuranzbeiträge gleichheitlich zu tragen, und in Gemeinschaft mit Allen im Hause an Sonn- und Feiertagen einen Rosenkranz für die Stifterin und ihre verstorbene Freundschaft zu beten. In der vorderen unteren Stube soll dieser Rosenkranz gebetet werden, und hat Inhaber darauf zu sehen, daß es geschehe. Wer ohne erhebliche Ursache, aus Liederlichkeit oder Nachläßigkeit ein oder das anderemal bei dem Gebete nicht erscheint, ist von der Pfründe ausgeschlossen, ebenso derjenige, welcher den anderen Pfründnern etwas veruntreut oder sich nicht ordentlich beträgt.

II. Für sieben Personen, und zwar drei männliche und vier weibliche, sind sieben Zimmer im oberen Stocke des Stiftungshauses angewiesen. Die weiblichen Zimmer sind mit Oefen versehen, von den männlichen nur eines. Diese Pfründner haben auch eine gemeinschaftliche Küche, sodann mit den im unteren Stocke wohnenden Familien gemeinschaftlich das Waschhaus.

Die Gegenverpflichtung ist das Beten eines Rosenkranzes, wie oben bei den drei Familien schon angeführt wurde, sodann die Wart und Pflege der Kranken, wenn sie welche haben, endlich die Wäsche und Säuberung nach deren Ableben.

Als Pfründner können nur aufgenommen werden solche arme alte Jungfrauen und Wittwen, die allein sind und keine Wohnung haben; dann arme arbeitsunfähige Bürgerssöhne und Wittwer ohne Kinder, sofort ohne eigene Haushaltung. Sämmtliche müssen unbescholtenen Rufes seyn.

Ein Nahrungsbeitrag fließt diesen Pfründnern aus der Pfarrer Klett'schen Stiftung zu, wie unten vorkommt.

III. Für arme kranke Dienstboten und andere arme Kranken zu Grafenrheinfeld (wozu doch sicherlich die Pfründner) sind im oberen Stocke zwei Krankenzimmer, eines für weibliche, das andere für männliche Personen. Jedes Zimmer ist heizbar und muß mit einem ordentlich gerichteten Bette und zweifachen Ueberzügen, 6 Lailachen, 6 Hemden, 6 Nachtleiblein, 6 Halstüchern, 6 Schlafhauben und 1 Nachtsessel versehen seyn.

Die Bedürfnisse sollen bestritten werden:

1) aus dem Pachtertrage des großen Kellers, dermalen um 10 fl. 15 kr. verpachtet;

2) aus den Zinsen von den in der Rechnung 18¹⁹/₂₀ vereinnahmten 286 fl. Erlös aus den Fässern und Fässergeräthschaften; denn nach dem Testamente ist der Ertrag des großen Kellers sammt Fässern für die Kranken in den Krankenzimmern bestimmt;

3) aus 18 fl. 45 kr. oder 15 fl. frk., theilweisem Ertrage von 10 Morgen Feldern und Wiesen (¹/₈ aus 40 Morgen. nun aus den Zinsen von 786 fl. 20 kr. Kapital (¹/₈ aus dem Erlöse von 40 Morgen zu 6290 fl. 45 kr.).

Das Testament der Margaretha Schreiber bestimmt diese 15 fl. frk:

a) zur Unterhaltung der Krankenzimmer, wie sie an Bett und Kleidung gestellt worden,

b) zur Anschaffung von Holz, wenn im Winter ein Krankes im Krankenzimmer ist, und auch für Medizin, so weit es langt;

4) aus den Zinsen von 600 fl. Kapital der Jungfrau Katharina Bartel nach derer eigenen Anordnung.

Weitere Unterstützung genießen diese Kranken aus der Pfarrer Klettschen Stiftung, worüber das Nähere unten beim Vortrage über diese Stiftung.

IV. Für die Ampel, welche nach Testament zur Nachtszeit vor dem Muttergottesbilde am Hause auf alle Samstage und alle Vorabende der Marienfeste und in der heiligen Christnacht brennen soll, und wofür die Ausgabe durchschnittlich per

5 *

Jahr 1 fl. 20 kr. beträgt, ist ebenfalls der Ertrag von den ad III. beregten 10 Morgen Feldern und Wiesen nun der Zinsabwurf aus 786 fl. 20 kr. angeordnet.

V. Für die Industrie-Lehrerin in Grafenrheinfeld sind:

v) 12 fl. frk. oder 15 fl. rhn. und
b) freie Wohnung im Stiftungshause ausgeworfen.

Die Bestreitung der 15 fl. hat gleichfalls aus dem Ertrage der mehrmals erwähnten 10 Morgen nun den Zinsen aus 786 fl. 20 kr. zu geschehen. Zwar würden die Zinsen à 4 pCt. zur Deckung der

18	fl.	45	kr.	für Kranke,
1	"	20	"	" Oel,
15	"	—	"	" die Industrie-Lehrerin,
35	fl.	5	kr.	in Summa nicht hinreichen; allein

die Haupterben haben gegen die Stiftung 5 Jahre lang Prozeß geführt, während welcher Zeit keine Ausgabe für diese Zwecke gemacht wurde, dann waren die Ausgaben für Kranke in vielen Jahren merklich weniger, als 18 fl. 45 kr.; endlich sind die Kapitalien früher zu 5 pCt. gestanden, wodurch sich der ursprüngliche Kapitalstock von 786 fl. 20 kr. nun dermaßen erhöht hat, daß diese Ausgaben bestritten werden können.

Die Industrie-Lehrerin wurde mit ihrer freien Wohnung unter obrigkeitlicher Genehmigung mit jährlich 5 fl. abgekauft. Diese Entschädigung ist aus den Mitteln für die Bäulichkeiten und sonstigen Erfordernissen in dem Stiftungshause unten ad IX. zu bestreiten; denn nach dem Testamente der Stifterin wurden im oberen Stocke Einrichtungen zur Aufnahme von männlichen Pfründnern und Kranken angeordnet, und wurde durch den Wohnungsauskauf der Industrie-Lehrerin ein Theil dieser Zimmereinrichtungen erspart.

VI. Für arme Knaben, um sie Handwerke lehren zu lassen, wovon der dritte ein Heidenfelder seyn soll, war auch der Ertrag der schon besagten 10 Morgen nun der Zinsabwurf von 786 fl. 20 kr. beabsichtigt; allein da diese Zinsen nach Bestreitung vorstehender Ausgaben nicht hinreichten, so wurden zu diesem Stiftungszwecke die Zinsen jener Vermächtnisse mi

verwendet, welche unter einem allgemeinen Titel zum Besten der Stiftung unten ad X. vorkommen.

VII. Für arme studirende Knaben ist der Ertrag von 3/8 obiger Eingangs erwähnten 40 Morgen (also 15 Morgen) vermacht. Da, wie schon bemerkt, diese 40 Morgen um 6290 fl. 45 kr. verkauft sind, so trifft 3/8 nun ein Kapitalstock von 2359 fl. Diese Knaben müssen von sittlichem Betragen und besonderen Fähigkeiten seyn. Schlechte Sitten, Trägheit und geringer Fortgang machen des Stipendiums unwürdig und soll dasselbe dann sogleich einem Würdigeren zugewendet werden. Das Recht, die Knaben zu prüfen und zu benennen, sollte zu ewigen Zeiten der Probst des Klosters Heidenfeld, der Pfarrer zu Grafenrheinfeld und der Amtsvogt dortselbst mit Ausschluß aller Anderen haben; allein das Kloster zu Heidenfeld wurde bei der Säcularisation, und die Amtsvogtei zu Grafenrheinfeld später aufgelöst, weshalb nebst dem Pfarrer auch das Landgericht die Prüfung hat. In den Genuß tritt zuerst ein Grafenrheinfelder und dann ein Heidenfelder, und zwar von der ersten bis zur sechsten Schule einschlüssig, ein; übrigens durfte zur Erlernung der Anfangsgründe vom Exempelmachen an nach Gutbefinden des Probstes zu Heidenfeld und des Vorstehers der Armencommission zu Grafenrheinfeld dem Lehrmeister jährlich ein mäßiges Geschenk gemacht werden.

VIII. Für arme Jungfrauen ist ebenfalls der Genuß von 3/8 aus den Eingangs vorkommenden 40 Morgen (also 15 Morgen) nun von den Zinsen der 2359 fl. verordnet.

Dieser Genuß dient znr Unterstützung für arme Jungfrauen von guten Sitten und unsträflichem Lebenswandel, wenn sie nahrhafte Gelegenheit zum Heirathen haben, dann für arme Jungfrauen, die nicht heirathen können oder wollen, wenn selbe 50 Jahre alt sind, und 15 oder 20 Jahre gedient haben, oder wenn sie Krankheit halber, oder auch wegen anderer erheblicher Ursachen keine 15 Jahre haben dienen können, und auch nicht 50 Jahre alt sind, doch allzeit eines erbaulichen und unsträflichen Lebens waren, und zwar auf folgende Art nach Befinden der vorgesetzten Commission entweder alle oder 2 Jahre, die so

sich verheirathen will, und das ganze mandatmäßige Vermögen nothwendig ist; die armen Jungfrauen, wenn Eine, wie oben gemeldet, daß sie nämlich nicht mehr wegen Abgang dienen können, sollen von diesen Interessen 100 fl. frk. erhalten, und zwar für zwei Jahre an Grafenrheinfelder und das dritte Jahr an Probstei Heidenfelder; doch sollen die Befreundeten aus der Pfülbischen, Ebnerischen und Friederichischen Freundschaft in gleichem Verstande den Vorzug haben, wenn sie arm sind und es bedürfen *). Ein Nachtrag verordnet: „Sollte sich der Fall ergeben, daß zu gleicher Zeit eine sich verheirathen wollende, und eine nach diesem §. geeigenschaftete ledige Person vorhanden wäre, so soll erstere in Beziehung dieses usus fructus der annoch ledigen Person vorgezogen werden, jedoch solle diese ledige Person, sobald die sich verheirathen wollende ihr mandatmäßiges Vermögen bezogen hat, sogleich in den Genuß dieser 15 Morgen Feldgüter eintreten und so lange die sich davon abwerfende usus fructus beziehen, bis sie die ihr zugedachten 100 fl. frk. empfangen hat.

Hier muß nun der Ausdruck: „mandatmäßiges Vermögen" besonders gewürdigt werden. Dermalen ist die Würdigung um so nöthiger, als nach jetzigen Gesetzen bei ärmeren Leuten, für welche nur eine Unterstützung beabsichtiget war, kein bestimmtes Vermögen gefordert wird, sondern ihre Ansäßigmachung und Verehelichung lediglich von der Begründung eines Nahrungsstandes durch Handarbeit ꝛc. ꝛc. abhängig gemacht werden soll. Dortmals, wie das Testament der Margaretha Schreiber vom 26. Mai 1794 errichtet wurde, bestanden die fürstbischöflichen Verordnungen vom 21. Jan. 1732 und 5. Decbr. 1741 (Würzburger Landmandaten Band II. Seite 35 und 247), wornach die Brautleute 200 fl. frk. zur Verehelichung zusammenbringen mußten; das mandatmäßige Vermögen für Beide war also 200 fl. frk. oder 250 fl. rhn. Nimmer mehr konnte die Schenkgeberin annehmen wollen, daß die Braut allein das mandatmäßige Vermögen für beide Brautleute aus ihrer Stiftung beibringe, sondern es war gewiß ihr Wille, daß jedes der beiden Brautleute bezüglich auf das zum Heirathen mandatmäßige Vermögen die Hälfte, also 100 fl.

*) Diese ganze Periode ist wörtlich aus dem Testamente.

frk. beibringe, was um so mehr Wahrscheinlichkeit gewinnt, als die Stifterin für eine ebenfalls geeigenschaftete ledige Person 100 fl. frk. oder 125 fl. rhn. ganz bestimmt ausgeworfen hat; es wird also der gemeinte Verehelichungsbeitrag auch für jetzt mit 125 fl. rhn. gemeint seyn.

IX. *Für die Bäulichkeiten oder sonstigen Erfordernisse in dem Stiftungshause* wurden ausgeworfen:

a) die Zinsen eines Kapitals zu 300 fl. frk. oder 375 fl. — kr. rhn. von der Stifterin Maria Margaretha Schreiber, — lediglich zu Bäulichkeiten,

b) die Zinsen von 1000 Kaisergulden oder 1200 fl. — kr. rhn. an einer Bethmännischen Obligation von Maria Antonia Schreiber,

c) die Zinsen von 1950 fl. Wiener Stadtbanco oder 2340 fl. — kr. rhn. von selbiger Maria Antonia Schreiber nach §. 10. ihres Testaments.

Der Genuß der beiden letzten Kapitalien soll nicht blos für Bäulichkeit, sondern auch für sonstige Erfordernisse im Stiftungshause (also auch für Requisiten in die Pfründner, und Krankenzimmer) dienen. Von diesen Zinsen sind auch die oben ad V. bemerkten 5 fl. Wohnungsentschädigung an die Industrie-Lehrerin zu leisten.

X. *Zum Besten des Hauses* hat Maria Antonia Schreiber im §. 9. ihres Testaments einen Grasgarten, dermalen um 16 fl. verpachtet, vermacht. Nach dem Testamente, insbesondere des §. 9. im Zusammenhalte mit §. 10., scheint es, daß die Stifterin unter dem Ausdrucke: *Zum Besten des Hauses nichts anders, als zum Besten der Stiftung gemeint* hat; denn im §. 10. hat sie gesöndert *zu den Reparaturen und wenn sonst etwas im Hause fehlt,* die 2 Kapitalien ad IX. vermacht; nur durch Verwendung des Ertrages des genannten Grasgartens *zu Insgemein für die Stiftung* läßt sich der von Maria Margaretha Schreiber beabsichtigte Zweck der Unterstützung armer Knaben durch Unterbringen bei einem Handwerke bethätigen; dann noch sonstige Ausgaben für Gänge,

Reisekosten, Botenlöhne, Buchbinderlöhne, Schreibmaterialien, Rechnungsgebühren und sonst dergleichen bestreiten.

XI. Für die Verwaltung hat Margaretha Schreiber

a) ein Legat von 260 fl. frk. (325 fl. rhn.) bestimmt, wovon 10 fl. 6 Batzen frk. (13 fl. rhn.), also gerade, was das Kapital zu 4 pCt. erträgt, für Rechnungsabhör und Belohnung des Rechnungsführers bezahlt werden sollen;

b) angeordnet, daß das ganze Vermächtniß für Arme in einer Rechnung verführt und auf keine Weise zu ewigen Zeiten zwischen Grafenrheinfeld und Heidenfeld von einander getheilt werden könne; endlich

c) verordnet, daß Gelder und Urkunden unter doppelten Verschluß kommen sollen.

Der dermalige Vermögensstand pro 18³⁹/₄₀ ist

19427	fl.	51	kr.	an Geld,
3000	„	—	„	Grundvermögen,
120	„	13	„	Mobiliar,
22548	fl.	4	kr.	Summa.

Seit 20 Jahren ist die Stiftung um 8011 fl. 6 kr gewachsen.

Zu III.

Ueber die Pfarrer Klett'sche Armenstiftung.

Herr Martin Klett, geboren aus Lengfurt a. M. ist mit Hinterlassung eines Testaments vom 19. November 1820 als Pfarrer und Dechant zu Grafenrheinfeld am 21. Decbr. 1821 gestorben. Er vermachte einen Theil seines Vermögens zu wohlthätigen Zwecken.

I.

1) Dieser Theil beträgt nach gerichtlicher Ausgleichung

a) 3300 fl. — kr. zur Unterstützung der Pfründner in der Schreiber'schen Armenstiftung zu Grafenrheinfeld, und

b) 1175 fl. 17 kr. zur Anschaffung des nöthigen Holzes für die Schreiber'schen Pfründner mit folgenden Bestimmungen:

ad a) 1) Die Zinsen sollen zu Nahrungsgeldern für die Pfründner der Margaretha Schreiber'schen Stiftung zu Grafenrheinfeld in der Art verwendet werden, daß die drei Würdigsten (zuerst zwei männliche und eine weibliche Person) aus den 7 Pfründnern Jeder jährlich 45 fl. in monatlichen Raten, nicht mehr und nicht weniger, erhalten, und daß der Ueberschuß in so lange admassirt werde, bis Jeder der 7 Pfründer 45 fl. erhalten kann; endlich, daß von dem Genusse eines etwa weiteren Ueberschusses, welcher wieder zu admassiren ist, nothbedrängte Familien, kränkliche arme Personen von rechtschaffenem Charakter nach Gutbefinden des zeitlichen Herrn Pfarrers mit Berathung des Pflegausschusses unterstützt werden.

2) Die Pfründner im Schreiber'schen Stiftungshause, welche des Nahrungsbeitrages von 45 fl. theilhaftig werden wollen, müssen folgende Eigenschaften haben:

a) ortsgebürtig,

b) ledig oder verwittibt,

c) wenigstens so arm seyn, daß sie weder von Aeltern oder Freunden, noch anders woher viel zu hoffen haben,

d) sie müssen fünfzig Jahre oder darüber alt seyn,

e) sie müssen sich durch Sittenreinheit, Thätigkeit oder längere treue Dienstzeit, sanften, friedlichen Charakter, Kenntniß der Religions- und bürgerlichen Pflichten auszeichnen,

f) nie eines Diebstahls oder sonst eines groben Verbrechens überführt worden seyn.

Beim Pflegausschusse soll allezeit über die würdigste Person und über die obigen Eigenschaften berathen werden; der zeitliche Pfarrer als der Verbindungsfreieste hat die Entscheidung; er übernimmt aber auch die Verantwortung auf sein Gewissen.

3) Welche Schreiberschen Pfründner die vorbemerkten Eigenschaften nicht besitzen, erhalten nichts, und muß die Summe von 45 fl. an eine bedrängte Familie oder an arme kranke

Wittiber oder Wittwen, oder auch rechtschaffene ledige Personen ausgetheilt werden. So viele Pfründner also diese obigen Eigenschaften nicht besitzen, so viel 45 fl. können an die erstgenannten Armen abgegeben werden.

ad b) Nach 5. §. lit. h. des Klett'schen Testamentes ist der Zinsabwurf dieses Kapitals zu Holz für die Pfründner zu verwenden.

II.

Verpflichtung der Pfründner.

Jeder Pfründner, welcher 45 fl. erhält, hat täglich „drei Vater unser und drei Gegrüßet seyst Du Maria" für die arme Seele des Stifters zu beten.

III.

Verwaltung.

1) Ueber die Ausübung dieser errichteten Anstalt soll nur der zeitliche Pfarrer mit Beiziehung des Pfleg-Ausschusses zu erkennen und zu entscheiden haben.

2) Es soll eine eigene Rechnung unter dem Titel: „Klettische Stiftung" gestellt und solche der Ortsarmen-Rechnung beigebogen werden.

So viel nach den Bestimmungen des Testamentes.

Das Vermögen pro $18^{39}/_{40}$ besteht in 6225 fl. 22 kr. an Geld. Der Vermögenszuwachs beträgt seit siebenzehn Jahren 1750 fl. 5 kr.

(Beilage Nro. 1.)

Statuten

der

Krankenpflege des Landgerichts Schweinfurt.

§. 1.

Zweck.

Der Zweck der Anstalt ist die Unterbringung, ärztliche Behandlung und Pflege gewisser kranken im diesseitigen Landgerichts-Bezirke befindlichen Personen gegen Verabreichung eines gewissen Beitrags.

§. 2.

Mitglieder.

Die Districts-Krankenanstalt ist bestimmt für

1) alle Dienstboten und

2) alle den Dienstboten gleich geachteten Taglöhner.

Dahin gehören alle jene Taglöhner und zur Familie des Dienstherrn nicht gehörigen Arbeiter, welche länger als vier Wochen Kost und Liegerstätte im Hause der Dienstherrschaft haben, und nicht blos auf die Aerntezeit Juli und August, sodann zur Weinlese gedungen sind.

3) alle Gesellen und Lehrjungen.

Dahin gehören nicht blos diejenigen, welche im Landgerichts-Bezirke arbeiten, sondern auch jene, welche außerhalb bei einem Meister im Lohne stehen, wenn sie nur ihre Wohnung im Landgerichts-Bezirke haben, und sich über die Einverleibung in einer anderen Krankenanstalt nicht ausweisen können.

4) Soldaten, wenn sie während ihres Urlaubes in der Eigenschaft der von 1 mit 3 benannten Personen stehen. — Die

Aufnahme von sämmtlichen Instituts-Personen geschieht jeder Zeit in dem Wohnorte.

§. 3.

Zwang.

Für die im §. 2 benannten Instituts-Personen ist der Beitritt ein Zwang, ausgenommen,

a) wenn sie Krankheiten haben, die den Eintritt nicht zu lassen laut §. 6,

b) wenn die Gesellen und Lehrjungen bei den Aeltern selbst arbeiten, doch können diese Personen der Anstalt freiwillig beitreten.

§. 4.

Eintritt.

1) Der Eintritt beginnt mit dem ersten Tage der Arbeit.

2) Beim Eintritte in die Anstalt soll jedes Mitglied gesund seyn.

§. 5.

Ausschluß.

A. für immer.

Ausgeschlossen aus der Krankenanstalt für immer wegen Krankheit sind Personen, welche leiden an fallender Sucht, Wahnsinn, ärztlich anerkannt unheilbaren krebsartigen Geschwüren, unheilbaren Lungen- oder Wassersuchten, Auszehrungen, und sonstigen gerichtsärztlich als unheilbar anerkannten Uebeln.

§. 6.

B. für einzelne Fälle.

Ausgeschlossen von unentgeldlicher Kur in einzelnen Fällen sind:

1) Mitglieder, welche erwiesen durch Muthwillen oder in selbst veranlaßten Schlägereien verwundet oder krank geworden sind.

Stellt sich dies erst während oder nach der Krankheit heraus, so sind die Kosten an die Krankenpflege zurück zu zahlen;

2) Personen mit der Lustseuche;

3) Schwangere, wenn die Krankheit Folge der Schwangerschaft ist;

4) Personen mit epidemischen Krankheiten.

Die Epidemien breiten sich entweder über den ganzen Landgerichts-Bezirk oder nur über einzelne Orte aus. Bei allgemeiner Verbreitung hört die Pflege aus der Krankenanstalt auf; bei örtlicher Verbreitung nur dann, wenn dadurch ein Mißverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe zu befürchten wäre. Den Ausspruch einer allgemeinen oder besonderen Einstellung macht das Landgericht nach Benehmen mit dem Gerichtsarzte.

§. 7.

Sorge für die ausgeschlossenen Kranken.

Auch jene Leidenden, welche zu dem Stande der Mitglieder gehören, aber nach §. 5 Mitglieder nicht seyn können, ferner die nach §. 6 von unentgeldlicher Kur ausgeschlossenen wirklichen Mitglieder müssen die augenblickliche nöthige Hülfe erhalten. Sie kommen auf den Nothfall eben so gut in ärztliche Behandlung und Pflege, jedoch werden die Kosten von den Local-Armenpflegen nur vorgeschossen, und die Kranken nur so lange behandelt, bis sie transportabel sind. — In einem solchen Falle muß der Armenpflegschafts-Rath die Krankheit sogleich bei dem Landgerichte anzeigen, damit dieses nach Vorschrift sich mit der Behörde des Kranken in Benehmen setze; ebenso muß nach beendigter Kur oder Entlassung des Kranken das Kostenverzeichniß dem Landgerichte übergeben werden, um von Gerichts wegen die Kosten beizutreiben, sonst die Kostentragung dem Armenpflegschafts-Rathe zur Last fällt.

§. 8.

Unterbringung der Kranken.

Die Kranken werden untergebracht

1) entweder im Hause der Dienstherrschaften oder Meister, oder sie kommen

2) in ein örtliches Krankenzimmer, oder
3) in ein Spital.

ad 1) Insolange nicht vom behandelnden Arzte oder Wundarzte mit Zustimmung des Vorstandes der Local-Armenpflege ein Anderes verfügt wird, bleiben die kranken Instituts-Personen bei ihren Dienstherrschaften.

ad 2) Die Ablieferung in ein örtliches Krankenzimmer bestimmt das ärztliche Personal mit Zustimmung der Local-Armenpflege.

ad 3) Die Ablieferung in das Spital wird in der Regel nur vom Landgerichte im Benehmen mit dem Gerichtsarzte eingeleitet; sie kann aber auch bei denjenigen Gemeinden, welche Anspruch zur unentgeldlichen Aufnahme armer Kranken in irgend einer Heilanstalt haben, von dem Armenpflegschafts-Ausschusse beantragt werden.

Der District übernimmt es, vorläufig eine auf ansteckende Krankheiten beschränkte districts-spitälische Einrichtung zu machen.

§. 9.

Aerztliches Personal.

1) Zur schnellen ärztlichen Hülfe ist jeder praktische Arzt und das chirurgische Personal des Landgerichts bereit.

Zur Erleichterung werden Districte bestimmt, die eingehalten werden müssen. Nur in dringenden oder Verhinderungs-Fällen des Bestimmten kann ein Arzt oder Chirurg in dem Districte des Anderen die erste Hülfe leisten, er benachrichtigt aber sogleich davon den bestimmten Arzt oder Chirurgen, und überläßt ihm die weitere Behandlung.

2) In dringenden Fällen, und wo die Orte vom ärztlichen oder wundärztlichen Personale zu weit entfernt sind, kann der nächste außerhalb des Landgerichts-Bezirkes wohnende Arzt oder Wundarzt beigerufen werden.

Diese Orte werden vom Districts-Armenpflegschafts-Ausschusse auf Gutachten des Gerichtsarztes besonders benannt, und wird ohne vorausgegangene solche Bestimmung keine Vergütung, weder für Arzt, noch Apotheke, noch Wart, gegeben.

Die Befriedigung der fremden Aerzte oder Wundärzte übernimmt ebenfalls die Krankenpflege.

3) Die Beirufung ärztlicher oder wundärztlicher Hülfe kann nur nach vorgängig erholtem Erlaubniß=Scheine, welcher dem Arzte oder Wundarzte zuzustellen ist, geschehen, und dient dieser Schein als Beleg bei der Liquidation seiner Forderungsansprüche. Jedes Falles, wenn auch keine Forderungen des ärztlichen Personales, aber der Apotheken, Dienstherrschaften ꝛc. ꝛc. liquidirt würden, müssen diese Scheine doch zur allgemeinen Jahres=Liquidation der Armenpflegschafts=Räthe gebracht werden.

Mit Uebernahme eines Kranken hat sich der Arzt oder Wundarzt mit dem Vorstande der Local=Armenpflege, oder in den Orten, wo kein Curatgeistlicher ist, mit dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter zu benehmen, und diesem, wenn Fälle nach §. 5 und 6 vorkommen, es anzuzeigen.

4) Zu dem ärztlichen resp. wundärztlichen Personale versieht man sich, daß es einerseits nur im Nothfalle der Krankenpflege Kosten, und diese selbst nur auf die schonendste Weise verursache, daher unter Anderen einfach receptire und nur dann eine besondere Wart anordne, wenn solche nach dem Stande der Krankheit unerläßig seyn sollte; ferner, daß dieses Personal bedenke, daß es seine Hülfe armen Personen spende, daß die Krankenanstalt selbst nur wenige Mittel habe, und, was sie abgeben muß, meistens von Armen kommt.

5) Unter jede Ordination für einen Kranken, für welchen die Districts=Krankenpflege zu sorgen hat, ist der Zusatz zu machen:

„auf Rechnung der Districts=Krankenpflege",

was auch in geeigneter Abkürzung ausgedrückt werden kann. — Ohne diesen vom ordinirenden Arzte selbst geschriebenen Zusatz wird kein Recept honorirt. — Soll eine Ordination repetirt werden, so hat der Arzt mit seiner Unterschrift auf die Signatur zu setzen:

„zu repetiren",

oder doch eine sonstige schriftliche Bescheinigung zu ertheilen. Auf dem Rezepte ist auch genau der Name, das Gewerbe und

der Wohnort des Kranken, sowie auch der Name der Dienstherrschaft anzugeben.

6) Kein Arzt, Wundarzt oder Bader darf, Nothfälle ausgenommen, aus einer Hausapotheke innere Mittel abgeben oder bereiten.

7) Jeder behandelnde Arzt oder Wundarzt hat sogleich dem Gerichtsarzte von Uebernahme des Kranken mit Angabe der Krankheit für den Fall, sobald die Krankheit bedenklich seyn oder werden sollte, Nachricht zu geben, aber die Behandlung einstweilen fortzusetzen, bis der Gerichtsarzt vielleicht eine andere Anordnung gemacht haben wird.

8) Wenn die Krankheit eine langwierige, und das Unterbringen des Kranken in ein Spital wünschenswerth ist, so soll dem Gerichtsarzte zur desfallsigen Einleitung Anzeige gemacht werden; soll eine besondere Wart auf Kosten der Krankenpflege angeordnet werden, und zwar entweder im Hause der Dienstherrschaft, oder in einem örtlichen Krankenzimmer, so kann dies, einen dringenden Fall ausgenommen, nur von einem praktischen Arzte oder dem Gerichtsarzte geschehen; selbst aber auch für den dringenden Fall muß nachträglich die Anzeige an den Gerichtsarzt erfolgen, welcher sodann weiter verfügen wird.

9) Das ärztliche Personal hat zur Liquidation die Beilage (Nr. 15), in so weit sie den Arzt für seine und der Wärter Behandlung angeht, auszufüllen, und für die ärztlichen Kosten ein Deserviten-Verzeichniß als Beleg beizugeben, wenn ein Jahres-Honorar nicht festgesetzt seyn sollte. Dieses Verzeichniß ist dem Armenpflegschafts-Rathe bis zum 1. November einzuhändigen. Der Name der Krankheit wird nach dem technischen Ausdrucke eingeschrieben, kann aber auch bei einigem Bedenken blos dem Gerichtsarzte angegeben werden.

Der Anfang der Krankheit wird vom ersten ärztlichen Besuche oder von der ersten Ordination an gerechnet. — Das Ende der Krankheit ist, sobald der Arzt ausspricht, daß der erkrankt Gewesene wieder zu leichten Berufsarbeiten fähig ist. — Sollte sich übrigens herstellen, daß der Genesene früher gearbeitet hat, als bis wohin das ärztliche Zeugniß lautet, so wird

das Ende der Krankheit nach der früheren Arbeitsvermögenheit berechnet.

§. 10.

Gerichtsarzt.

Der Gerichtsarzt übernimmt

1) die allgemeine Aufsicht auf die Kranken und Krankenanstalten, er wird gefährliche Patienten selbst mitbehandeln;

2) die Untersuchung des Gesundheitszustandes der neu eintretenden Mitglieder, wenn in solchen vom Local-Armenpflegschafts-Rathe ein Bedenken gefunden wird;

3) die Anordnung der Ablieferung eines Patienten in ein örtliches Krankenzimmer, oder in ein Spital; Ersteres im Benehmen mit dem Vorstande der Local-Armenpflege oder dessen Stellvertreter, Letzteres nach Rücksprache mit dem Landgerichte;

4) die primäre Prüfung der Liquidationen an Kosten und Auslagen für die Erkrankten;

5) die mündliche Rücksprache mit dem Landgerichte, wenn Fälle ad §§. 5 und 6 eintreten, und überhaupt, wenn sanitätspolizeiliche Maßregeln erforderlich sind.

§. 11.

Apotheken.

Die Apotheken dürfen für die Krankenpflege ohne Rezept eines praktischen Arztes oder Wundarztes des Landgerichts-Bezirkes, welches den im §. 14 erwähnten Zusatz enthalten muß, nichts abgeben.

Ein Rezept eines Arztes oder Wundarztes außer dem Landgerichts-Bezirke darf nur dann respectirt werden, wenn vom Landgerichte oder Gerichtsarzte schriftliche Nachricht gegeben wurde, daß ein solcher Arzt zum Ordiniren für die Krankenpflege befugt sey. — Jede Apotheke hat sich der Revision ihrer Ansätze zu unterziehen, und sich $^{1}/_{3}$ Abzug nach der Armentaxe gefallen zu lassen. — Bis zum 1. November müssen die Conto an die Local-Armenpflegschafts-Räthe hinausgegeben seyn.

§. 12.

Wärter.

1) Die conscribirten Armen, deren Kräfte nach §. 19. Abschn. 4 der Armen-Instruction der Gemeinde verfallen sind, haben in der Pflege aushülfsweise beizustehen, wenn ihnen nicht die ganze Wart gegen Vergütung überlassen werden könnte.

Der Armenpflegschafts-Rath hat hierüber die Bestimmung.

2) Dienstherrschaften und Aeltern haben nach den Bestimmungen in den §.§. 15 und 16 die Wart und Pflege zu übernehmen.

Nur dann, wenn der Kranke eine unausgesetzte Wart Tag und Nacht erforderte, was nur in seltenen Fällen stattfinden wird, soll ein Wärter oder eine Wärterin in das Haus der Dienstherschaft bestellt werden.

3) Sobald ein Kranker in ein örtliches Krankenzimmer abgeliefert wird, muß ein eigener Wärter bestellt werden.

4) Wärter, welche bezahlt werden, dürfen nicht vom Hause der Dienstherrschaft seyn, so lange der Kranke bei der Dienstherrschaft ist.

5) Die Wärter erhalten auf die Zeit der Pflege folgende tägliche Belohnung.

a) 15 kr. aus der Districts-Krankenpflege,

b) die Ergänzung aus der Gemeindekasse,

c) Wachfreiheit während der Pflege.

6) Die Wärter sollen bei jeder Gelegenheit Unterstützung vom Armenpflegschafts-Rathe finden, wenn sie sich durch gute Wart auszeichnen.

Wenn Eines der bestellten Wärter oder Wärterinnen in Folge der den Kranken geleisteten Hülfe stirbt, so soll deren etwa hinterlassenen Kindern die größtmöglichste Sorge durch Unterbringung zu einem Gewerbe u. dgl. zugewendet werden.

§. 13.

Kostgeber.

1) Die Aeltern und Dienstherrschaften, wohin auch die Meister gehören, reichen nach den §.§. 15 und 16 die Kost

an die in ihren Wohnungen erkrankten Personen; die Kost in einem anderen Locale kann der Wirth oder eine sonstige Privatperson geben.

2) Die Vergütung für einfache Kost ist täglich 8 kr.; sollte nach ärztlicher Anordnung eine bessere Kost, Wein oder Bier gereicht werden müssen, so hat der Vorstand des Local-Armenpflegschafts-Ausschusses dafür zu sorgen, und zur Liquidation die erforderliche Bescheinigung auszustellen.

3) §. 15 pos. 3. bei den Dienstherrschaften bleibt aufrecht.

§. 14.

Instituts-Personen.

1) Jede institutspflichtige Person hat sich beim Eintritte ihres Dienstes vor den Armenpflegschafts-Rath persönlich zu stellen, welcher dann, wenn ein Bedenken in dem Gesundheitszustande des Meldenden gefunden wird, den Pflichtigen an den Gerichtsarzt verweist, übrigens ihn aber in die Liste aufnimmt, und auch den Quartals-Beitrag erhebt, der ihm nach beigebrachtem Zeugnisse über bestehende Krankheit wieder zurückgestellt wird. — Wenn der Meldende nicht Krankheiten hat, welche nach §. 5 für immer von der Krankenpflege ausschließen, sondern er nur augenblicklich beim Eintritte krank und deßhalb auf dem Grunde gerichtsärztlichen Zeugnisses ausgeschlossen ist, so wird dieser beim Beginne eines neuen Quartals wieder pflichtig und aufnahmsfähig, es sey denn, daß er wiederholt ein Zeugniß des Gerichtsarztes brächte.

Das Verfahren ist, wie das erstemal.

2) Die Beiträge jeder Institutsperson sind 48 kr. per Jahr in vierteljährigen Vorauszahlungen.

3) Gleich mit dem Antritte in den Dienst, oder in des Meisters Arbeit, und wenn es auch am Ende eines Vierteljahres wäre, ist die erste Zahlung mit 12 kr. für das laufende Vierteljahr, und mit dem Tage des Austrittes, wenn solcher auch in die ersten Tage des neuen Vierteljahres fallen sollte, die letzte Zahlung mit 12 kr. zu leisten.

Kann sich jedoch ein Pflichtiger ausweisen, schon in einem

6*

früheren Dienste des Landgerichts-Bezirkes seinen Beitrag für das laufende Quartal gezahlt zu haben, so kann nicht nochmalige Anforderung geschehen.

4) Bezahlte Beiträge auch selbst beim Eintreten der §. §. 5 und 6 werden nicht wieder zurück gegeben, es sey denn, daß die Aufnahme nur bedingnißweise laut §. 14 ad 1 geschehen ist.

§. 15.

Dienstherrschaften.

1) Die Dienstherrschaften haben sogleich für geeignete Liegerstätte des Kranken, also im Winter für Unterbringen in einem geheizten Locale zu sorgen, bis weitere Anordnung getroffen seyn wird.

2) Kein Dienstherr oder Meister darf einen Dienstboten, Gesellen oder Lehrjungen krank aus dem Dienste entlassen; sollten jedoch Institutspersonen mit solchen Krankheiten, wie §. 5 und 6 der Statuten angeführt, behaftet seyn, so steht ihrer Entlassung aus dem Dienste zwar nichts entgegen, doch müssen sie nach ärztlichem Zeugnisse, womit sich der Dienstherr zu versehen hat, ohne augenblickliche Gefahr an ihren Bestimmungsort kommen können.

3) Kein Dienstherr oder Meister ist verbunden, eine Instituts-Person mit einer ansteckenden Krankheit in seinem Hause zu behalten; hier muß sogleich Ablieferung an das Districts-Spital, oder, wenn dies nicht möglich, in das örtliche Krankenzimmer erfolgen.

4) Dieselben haben sogleich Anzeige von der Erkrankung an den Vorstand der Local-Armenpflege, oder wenn ein solcher im Orte der Erkrankung nicht seyn sollte, an den Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter zu machen, und

5) in den ersten 14 Tagen, gleichviel, ob der Kranke bei ihnen oder in dem örtlichen Krankenzimmer verpflegt wird, einfache Kost zu reichen, oder 8 kr. per Tag zu zahlen.

6) Für Wart und Pflege im Hause der Dienstherrschaft findet keine Belohnung statt.

Die conscribirten Armen haben nach §. 12 in der Wart Beistand zu leisten.

7) Die Dienstherrschaften haben die Beiträge der Pflichtigen gegen Rückgriff an ihr Dienstpersonal zu leisten.

8) Für arme Lehrjungen müssen die Meister gleichfalls zahlen, sie haben sich daher beim Aufdingen vorzusehen. Für Zahlung des Krankenpfleg-Geldes von solchen armen dermalen schon aufgedungenen Lehrjungen wird auf Verlangen der Meister das Landgericht sorgen.

§. 16.

Aeltern.

Die Aeltern der Kranken, wo immer im Landgerichts-Bezirke, können ihre kranken Kinder, wenn es von ihnen gewünscht wird, und sie Platz haben, aufnehmen und für sie sorgen. — In diesem Falle wird für Pflege nichts bezahlt, die Vergütung der Kost erfolgt nach den im §. 13 enthaltenen Bestimmungen.

§. 17.

Gemeinden.

1) Die Gemeinden haben ohne Entschädigung für die Local Krankenzimmer, deren Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung zu sorgen, wozu bemerkt wird:

A. In Betreff der Localitäten.

Der örtlichen Krankenzimmer müssen wenigstens Eines, und wo möglich zwei in jeder Gemeinde seyn.

Nie dürfen Personen beiderlei Geschlechtes in ein Zimmer zusammen kommen. Diese Krankenzimmer können von der Gemeinde bis zur Nothwendigkeit für die Krankenpflege benützt werden; sie sind vorzugsweise für jene Fälle bestimmt, wo der Kranke nach der Schwere seiner Krankheit, oder weil er sich nicht bewegen kann oder darf, eine unausgesetzte Wart Tag und Nacht nöthig hätte.

B. Im Betreffe der Einrichtung.

Für jede örtliche Krankenpflege müssen eigenthümlich wenigstens vorhanden seyn:

Ein gerichtetes Bett, (bestehend aus einem Oberbette, einem Unterbette, zwei Kopfkissen, doppelten Ueberzügen, zwei Leilachen und einer Bettstätte), — ein Tisch, — zwei Stühle oder Bänke, — eine Oellampe und ein Oelkrug, oder ein Leuchter zu Unschlittlichtern nebst Putzscheere, — ein Waschbecken, — ein Waschschwamm, — zwei Handtücher, — ein Spuckkästchen, — zwei Trinkgläser, — ein Messer, eine Gabel und zwei Löffel, — zwei Einsetzgeschirre zum Abholen des Essens für eine Person, — zwei Teller, — zwei Schüssel, größer und kleiner — zwei Theehäfen, — zwei Tiegel, — ein Paar Tassen, — eine Wasserstütze, — zwei Uringläser, männlich und weiblich, — ein Nachtgeschirr, — eine Bettschüssel, — ein Nachtstuhl sammt Topf, — eine Klistir-Spritze, — eine Badwanne in Eisen gebunden, — nöthige Lappen.

Ueberdem verpflichtet sich in jeder Gemeinde ein Ortsnachbar, ein zweites gerichtetes Bett auf den Fall des Bedürfens zu überlassen, und giebt sich, wenn er das Bett nach dem Gebrauche nicht wieder zurücknehmen wollte, mit der Schätzung der verpflichteten Schätzleute zufrieden, welche daher vor der Abgabe Einsicht zu nehmen haben.

Auf den Fall der Erkrankung zweier Personen zu gleicher Zeit und in größeren Ortschaften, wo mehrere Instituts-Personen vorhanden sind, muß die Einrichtung bis auf die Klistirspritze und Badwanne doppelt seyn.

Die Anschaffung geschieht aus Gemeindemitteln, die angeschafften Gegenstände kommen in die Local-Armenfonds-Rechnung.

Die Dienstherrschaften und Meister haben zur Pflege ihrer erkrankten Instituts-Personen auf die Dauer deren Krankheit in ihrem Hause die Furnituren der Krankenpflege, aber keine Bettstücke, in Anspruch zu nehmen, in soferne dieselben nicht augenblicklich für die örtlichen Krankenzimmer nöthig wären, sie haben aber auch für die gute Erhaltung und beim etwaigen Verderben für die

Wiederherstellung zu sorgen. Jeder Empfänger hat über das Empfangene Bescheinigung auszustellen.

2) Die Gemeinden übernehmen nebstdem die Bezahlung der Wart, was sie über 15 kr. per Tag kosten sollte, die Botengänge zum Arzte und in die Apotheke, so wie die Fuhren zum Transporte; doch darf kein Kranker ohne vorherige Anordnung des Gerichtsarztes außer den Ort geschafft werden.

Zum Arzte sind vorzugsweise die Dienstherrn oder Leute aus ihrem Hause abzuschicken, weil sie über den Kranken die meiste Auskunft geben können, doch sind ihnen diese Gänge an anderen Frohngängen in Abrechnung zu bringen.

An keinen anderen Arzt oder Wundarzt, als an den, welcher für den District bestimmt ist, darf sich nach §. 9 gewendet werden, wenn eine Kostenvergütung in Anspruch genommen werden will.

Nur wenn dieser Districts- oder Wundarzt abwesend ist oder unausweichlich verhindert seyn sollte, ist sich an den nächsten Arzt zu wenden.

Gemeindevorsteher.

3) Der Gemeindevorsteher hat vierteljährig voraus das Verzeichniß der Instituts-Personen richtig zu stellen und binnen 8 Tagen dem Local-Armenpflegschafts-Rathe zur Contrasignirung vorzulegen.

Gemeindepfleger.

4) a) Durch den Gemeindepfleger werden, sobald die contrasignirten Verzeichnisse zugestellt sind, die Beiträge erhoben, und an den Districts-Armenpfleger abgeliefert, und zwar an den zur Steuerlieferung bestimmten Tagen in den Monaten October, Januar, April und Juli. Dem Gelde muß auch das contrasignirte Verzeichniß beiliegen (Beilage Nro. 12).

A. über Dienstboten und Taglöhner, einschlüssig der Soldaten, wenn sie dienen oder taglohnen (§. 2);

B. über Gesellen und Lehrjungen, einschlüssig der Soldaten, wenn sie als Gesellen oder Lehrjungen arbeiten.

Der Districts-Armenpfleger bestimmt den Ort, wo in Schweinfurt die Ablieferung geschieht; erfolgt dieselbe nicht zur bestimmten Zeit, so hat der treffende Gemeindepfleger die Ablieferung an den Wohnort des Districts-Armenpflegers zu besorgen, oder Absendung eines Botens zur Abholung des Geldes auf seine Kosten oder Execution zu gewärtigen.

b) Der Gemeindepfleger stellt für jede Instituts-Person eine vom Vorstande der Local-Armenpflege zu contrasignirende Quittung über bezahltes Krankenpfleggeld nach (Beil. Nr. 13) aus.

§. 18.

Lokal-Armenkassen.

Die Lokal-Armenkassen im Landgerichts-Bezirke haben für jene Lehrjungen zu zahlen, welche arm und in der treffenden Gemeinde heimathlich sind.

§. 19.

Lokal-Armenpflegschafts-Rath.

Diesem liegt ob:

1) die allgemeine Sorge für Kranke sowohl in seinen örtlichen Krankenzimmern, als Privathäusern. Zu diesem Behufe bestimmt derselbe aus seiner Mitte einen s. g. Krankenpfleger, welcher sich von Zeit zu Zeit um den Zustand des Kranken, besonders über das Ende der Krankheit, dann ob derselbe die gehörige Kost und Pflege erhalte, bekümmert. Ueberdies wird sich auch der Geistliche als Vorstand der Lokal-Armenpflege und als Seelsorger gleicher Erkundigung unterziehen und Mißverhältnissen abhelfen;

2) Kontrasignirung der Instituts-Personen-Verzeichnisse, welche dem Gemeindepfleger zur Erhebung und Ablieferung der Beträge zuzustellen sind;

3) die Ausfertigung des Zeugnisses an den Arzt im Falle der Erkrankung eines Individuums. In diesem Zeugnisse sollen, in soweit möglich, auch die Krankheits-Erscheinungen angegeben werden. — Diesen Erlaubniß-Schein stellt der Vor-

stand aus, welchem der Dienstherr oder Meister die Krankheit anzuzeigen hat, nachdem er sich entweder selbst oder durch gewisse Erkundigungen von der Krankheit sowohl, als deren eigenthümlichen Zeichen überzeugt hat. Nur in jenen Orten, wo der Vorstand nicht wohnt, oder derselbe augenblicklich entfernt ist, darf der Stellvertreter, und in dessen Verhinderung der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter den Erlaubniß-Schein (Beilage Nro. 14.) ertheilen. Die Ursache der Stellvertretung ist im Scheine anzuführen.

4) Die Liquidation der Kosten und Auslagen von und für Erkrankte am Schlusse des Etatsjahres geschieht nach dem anliegenden Formulare. (Beilage Nro. 15.)

Diese Liquidation muß bis 14. November dem Landgerichte vorliegen, widrigen Falles angenommen wird, daß auf einen Forderungs-Anspruch verzichtet sey. — Nachträgliche Liquidationen aus dem verflossenen Jahre finden nicht statt.

Es ist hier vorzügliche Pflicht des Armenpflegschafts-Rathes, die Forderungs-Ansprüche zu ermäßigen, und auch seine Bemerkungen über die zu hohen Ansätze beizusetzen. Für Richtigkeit der Auszahlung an die wahren Betheiligten oder schriftlich Bevollmächtigten haftet der Vorstand des Armenpflegschafts-Rathes. Kann das Geld nicht mehr an den rechten Mann kommen, so fällt es der Krankenpflege zurück.

In dem Wohnorte des Dienstherrn oder Meisters wird liquidirt, wenn auch die Kranken anderswohin geschafft und verpflegt worden sind.

5) Der Vorstand der Lokal-Armenpflege hat die vom Gemeindepfleger ausgestellte Quittung über gezahlte Krankenpfleggelder zu kontrasigniren.

§. 20.

Distrikts-Armenpflegschafts-Rath.

Diesem steht zu:

1) die oberste Leitung und Aufsicht des gesammten Krankenwesens im Landgerichts-Bezirke;

2) die definitive Feststellung der Liquidation im Benehmen mit dem Gerichtsarzte nach Formular (Beilage Nro. 16);

3) die Bestimmung für die Honorarien an Aerzte und Wundärzte ebenfalls im Benehmen mit dem Gerichtsarzte;

4) die Erhebung und Verrechnung der Beiträge von Seite der Instituts-Personen durch den Districts-Armenpfleger, welcher vierteljährig an den Tagen, wo die Steuer an das K. Rentamt bezahlt wird, an einem schon voraus bestimmten Orte in Schweinfurt zu erscheinen und die Beiträge in Empfang zu nehmen hat.

§. 21.

Bestrafung.

Wer gegen die Vorschriften der Krankenpflege handeln sollte, hat für allen Schaden und alle Kosten zu haften, und überdies nach Umständen Strafe zu gewärtigen.

Namentlich wird bestimmt:

a) daß bei Verheimlichung einer Instituts-Person der Dienstherr alle Quartals-Beiträge nachzahlen muß, und sowohl er, als der Gemeindevorsteher, welchem ohnehin eine solche Verheimlichung nicht fremd bleiben kann, 5 fl. Strafe in die Krankenanstalt zu zahlen hat;

b) wenn die Instituts-Person sich nicht nach Anordnung des Arztes richtet, und dadurch ihre Krankheit verschlimmert oder verzögert, so hat dieselbe Selbsttragung der dadurch entstandenen Kosten zu gewärtigen;

c) wenn der Arzt ohne das ad §. 19. sub Nro. 3. gedachte Zeugniß ordinirt, so hat er keine Entschädigung, und überdies Kostenzuwendung zu gewärtigen.

Statuten

zu einem

Unterstützungs-Vereine für Wöchnerinnen.

---

§. 1.

Zweck.

1) Zweck des Vereins ist, Wöchnerinnen beizustehen, und den Aermeren von ihnen Unterstützung zu geben.

2) Nur ehrbare Weiber, sie seyen Mitglieder oder nicht, sollen Unterstützung erhalten, nicht aber Wittwen oder ledige Weibspersonen, welche außerehelich geboren haben; jedoch ist es nicht die Absicht des Vereines, als wenn man diesen Verirrten gar nicht beistehen sollte; im Gegentheile überall soll der Mensch dem Menschen helfen, wo und wann er kann, und insbesondere auch hier, wo es sich oft um die Erhaltung eines Menschen, und meistens des unschuldigsten, wie eines neu gebornen Kindes, handelt.

Diese Wittwen und ledigen Weibspersonen sollen nur keine Unterstützung aus den Vereinsmitteln haben.

§. 2.

Mitglieder, deren Rechte und Pflichten.

1) Vorstand des Vereins ist der für den Ort bestimmte Seelsorger.

2) Sonstige Mitglieder dürfen nur ehrbare Frauen und Wittwen im Bezirke seyn, welche Gefühl für Leiden und Armuth haben.

3) Jedes Mitglied leistet einen vierteljährigen vorauszahlbaren Beitrag von 3 kr. mit Ausnahme des Vorstandes.

4) Wer weniger leistet, wird zwar als Wohlthäter des Vereins angesehen, ist aber nicht Mitglied. Was von einem Mitgliede mehr, als der gewöhnliche Beitrag, geleistet wird, erscheint als Schankung.

5) Die Mitglieder haben das Recht zur Wahl des Ausschusses, zum Vorschlage der Unterstützung für bestimmte Wöchnerinnen, Antheil an den Generalversammlungen, Einsicht und Erinnerung gegen die Rechnung, entscheidendes Stimmenrecht, wo es sich hierum handelt.

Ueber sonstige Pflichten sehe man §. 4. Nro. 1. und 2.

6) Der Eintritt in den Verein kann zu jeder Zeit, der Austritt aber nur mit Ablauf von 3 Jahren geschehen; es wäre denn, daß ein Mitglied aus dem Bezirke ganz hinweg zöge, in welchem Falle die Pflichtigkeit aufhört.

§. 3.

Unterstützungsmittel.

Diese kommen

1) aus den Beiträgen der Mitglieder,

2) aus Schankungen von Wohlthätern,

3) aus Unterstützungsgeldern der Distrikts-Armenkasse.

§. 4.

Art der Unterstützung.

Die Unterstützung besteht darin:

1) Soll man bezüglich auf den Zustand mit vernünftigem Rathe an die Hand gehen, im Falle eines Gesundheits-Bedenkens an die Hebamme und den Arzt verweisen.

2) Im Falle der Erkrankung und Bettlägerigkeit ist für das Hauswesen zu sorgen, wenn anders der Beistand nöthig ist und gewünscht wird.

3) Für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse der Mutter und der Kinder, sowie im Winter für Beischaffung von Holz

soll gesorgt werden, in so weit es zur nöthigsten Unterstützung erforderlich ist.

4) Geld wird nie als Unterstützung gegeben.

§. 5.

Dauer und Größe der Unterstützung.

Die Dauer und Größe der Unterstützung hängt in der Regel von der Nothwendigkeit ab. Wenn aber die Unterstützung auf längere Zeit, z. B. über 4 Wochen hinaus nöthig seyn sollte, oder des Vereines Mittel ohne Vernachläßigung anderer Bedürftigen eine weitere Unterstützung nicht zuließen, so ist es Pflicht der Vereins-Frauen, bei dem Lokal-Armenpflegschafts-Rathe Anträge auf Unterstützung aus der Distrikts- oder Lokal-Armen-, und nöthigen Falles der Gemeindekasse zu stellen, und dem Vereine die Verwendung zu überlassen.

§. 6.

Antrag zur Unterstützung.

Nicht blos die Frauen, welche der Hülfe und Unterstützung bedürfen, sondern Jedermann, welcher die Noth kennt, insbesondere Hebammen, dürfen für Andere um Unterstützung nachsuchen.

§. 7.

Ausschuß-Frauen.

1) In jeder Gemeinde wählen die Vereins-Frauen unter sich 4 Mitglieder, von denen die 3. mit den meisten Stimmen oder bei Stimmengleichheit, welche das Loos trifft, die Geschäfte besorgen, und die Ausschuß-Frauen heißen; die 4te Frau, die Ersatz-Frau genannt, wird nur erst dann beigezogen wenn Eine der Ausschuß-Frauen nicht sollte erscheinen können.

2) Geht Eine dieser 4 Frauen durch Abzug, Tod u. dgl. ab, so tritt eine Ergänzungswahl ein.

3) Die Funktion dauert 3 Jahre.

4) Wollen mehrere Ausschuß-Frauen gewählt werden, so ist dies den Mitgliedern überlassen.

§. 8.

Pflichten und Rechte der Ausschuß-Frauen.

1) Die Frauen haben zunächst für die Frauen in der Gemeinde, welche einer Unterstützung bedürfen, zu sorgen. Sie berathen mit dem Vorstande über die Nothwendigkeit, Art und Größe der Unterstützung, damit die nöthige Hülfe zur rechten Zeit erfolge; sie haben das Nöthige für die zu unterstützenden Frauen beizuschaffen, auf die richtige Verwendung des Gegebenen zu sehen, und überhaupt Alles zu thun und zu veranlassen, was in den Zweck gehört.

2) Bei Bestimmung zur Unterstützung entscheidet Stimmenmehrheit unter den 3 Ausschuß-Weibern.

3) Diese Ausschuß-Frauen wählen unter sich entweder durch Uebereinkunft, oder durch das Loos eine Rechnungsführerin, welche die Beiträge einzukassiren, und überhaupt alle Einnahmen zu besorgen und an den Vorstand zur Verwahrung abzuliefern hat; — sie schafft an, was die Ausschuß-Frauen zur Unterstützung beschlossen haben, und übergiebt es den Bedürftigen, — sie stellt jährlich Rechnung.

§. 9.

Pflichten und Rechte des Vorstandes.

Der Vorstand versammelt, so oft Veranlassung ist, sämmtliche Mitglieder in einer General-Versammlung, — eben so erforderlichen Falles die Ausschuß-Frauen in ihrem Wohnorte, er leidet den Geschäftsgang, besonders die Wahl, er hat eine berathende, aber nicht entscheidende Stimme, er fertiget auf den Grund der Berathungen der Ausschuß-Frauen die nöthigen Bescheinigungen und Weisungen aus, er übernimmt auch die Rechnungsführung, wenn die gewählte Ausschuß-Frau hiezu nicht fähig ist, oder er überträgt die Rechnungsstellung dem Schullehrer als Armenpfleg-Schreiber.

§. 10.

Mitwirkung des Lokal-Armenpflegschafts-Rathes.

Der Lokal-Armenpflegschafts-Rath hat auf vorgängiges Gesuch der Ausschuß-Frauen durch ihren Vorstand die nöthige Unterstützung unter Hinweisung auf §. 5. zu gewähren.

§. 11.

Mitwirkung des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes.

Der Distrikts-Armenpflegschafts-Rath durch seinen Ausschuß leistet an jeden solchen Verein auf Ansuchen Geldunterstützung, und zwar je nach Befund und Thunlichkeit eben so viel, als die Beiträge der Mitglieder (à 12 kr. gerechnet) ausmachen.

§. 12.

Rechnungs-Revision.

Die Rechnung muß bis 14. October jeden Jahres gestellt seyn, worauf sie in einer General-Versammlung vorgelesen, festgestellt und vom Vorstande, sowie den Ausschuß-Frauen und zweien andern Mitgliedern zum Beweis der Genehmigung unterzeichnet wird; ein Auszug kommt an das Landgericht zum Distrikts-Armenwesen.

§. 13.

Versammlungen.

Diese theilen sich

A. in General-Versammlungen,

B. in Ausschuß-Versammlungen.

Ad A. General-Versammlungen finden statt

1) am Anfange einer jeden 3jährigen Periode zur Wahl der Ausschuß-Frauen.

2) am Anfange eines jeden Jahres zur Abhör und Erinnerung der Rechnung,

3) so oft der Ausschuß die Versammlung für nöthig findet.

Wenn gleich gewünscht und vorausgesetzt wird, daß bei diesen General-Versammlungen alle Frauen erscheinen werden, so soll die Gültigkeit derselben doch nicht von einer bestimmten Zahl von Erschienenen abhängig gemacht werden, und in diesen Versammlungen Stimmenmehrheit entscheiden.

Ad B. Ausschuß-Versammlungen sind

1) an jedem Jahres-Anfange, wo sich über Ausführung des Zweckes besprochen, Rechnung gestellt, und eine Rechnungsführerin gewählt wird;

2) so oft Unterstützung an eine Wöchnerin vorgeschlagen ist, um sich über die Art und Dauer der Unterstützung zu besprechen;

3) so oft es nothwendig wird, auf den Grund des §. 5. die Hülfe des Lokal-Armenpflegschafts-Rathes anzusprechen.

§. 14.

Aenderung der Statuten.

Es steht den Vereins-Frauen zu, diese Statuten je nach ihren örtlichen Verhältnissen zu modificiren; doch nicht ohne Zustimmung des Ausschusses vom Distrikts-Armenpflegschafts-Rathe. —

Spinn- und Web-Anstalt.

I. Nur jene Personen, welche zu keiner andern Arbeit fähig sind, oder welche zur Zeit keine andere Arbeit haben können, dürfen zum Spinnen zugelassen werden. Hieraus ergiebt sich, daß für gesunde, zum Taglohne oder Verdingen fähige Personen diese Anstalt nicht bestimmt seyn soll; nur ausnahmsweise, wenn sich keine Gelegenheit zu solchen Arbeiten ausmitteln ließe, sollen die Personen, aber nur auf kurze Zeit, Arbeit aus der Spinn-Anstalt erhalten; immer muß die arbeitsfähige Person, sowie der Lokal-Armenpflegschafts-Rath für ein anderes Unterkommen bedacht seyn; nie darf an solche Personen länger, als bis zum nächsten Dienstziele Arbeit abgelassen werden; denn der Distrikt soll nicht Veranlassung zur Scheue vor schweren Arbeiten, zu einem für das sittliche Wohl so nachtheiligen Eigenzimmern seyn.

II. Die Personen, welche Arbeit erhalten sollen oder wollen, hat der Lokal-Armenpflegschafts-Rath anzugeben.

III. Der Lohn darf sich nicht höher, als ortsüblich, belaufen, da diese Anstalt nur ein Nothbehelf zum Verdienste und zur Arbeit seyn, auch das Unterkommen anderswo immer wünschenswerther gemacht werden soll.

IV. Die Bestimmung des Lohnes ist Sache des Ausschusses vom Distrikts-Armenpflegschafts-Rathe auf Gutachten des Lokal-Armenpflegschafts-Rathes.

V. Der Geldbedarf ist vom Districte, oder der Districts-Armenkasse vorzuschießen, und dieser zurück zu vergüten; den etwaigen Ausfall übernimmt diese.

VI. Geschäfts- und Verwaltungs-Ordnung.

1) Der Flachs wird von einem Districts-Armenpfleg-Ausschuß-Mitgliede angekauft.

2) Dieser Flachs wird in irgend einem disponiblen Locale im Taglohne gehechelt, und an bestimmten Tagen Werg und Flachs zum Spinnen vertheilt.

3) Zu dieser Vertheilung stellt jede Gemeinde eine Weibsperson, welche das für den Ort bestimmte Material gegen Signatur eines hierzu beauftragten Mitgliedes des Local-Armenpflegschafts-Rathes mitnimmt, welches auch die Vertheilung im Orte beschäftigt.

4) Die unmittelbare Leitung übernehmen am besten die Industrie-Lehrerinnen mit oder ohne Vergütung; doch kann sie auch einer anderen tauglichen Person anvertraut werden, aber immer hat der Local-Armenpflegschafts-Rath die Oberaufsicht durch den Vorstand oder ein sonstiges Mitglied desselben.

5) Auf dieselbe Art wird das gesponnene Garn nach Gewicht wieder eingeliefert, und unter Aufsicht des Districts-Armenpflegschafts-Ausschuß-Mitgliedes gekocht, welcher

6) das Garn nach dem Gewichte an die Weber abgiebt, und ebenso zurück empfängt, worauf

7) der Verkauf durch Kommission oder wie sonst geschieht.

8) Die Local-Armenpflegschafts-Räthe stellen eine Natural- und Geldrechnung, welche sie dem mehrgenannten beauftragten Mitgliede des Districts-Armenpfleg-Ausschusses zu stellen, der ebenfalls unter Beigabe dieser Local-Rechnungen eine Rechnung stellt, die dem Districts-Armenpfleger wieder als Anhang zur Districts-Armenpfleg-Rechnung dient.

9) Die Länge der Stränge, die Zahl der Gebinde und der Spinnerlohn unterliegen der Oertlichkeit, doch soll, wie nur immer thunlich, Gleichförmigkeit im Districte stattfinden.

Bestimmungen,

nach welchen arme Lehrjungen bei einem Gewerbe untergebracht werden sollen.

---

1) Diese Unterstützung soll lediglich armen Jungen, deren Aeltern gänzliche, oder theilweise Bezahlung vom Lehrgelde ihrer Familien-Verhältnisse wegen nicht leisten können, zufließen.

2) Der Bittsteller kann zwar ein bestimmtes Gewerbe wünschen, muß sich aber dem Ausspruche des Armenpflegschafts-Rathes fügen, wenn dieser wegen besonderer zum Besten des Lehrjungen abzielender Verhältnisse, wie z. B. eines besonderen Geschickes u. dgl. ein anderes Gewerbe, oder einen anderen, als den gewünschten Meister, bestimmen sollte.

3) Jeder Lehrjunge, welcher eine Unterstützung zum Lehrgelde aus einem Armenfonde erhält, ist verbunden, einst, wenn er Meister ist, einen Lehrjungen unentgeldlich zu lehren, welchen ihm der Armenpflegschafts-Rath zudenken wird.

4) Die Gewerbs-Vereine haben in ihren Statuten festgesetzt, daß jeder fähige Meister nach dem Turnus jenen Lehrjungen unentgeldlich auslehre, der unentgeldlich aufgedungen war, und dessen Lehrmeister noch vor Beendigung der Lehrzeit gestorben ist; wogegen der Lehrjunge, wenn er einst Meister wird, ebenso die Pflicht zur unentgeldlichen Lehre eines Jungen, welchen ihm der Districts-Armenpflegschafts-Rath zutheilen wird, hat.

5) Gesuche um Unterstützung sind bei dem treffenden Local-Armenpflegschafts-Rathe anzubringen, welcher sie an das Landgericht einzuschicken hat.

Zu diesen Gesuchen bedarf es lediglich der Ausfüllung vorliegender Tabelle über die Verhältnisse

I. des Bittstellers,

II. dessen Aeltern,

III. dessen Geschwister,

IV. der Local-Armenpflege,

V. des Meisters.

Ein gesönderter Bericht wird blos dann vorgelegt, wenn besondere in der Tabelle nicht anzuführende Umstände dessen Vorlage nöthig machen.

6) Nicht berücksichtigte Gesuche dürfen wieder vorgebracht werden, wenn nicht der Districts-Armenpflegschafts-Rath die gänzliche Abweisung unter den vorgebrachten Verhältnissen beschließet.

7) Nur zu ganz bekannt tüchtigen und sittlichen, auch stets auf dem Handwerke arbeitenden Meistern sollen unterstützte Lehrjungen untergebracht werden.

8) Die Lehrverträge sind gerichtlich und unentgeldlich zu protokolliren.

9) Das unentgeldliche Unterbringen ist auch gegen Erhöhung der Lehrzeit der Unterstützung mit Geld vorzuziehen, wenn nicht besondere Verhältnisse, z. B. schon vorgerücktes Alter rc. rc eine Ausnahme veranlassen sollten.

(Beilagen Nro. 19 mit 23.)

Statuten
zur
Sparkasse des Landgerichts-Bezirkes Schweinfurt.

§. 1.

Zweck und Sicherheit.

1) Der nächste Zweck der Anstalt ist auf Erhaltung und Erhöhung des Vermögens der dienenden Volksklasse, der unbemittelten ledigen Personen und Familien, wenn sie sich als solche durch ein Zeugniß des treffenden Local-Armenpflegschafts-Rathes ausweisen und im Landgerichts-Bezirke wohnen oder ohne Wohnung doch heimathlich sind, — dann der Armen- und Wohlthätigkeits-, Cultus- und Schulstiftungen, und endlich der Ersparnisse der Werk- und Feiertags-Schüler aus allen Ständen berechnet.

2) Der entferntere und vorzugsweise bezielte Zweck ist Sittlichkeit durch Belebung der Tugend der Sparsamkeit.

3) Dieser Zweck wird für das Materielle durch Gewährschaft des ganzen Landgerichts-Bezirkes für das eingelegte Vermögen, durch Verzinsung dieses und selbst der Verzinsung von den Zinsen erreicht. — Das höhere Ziel soll erstrebt werden durch Entfernung der Mittel zu unnöthigen Ausgaben, wodurch sich allmählig, besonders wenn auf die Jugend eingewirkt wird, ein selbstiges Bewußtseyn und wahre Liebe zur Tugend der Sparsamkeit einstellt, und so die Laster, welche stets im Gefolge der Verschwendung sind, verscheucht werden.

§. 2.

Einlagen und Rückzahlung.

1) Die Einlage darf nicht unter einem Gulden, und soll in der Regel nicht über 300 fl. seyn; doch werden bis auf Weiteres auch höhere Beträge angenommen.

2) Die Einlage geschieht wöchentlich bei dem Kassier an dem bestimmt werdenden Orte und Tage zu Schweinfurt.

3) Die Verzinsung geschieht vor der Hand, und bis in dieser Beziehung weitere Bestimmungen getroffen werden können, mit $2\frac{1}{2}$ pCt., und wird nur immer von Gulden zu Gulden, nie aber von Kreuzern, berechnet. Der bei dem Zinsbetrage zum Vorscheine kommende Kreuzerbruch kommt blos nach viertel Kreuzern in Ansatz.

4) Die Zins-Anfangstermine sind:

1. October,
1. Januar,
1. April,
1. Juli.

Sowohl bei Einzahlung als Rückzahlung wird der zwischen diesen Terminen liegende Zeitraum zur Verzinsung nicht berücksichtiget. Doch wird, wenn am ersten Tage eines Quartals die Einlage geschieht, solche für dieses laufende Quartal verzinst, und am letzten Tage desselben Quartals der Zins schon heimzahlbar.

5) Die Berechnung der Zinsen geschieht viertel- oder ganzjährig. Ersteres tritt ein, wenn unter dem Jahre der Zins verlangt wird, Letzteres jederzeit am 30. September, bis wohin im ersten Jahre auch die Stückzinsen-Berechnung geht, um den Zinstermin aller Einlagen auf den 30. September zu bringen. Werden die Zinsen am Ende des Jahres nicht erhoben, so werden sie, ohne daß es eines Antrags bedarf, kapitalisirt, und daher gleichfalls verzinst, was aber nicht hindert, zu jeder Zeit des Jahres vom Kapitale oder den kapitalisirten Zinsen Zahlung zu verlangen.

6) Die Heimzahlung der Einlagen sammt Zinsen erfolgt wöchentlich an einem bestimmten Tage, nur bei größeren Ka-

pitalien, oder wenn sonst ein Hinderniß vorliegt, muß vier Wochen vom Verlangen an nachgewartet werden.

7) Der Rest von nur theilweise herausgenommenen Einlagen wird nicht als ein neues, sondern als ein fortgesetztes Darlehen betrachtet, daher auch der Zins stets fortläuft.

8) Zum Rückempfange seiner Einlagen kann Niemand gezwungen werden, außer

a) wenn der Einleger in bessere Verhältnisse gekommen ist, und nicht mehr zu den im §. 1 genannten Personen gehört;

b) wenn die Einlage mehr als 100 fl. beträgt, und durch Verhältnisse die Anstalt bewogen würde, das Mehreingelegte mit Zinsen zurückzugeben.

§. 3.

Sparkassen-Bescheinigungen.

1) Jedem Einleger wird ein mit einer Nro. bezeichnetes, auf Namen gestelltes Sparkassen-Büchchen oder Schein, welches vom Kassier unterzeichnet seyn muß, zugestellt.

2) Bei jeder Einzahlung oder Herausnahme ist die Vorlage des Büchchens oder Scheines nöthig.

3) Verloren gegangene Büchchen oder Scheine müssen durch das Landgericht Schweinfurt als erloschen und ungültig erkannt werden. Bei kleineren Beträgen unter 50 fl. genügt zur Amortisation, wenn der sich ausgewiesene Gläubiger bei Gericht durch Handgelübde an Eides statt angelobt: „daß die Bescheinigung „ohne sein Wissen und Wollen, ohne Arglist und Gefährde — „oder auf welche bestimmte Art zu Verlust gegangen sey.“ Bei größeren Beträgen ist die Ableistung eines solchen förmlichen Eides nöthig.

Wenn der Einleger verstorben oder abwesend ist, so tritt bei verloren gegangenen Kassen-Bescheinigungen das gewöhnliche Amortisations-Verfahren ein.

Bei Amortisationen werden keine Duplicate von Sparkassen-Büchern ausgefertigt, sondern es werden die älteren Einlagen sammt Zinsen zurückgezahlt.

Ohne gerichtliche Zeugnisse über obigen Amortisations-Eid erfolgt keine Zahlung. Diese Zeugnisse werden den Belegen über Auszahlung beigeheftet.

4) Die Sparkasse resp. der Kassier leistet an jeden Besitzer eines SparkassenBuches gültige Zahlung; doch wird, wenn sich nur entfernt ein Unterschleif vermuthen läßt, der Eigenthümer selbst zum Erscheinen und Abquittiren aufgefordert werden. Bei gänzlicher Rückzahlung der Einlage wird das Einlagenbuch abquittirt, und als Ausgabs-Beleg genommen.

§. 4.

Uebergang von Sparkassen-Einlagen.

1) Die Forderungen an die Sparkasse dürfen weder verpfändet, noch an Andere abgetreten werden.

2) Geht eine Forderung an Jemanden durch Erbschaft oder richterliches Erkenntniß über, so erfolgt die Rückzahlung nach §. 2 Nro. 7.

Die Forderung kann nur dann stehen bleiben, wenn der jetzige Besitzer eine Person ist, welche Einlagen in die Sparkasse machen darf; aber für diesen Fall wird die erste Einlage abquittirt, und die Forderung als eine neue Einlage auf den Namen des jetzigen Besitzers behandelt.

§. 5.

Verjährung.

Wenn 30 Jahre lang eine Forderung unverändert von Seite des Berechtigten bei der Kasse bleibt, so hört alle weitere Verzinsung auf, und erlischt sogar die Forderung zum Besten der Sparkasse, wenn sich der Darleiher oder der nunmehrige Berechtigte auf die gerichtliche Aufforderung in dem angesetzten Termine nicht meldet.

§. 6.

Von Activ-Kapitalien der Sparkasse.

1) Der Jahreszins von Activ-Kapitalien wird auf den 30. September festgesetzt; im ersten Jahre wird der Stückzins bis dahin berechnet, und an die Sparkasse bezahlt.

2) Damit auch dem Schuldner der Sparkasse Gelegenheit gegeben ist, seine Schulden leichter vermindern zu können, so werden Abschlagszahlungen zu je 25 fl. in jeder Zeit angenommen, ohne daß es vorheriger Aufkündigung bedarf; die Zinsen werden nur für das laufende Quartal berechnet.

§. 7.

Verwaltung.

1) Die Districts-Sparkasse ist ein Zweig des Districts-Armenwesens, und wird daher vom Districts-Armenpfleg-Ausschusse nach der Instruction der Plenarversammlung verwaltet.

2) Kassier ist der Districts-Armenpfleger.

3) Nebst dem Kassier besteht auch ein Controlleur, welcher den Mitverschluß der Kasse und ein Tagbuch zu führen hat. Das Geschäft des Kassiers soll blos darin bestehen, daß er ein Tagbuch über summarische Einnahme und Ausgabe hält. Dieses Tagbuch wird an jedem Einnahms- oder Zahltage vom Kassier und Kontrolleur unter doppelten Verschluß gelegt; Seite für Seite dieses Tagbuches muß summirt werden.

4) Kassier und Kontrolleur werden von der Plenarversammlung des Districts-Armenpflegschafts-Rathes auf die beim Districts-Armenwesen vorgeschriebene dreijährige Periode des Ausschusses gewählt. Wenn für eine in Mitte fallende Erledigung keine Vorsorge getroffen ist, so macht der Ausschuß bis zur nächsten Plenarversammlung die nöthige Vorsorge.

5) Die Remunerationen für den Kassier und Kontrolleur werden aus der allgemeinen Districts-Armenkasse bestritten.

6) Die Sparkassen-Gelder werden entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, oder bei Corporationen gegen solidarische Haftung, oder bei Privaten gegen doppelte hypothekarische Sicherheit angelegt.

Das Landgericht ist ermächtigt, Kapitals-Anleihen unter 500 fl. mit Umgehung des Districts-Armenpfleg-Ausschusses zu genehmigen, vorausgesetzt, daß die in der allerhöchsten Verordnung vom 30. März 1826 bei Kapitals-Aufnahmen aus Stiftungen vorgeschriebenen Bescheinigungen beigebracht sind,

oder die Ausleihungen an die Staats-Schulden-Tilgungskasse, oder an Corporationen gegen solidarische Haftung geschieht. Bei Kapitals-Anleihen über 500 fl. wird erst vom Ausschusse ein Gutachten erholt, und dann vom Landgerichte beschlossen.

7) In der Regel sollen in der Hauptkasse nicht über 100 fl. seyn, größere eingehende Beträge müssen innerhalb 14 Tagen angelegt, oder an die königliche Staats-Schulden-Tilgungskasse eingeschickt seyn.

8) In der Handkasse des Kassiers dürfen nie über 100 fl. seyn.

9) Der Kassier stellt eine Kaution von 200 fl.

10) Aus den Ueberschüssen der Sparkasse wird eine Districts-Hülfskasse gebildet.

11) Die Verwaltungskosten übernimmt die Districts-Armenkasse.

12) Ueber die zu führenden Bücher giebt die angelegte Instruction näheren Aufschluß.

(Beilage Nro. 6.)

Instruction

zum

Verwaltungswesen der Districts-Sparkasse im Landgerichts-Bezirke Schweinfurt.

---

§. 1.

Zur Verwaltung der Sparkasse bedürfen wir:

1) eines Tagbuches für den Kassier,

2) eines Tagbuches für den Kontrolleur,

3) eines Hauptbuches,

4) einer Rechnung,

5) eines Activ-Kapitalien-Buches,

6) einer summarischen Zusammstellung aus dem Activ-Kapitalien-Buche,

7) eines Einlagen- und Abrechnungs-Buches,

8) einer summarischen Zusammenstellung aus dem Einlagen- und Abrechnungs-Buche,

9) einer Tabelle über den Stand der Sparkasse.

§. 2.

Die treffenden Formularien sind angebogen, und wird zu denselben bemerkt:

Zu 1. zum Tagbuche für den Kassier.

Dieses Tagbuch wird jährlich angelegt. Die Belege dienen am Ende des Jahres zu Rechnungs-Belegen, werden dann zur Rechnung numerirt und gebunden, während sie, so lange solche als Nachweise für die Tagbuchs-Ansätze dienen,

zwar auch fortlaufend numerirt, aber blos ungebunden gesammelt und bewahrt werden.

Zu 2. zum Tagbuche für den Kontrolleur.

Auch dieses Tagbuch wird jährlich angelegt. Der Kontrolleur empfängt nur Geld vom Kassier, und giebt nur an diesen. In die Rubrik Bescheinigung wird die Einnahms- und Ausgabs-Summe mit Worten gesetzt; die Einnahme bescheinigt durch Unterschrift der Kontrolleur, die Ausgabe der Kassier. Ein Exemplar erhält der Kontrolleur, das Andere der Kassier.

Zu 3. zum Hauptbuche.

Auch dieses wird jährlich neu angelegt. Dieses Buch ist die Grundlage des Rechnungswesens, giebt durch Bezugnahme auf die verschiedenen Bücher, und erhält durch Bezugnahme von den verschiedenen Büchern mehrfache Kontrolle.

A. Zur Einnahme.

Da die landgerichtliche Sparkasse alle Zinsen, welche bis Ende des Etatsjahres nicht erhoben werden, im künftigen Jahre verzinst, so werden Einlagen gemacht

a) mittelst kapitalisirter Zinsen,

b) mittelst Baargeldes.

Eine Ausscheidung muß um so mehr erscheinen, als die kapitalisirten Zinsen in das Sparkassen-Buch nur auf Verlangen eingetragen werden, man sohin den Zuwachs aus den Hauptbüchern und der Rechnung ersehen soll, und dieser als ein neues Anlehen in der Einnahme vorzukommen hat. Die Zusammenstellung der Gläubiger folgt geordnet

a) unter sich, so daß, wenn eine und dieselbe Person mit mehreren Posten vorkommt, diese unmittelbar auf einander folgen;

b) unter den Heimathsorten (nicht Wohnorten). Diese werden den Gläubigern aus einem und demselben Orte in alphabetischer Ordnung vorangeschrieben, z. B.

Abersfeld.

N. N.	. . . .	fl.	kr.
N. N.	. . . .	=	=

Bergrheinfeld, Landgerichts Werneck.

N. N.	. . . .	fl.	kr.

Bei Orten außerhalb des Landgerichts=Bezirkes Schweinfurt wird der treffende Districts=Polizei=Bezirk beigeschrieben.

B. Zur Ausgabe.

a) Die Zusammenstellung der einzelnen Schuldner folgt geordnet, wie bei den Gläubigern in der Einnahme.

b) Werden Einlagen, wohin auch die kapitalisirten Zinsen gehören, aus verschiedenen Jahren zurückgezahlt, so dürfen die Posten verschiedener Jahre nicht zusammengeworfen werden, sondern sie müssen getrennt, wie sie in den verschiedenen Hauptbüchern vorkommen, in Ausgabe gestellt werden. Der Hinweis auf die Vorjahre geschieht in der vorletzten Rubrik.

c) Jährlich am Ende des Etatsjahres geschieht der Abschluß des Einlagen= und Abrechnungs=Buches; es werden die jedesmaligen Zinsen vollkommen berechnet, entweder bezahlt oder kapitalisirt, es erscheinen daher gewöhnlich im ersten Jahre einer Einlage Stückzinsen bis 30. September. Die Ordnung des Eintrages ist, wie bei der Einnahme.

Zu 4. Zur Rechnung.

§. 1.

Die Rechnung wird jährlich gestellt.

§. 2.

Das Formular einschlüssig der Titel ist das nämliche, wie bei dem Hauptbuche; nur fallen die Beziehungen auf die verschiedenen Bücher ab.

§. 3.

Die Zusammenstellung in den einzelnen Titeln muß nach Anordnung im Hauptbuche geschehen.

Zu 6. Zum Activ-Kapitalien-Buche.

§. 1.

Für jeden Schuldner wird ein eigenes Folium und nöthigen Falles werden mehrere unter wechselseitiger Hinweisung angelegt.

§. 2.

Geht die Schuld an einen zweiten Schuldner über, so wird in der Rubrik: „des Schuldners" unter den Namen in die Mitte gesetzt: „nun" und sodann geschieht hierunter der Eintrag des neuen Schuldners.

§. 3.

Wenn ein und derselbe Schuldner mehrere Kapitalien schuldet, und Eins davon an einen neuen Schuldner übergeht, so wird dieses Kapital in der Rubrik „Erlöschen der Schuld" abgeschrieben, und mit dem neuen Schuldner auf einem neuen Folio eingetragen, was nicht nöthig wird, wenn die Gesammtschuld an einen neuen Schuldner übergeht.

§. 4.

Der Kassier hat genau zu überwachen, daß jede Veränderung des Schuldners und der Schuldobjecte zu seiner und des Ausschusses Kenntniß und zur Berichtigung komme.

§. 5.

Es ist Pflicht des Schuldners, jede Besitzveränderung dem Kassier anzuzeigen, und um Genehmigung bei dem Ausschusse nachzusuchen, widrigenfalls nebst Heimzahlung des Kapitals auch Untersuchung zu gewärtigen steht.

§. 6.

Jeder, auf welchen ein Kapital zur Berichtigung übergeht, sey es durch Erbschaft, Ueberweisung oder sonstige Art, muß

sich dem Kassier anzeigen, sonst das Kapital heimgezogen wird, und je nach Umständen Weiteres zu erwarten ist.

§. 7.

Der Zinstermin aller Activ-Kapitalien wird auf den 30. September festgesetzt, daher vom Tage des Darlehens bis 30. September Stückzins anfällt.

§. 8.

Zu diesem Buche wird auch ein alphabetisches Namens-Register für sämmtliche Schuldner, sie seyen die ursprünglichen oder neuen angelegt; es ist für gehörigen Raum der einzelnen Buchstaben zu sorgen.

Zu 6. Zur summarischen Zusammenstellung aus dem Activ-Kapitalien-Buche.

Diese erfolgt so oft, als es verlangt wird, jedenfalls jährlich, wo sie mit dem Activ-Kapitalien-Buche zur Revision vorgelegt wird.

Zu 7. Zum Einlagen- und Abrechnungsbuche.

§. 1.

Dieses Buch dient für eine Reihe von Jahren, es kann mehrere Bände, welche fortlaufend mit römischen Zahlen nummerirt werden, umfassen; die Bände werden vom Bande I. an fortlaufend folirt; ist ein Folium vollgeschrieben, so wird ans Ende des Blattes gesetzt:

„Fortsetzung auf Fol. . . im Bande . .“

Auf das neue Fol. kommt:

„Uebertrag vom Fol. . . im Bande . .“

§. 2.

Bezüglich der einzelnen Rubriken wird bemerkt:

1) Zum Uebertrage:

In diese Rubrik kommt die Zeit, wann der Uebertrag aus einer Zusammenrechnung im Einlagenbuche erfolgt.

2) Zum Zinsanfange:

Dieser beginnt immer mit dem Ersten eines Quartals von jenen Einlagen, welche entweder am Ersten des Quartals oder in der Zwischenzeit von einem Quartale zum anderen gemacht werden.

3) Zum kapitalisirten Zinse:

Da die am Ende des Etatsjahres nicht erhobenen Zinsen als Kapital angesehen werden, so muß für diese Zinsen, sowohl eine Einnahms- als Ausgabs-Position vorkommen, und wird der Empfang an kapitalisirten Zinsen jederzeit auf das künftige Jahr als Einlage übertragen.

4) Zum Bestande:

Der Rest des Guthabens wird vom Tage der Einlage an verzinst. Wenn von einem Kapitale öfters rückempfangen wird, so bleibt nur der letzte Rest bis zur Abrechnung des Bestandes am Ende des Etatsjahres wirklich stehen, der vorausgehende Rest wird bei Entstehung eines neuen Restes jederzeit und am füglichsten mit rother Tinte durchstrichen, am Ende des Jahres auch der letzte Rest angemerkt, und wird der noch wirkliche Rest jederzeit auf das künftige Jahr als Einlage übertragen.

§. 3.

Zu diesem Buche wird ein alphabetisches Namens-Register für die Einleger geführt, und da solches für viele Jahre dienen soll, so ist für jeden Buchstaben gehöriger Raum zu belassen.

Zu 8. Zur summarischen Zusammenstellung aus dem Einlagen- und Abrechnungs-Buche.

Diese Zusammenstellung ist ein Auszug aus dem Einlagen- und Abrechnungs-Buche. Nach den Folien des Letzten werden

alle Einleger ohne Namen nur mit Zahlen, deren Einlagen, Empfangnahmen und Guthaben angegeben, und zuletzt erfolgt die Zusammenstellung. Diese wird so oft gefertigt, als es verlangt wird, jedenfalls aber am Ende des Etatsjahres.

Zu 9. Zur Tabelle über den Stand der Sparkasse.

Da die Vorlage einer solchen Tabelle auch mit den Jahres-Arbeiten an die höchste Stelle zu geschehen hat, und sie als Nachweis über den Vermögensstand dient, so ist sie jährlich am Schlusse des Etatsjahres der Rechnung beizuheften, und einmal uneingeheftet vorzulegen, doch kann auch unter dem Jahre die Uebersicht verlangt werden. Diese Tabelle giebt eine summarische Uebersicht der Resultate der Sparkassen-Rechnung und vereiniget in sich folgende Uebersichten:

1) den Zuwachs am Ende des Etatsjahres,

2) den Bestand am Ende des Jahres zum Uebertrage auf das nächste Etatsjahr,

3) den Ueberschuß in dem jüngst abgewichenen Jahre,

4) die Verwendung des Bestandes,

a) auf Kassebestand,

b) auf Darlehen;

5) das Guthaben aller Einlagen, wie sie sich auf einzelne Volksklassen vertheilen, um hieraus die moralische Wirkung der Sparkassen auf Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Kinder zu erkennen, für welche vorzugsweise Sparkassen bezielt sind.

Was nun einzelne Rubriken dieser Tabelle betrifft, so möchte zu bemerken seyn:

Zu Ziffer 5 und 6. Hierher gehören alle vom 1. October bis 30. Sept. zu berechnenden Zinsen aus Activ-Kapitalien.

Zu 11. und 12. Hierher der Kapitalbestand am Ende des Etatsjahres nach der Rechnung, wie er in das künftige Etatsjahr übergeht.

Zu 17 und 18. Der Kassebestand ist hier der Activrezeß der Rechnung, einschlüssig des Verwaltungs-Ueberschusses, und macht mit den Darlehen den Kapitalbestand aus.

(Beilagen Nro. 24 mit 32.)

(Beilage Nro. 7.)

Hülfskasse

zur

Unterstützung bedrängter Familien im Landgerichts-Bezirke Schweinfurt.

---

§. 1.

Zweck.

Zur Hebung des Wohlstandes einzelner bedrängter Familien und der damit oft in enger Verbindung stehenden Sittlichkeit errichtet der Landgerichts-District Schweinfurt eine eigene Hülfskasse aus den Ueberschüssen der Districts-Sparkasse.

§. 2.

Unterstützungspersonen.

Anspruch auf eine Unterstützung haben jene armen Familien-Väter und Wittwen,

a) welche einen sittlich guten Lebenswandel führen, und besonders gute Haushälter sind, und

b) deren Lage ohne einen geringen Geldvorschuß zum Nachtheile Ihrer und ihrer Familien sich verschlimmerte, oder

c) deren Lage einen solchen Vorschuß zur Begründung des mangelnden Nahrungsstandes nöthig machte.

§. 3.

Größe der Unterstützung.

Der Geldvorschuß reicht von 5—100 fl.

§. 4.

Sicherheit.

Sicherheit kann geleistet werden

a) durch Hypothek auf Gebäulichkeiten oder liegende Gründe in einfachem Taxwerthe, so daß also ein Tax, welcher der Aufnahms-Summe gleichkommt, hinreicht; jedoch müssen die Gebäulichkeiten, wenigstens bis auf die Größe des Unterstützungs-Vorschusses der Brandversicherung einverleibt seyn;

b) durch Eigenthums-Vorbehalt des aus den Unterstützungs-Geldern angeschafften Grundvermögens, Viehes, Schiffes und Geschirres, Handwerkszeuges und sonstigen Mobiliares bis zur gänzlich erfolgten Rückzahlung des Geldvorschusses. Der Eigenthums-Vorbehalt bei Grundvermögen ist in das Hypothekenbuch zu übertragen, für den sonstigen Vorbehalt genügt ein vom Gemeindevorsteher-Amte unentgeldlich aufzunehmendes Protokoll;

c) durch Bürgschaft und Selbstzählerschaft eines vom Local-Armenpflegschafts-Rathe als zahlannehmbar begutachteten Privaten. Auch hier soll unter Erklärung des Wortes „Bürge und Selbstzähler" die Protokollirung vom Gemeindevorsteher-Amte genügen;

d) durch Haftung von Seite der Local-Armen- oder Gemeindekasse durch die entsprechende Erklärung der Verwaltung.

Von der Sicherheit wird ganz oder theilweise Umgang genommen, wenn der Bedürftige eine Sicherheit gar nicht oder nicht vollkommen aufbringen kann. Deutsches Wort, deutsche Treu' und Redlichkeit sey dann die Hypothek des armen braven Mannes.

§. 5.

Verwendung der Unterstützungs-Gelder und Beaufsichtigung der Unterstützten.

Der Local-Armenpflegschafts-Rath hat die Unterstützungs-Gelder in Empfang zu nehmen, und für die bestimmten Zwecke zu verwenden, die Unterstützten in ihren häuslichen Verhält-

nissen zu beobachten, zu Fleiß und Sparsamkeit zu ermahnen, mit Rath und That an die Hand zu gehen, zur Einhaltung der Zielfristen mitzuwirken und Alles vorzukehren, daß nicht an den vorgeschossenen Hülfsgeldern ein Verlust erwachse.

§. 6.

Rückzahlung.

Die Rückzahlung geschieht unverzinslich und in jährlichen den Vermögens-Umständen der Schuldner angemessenen Beträgen, doch dürfen die Termine sich nicht über fünf Jahre erstrecken. Diese festgesetzten Jahresziele können in beliebigen Größen bis zu einem Gulden herab, und zu jeder beliebigen Zeit abgeführt werden, doch muß jedenfalls der Zahlungstermin eingehalten seyn. Von den abgelaufenen Terminen wird die ganze Rückzahlung fällig, wenn

a) der Unterstützte in solche verbesserte Vermögensverhältnisse kommt, daß die Rückzahlung ohne Schaden seiner Haushaltung geschehen kann,

b) eine Vermögens-Abtretung oder Theilung bei Lebzeiten des Schuldners erfolgt,

c) der Unterstützte ohne Hinterlassung eines Ehegatten stirbt, und die hinterlassenen Kinder nicht eine vom Gerichte genehmigte gemeinschaftliche Haushaltung führen,

d) die Jahres-Zielfristen nicht eingehalten werden, und die Zahlung 6 Wochen über die Zeit zurückbleibt,

e) der Unterstützte einen verschwenderischen, liederlichen, sittlich verdorbenen Lebenswandel annimmt.

§. 7.

Geschäftsgang.

1) Jeder, der ein Anlehen aus der Hülfskasse sucht, hat sein deßfallsiges Gesuch bei dem Local-Armenpflegschafts-Rathe anzubringen. Hierbei ist mit der Veranlassung auch anzuführen, daß, und wie durch ein Anlehen geholfen werden könne; nebst-

dem sind die Rückzahlungsfristen zu bestimmen, und die zuleistende Sicherheit, außerdem der Grund, warum diese nicht geleistet werden kann, anzuführen. Nach Abtreten des Bittstellers hat der Armenpfleg=Rath zu berathen, ob das Verlangte wirklich nöthig, ob der Fall für die Hülfskasse geeignet sey, und Sicherheit, wenn auch nur theilweise, geleistet werden könne. Wenn Alles gegründet, und die Hülfe durch ein Anlehen für nöthig und möglich erachtet wird, so ist ein Protokoll nach vorgängiger Vernehmung der Bürgen und unter Beilage eines Taxes und sonstiger Zeugnisse aufzunehmen, und solches unterzeichnet und besiegelt ohne alle Kosten dem Landgerichte zur Mittheilung an den Districts=Armenpfleg=Ausschuß zu übersenden.

2) Findet der Local=Armenpfleg=Rath den Antrag aus irgend einem Grunde ungeeignet, so ist der Bittsteller ohne Schreiberei nur mündlich abzuweisen; diesem steht aber frei, zu verlangen, daß sein Gesuch nebst dem abweisenden Beschlusse des Pflegrathes und dessen Gründen zu Protokoll gebracht, und ihm dasselbe eingehändigt werde. Hiermit wendet sich der beschwert Erachtende an das Landgericht, welches das Gesuch dem Districts=Armenpfleg=Ausschusse zur endlichen Bescheidung zustellt. Solche Protokolle sind aber nicht, wie die ad 1 bemerkten, tax= und stempelfrei.

3) Die Armenpfleg=Räthe sind für die Richtigkeit dieser Protokolle in der Art verantwortlich, daß, wenn sich entdecken sollte, daß in denselben etwas Unwahres angegeben, oder etwas Wahres verschwiegen wurde, das auf ein solches Protokoll etwa ausgeliehene Kapital nebst Zinsen von den ausstellenden Armenpfleg=Mitgliedern ohne Weiteres erhoben, und denselben der Regreß an den eigentlichen Schuldner überlassen werden soll.

4) Sobald vom Districts=Armenpfleg=Ausschusse das Gesuch genehmigt ist, so giebt das Landgericht, wohin der Beschluß des Ausschusses zurückgeht, dem Bittsteller hiervon Nachricht, und fertigt ungesäumt die seinerseits nöthigen Urkunden aus, worauf der Kassier gegen Quittung dem Localarmenpfleg=Rathe das Geld zustellt.

§. 8.

Verwaltung.

1) Da diese Hülfskasse ein Theil des Districts-Armenwesens ist, so gelten für sie auch alle für dieses anwendbare Bestimmungen.

2) Diese Kasse steht unter dem doppelten Verschlusse des Districts-Armenpfleg-Kassiers und Kontrolleurs; in dieselbe kommen alle vorhandenen Gelder und Papiere von Geldeswerth.

3) Der Kontrolleur führt ein eigenes Tagbuch, wie bei der Sparkasse.

4) Der Kassier führt

a) ein Tagbuch,

b) ein Inventar,

c) ein Manual,

d) eine Rechnung

nach den Formularien, wie sie bei den Kreishülfskassen angeordnet sind.

Nicht minder hat der Kassier einen Kassenbericht, so oft es verlangt wird und jedenfalls am Ende des Jahres anzufertigen.

5) Der sich ergebende Jahres-Ueberschuß kommt mit $2\frac{1}{2}$ pCt. in die Districts-Sparkasse.

6) Die Remuneration für Kassier und Kontrolleur, so wie die Verwaltungskosten übernimmt die allgemeine Districts-Armenkasse.

7) Die sonstigen Kosten für die Verwaltung kommen in der Districts-Hülfskasse in Ausgabe, weil die Sparkasse den ganzen Ueberschuß ohne vorherigen Abzug der Verwaltungs-Kosten hierher übergiebt.

(Beilagen Nro. 34 mit 38.)

(Beilage Nro. 8.)

Entwurf

zu einer

Unterstützungs-Kasse für reisende Handwerker.

---

§. 1.

Die Gewerbsvereine seyen schuldig, die wandernden Gesellen ihres Gewerbes mit Reisegeld zu unterstützen.

§. 2.

Wenn der Beitrag der Vereinsmitglieder dem Zehrgelde nach der Berechnung unten im §. 5. nicht gleichkommt, so werde das Fehlende aus einer Unterstützungskasse gegeben.

§. 3.

Diese Kasse entstehe und erhalte sich aus Beiträgen eines oder mehrerer Districts-Polizeibezirke mit oder ohne Anspruch an die Gewerbe.

§. 4.

Aus dieser zu bildenden Kasse sollen jene Handwerker Unterstützung erhalten, welche

a) ein vorschriftsmäßiges Wanderbuch oder einen sonst vorschriftsmäßigen Ausweis über das Wandern als Gesellen haben,

b) Arbeit nicht bekommen, und

c) von dem treffenden Vereine das Nöthige nicht erhalten.

§. 5.

Die Unterstützung berechne sich nach der Weite des bereits zurückgelegten Weges von dem Sitze einer visirenden Behörde zur nächst gelegenen; wenn aber zwischen diesen ein Ort ist, wo der Reisende vom Handwerke Unterstützung in der Herberge

erhält, so gehe die Berechnung von dem letzten Unterstützungs-Orte an, und zwar nach Poststunden, verschieden für die 6 Winter- und 6 Sommermonate. In den Wintermonaten werden per Poststunde 2 kr. und in den Sommermonaten $1\frac{1}{2}$ kr. berechnet.

§. 6.

Wer um ein Zehrgeld nachsucht, soll mit einer Bescheinigung der letzten visirenden Behörde versehen seyn, daß er keine Arbeit habe erhalten können. Dieses Zeugniß wird auf den Grund geschehener oder nicht geschehener Arbeits-Anmeldung ausgestellt.

§. 7.

Hat ein Geselle das Zeugniß über nicht erhaltene Arbeit, so sey ihm Unterstützung, widrigenfalls aber auch Strafe gewiß.

Eine Ausnahme machen

1) Jene, welche durch ärztliche Zeugnisse sich ausweisen können, daß sie ohne Gefahr für ihre Gesundheit dermalen nicht arbeiten dürfen;

2) Jene, welche durch gerichtliche Zeugnisse bescheinigen, daß sie ungesäumt ihre Reise weiter fortsetzen müssen. Diese erhalten in der Regel kein Reisegeld aus der Unterstützungskasse, auf keinen Fall Jene, welche wegen Arbeit irgendwohin beschrieben sind. Andere ganz außerordentliche unvorhergesehene Fälle sind der Erwägung der visirenden Behörde anheim gegeben, welche aber eine nachfolgende Behörde nicht bindet.

§. 8.

Giebt der Verein schon so viel, als die Unterstützung nach den Poststunden ausmacht, so erhalte der Wandernde kein Zehrgeld aus der Unterstützungskasse.

Damit nicht die Kasse durch öfteres Reisen von einer und derselben Person zu sehr in Anspruch genommen werde, so wäre zu bestimmen, daß nur nach vollendetem Vierteljahre von der Zeit an, wo der Reisende das letztemal bei derselben Behörde hat visiren lassen, um eine Unterstützung wieder nachgesucht werden dürfe.

(Beilage Nro. 9.)

Entwurfs-Instruction
zu einer
Unterstützungs-Kasse für reisende Handwerker.

Zu §. 6.

Hier ist das einzuhaltende Verfahren verschieden:

I. In Städten I. und II. Klasse zeigt der Meister dem Herbergsvater an, wenn er einen Gesellen einstellen will, worüber ein Vormerkungsbuch in der Herberge angelegt wird; ist keine Vormerkung von Arbeit geschehen, so übergiebt der Herbergsvater dem Reisenden ein gewisses Zeichen z. B. ein bestimmtes Blech mit einer fortlaufenden Nummer oder einen gedruckten Zettel. Z. B.

Inhaber fand keine Arbeit
Datum
N. N. Name des Herbergsvaters.

Diesen Ausweis trägt der Wanderer zur visirenden Behörde und erhält dagegen eine amtliche Bescheinigung, z. B.

Der . . . . . Geselle N. N. aus N. hat keine Arbeit erhalten, was bescheinigt N. am . . . .
2c. 2c.
(L.S.) N. N.

welche er zur nächsten Station mitbringt und dort abgiebt. Ist auf der Herberge Arbeit angemeldet, so verweist der Herbergsvater den Gesellen zu dem nach der Reihe der Anmeldung treffenden Meister, welcher den Gesellen in Arbeit zu nehmen

hat, sonst er von der Liste der Anmeldungen abgestrichen wird, und unter 14 Tagen sich nicht wieder melden darf; nimmt der Meister den Gesellen nicht, so muß er Jemand aus seinem Hause in die Herberge schicken, und die Arbeit absagen lassen, worauf der Abstrich der Meldung vorzunehmen ist, und dem Gesellen die Bescheinigung über nicht erhaltene Arbeit zugestellt wird.

II. In allen anderen Orten geschieht die Arbeits-Anmeldung mündlich oder schriftlich bei der Districts-Polizeibehörde, welche ein Anmeldungsbuch führt. Beim Anmelden des Meisters müssen für jede Poststunde Entfernung der Wohnung des Meisters vom Sitze der Districts-Polizeibehörde 4 kr. erlegt werden, welche der Geselle erhält, wenn der Meister ihn nicht einstellt. In einem solchen Falle möchte nicht visirt werden, bis der Geselle, der am Sitze der Polizei keine Arbeit gefunden hat, zurückgekommen ist, und sich mit einem Zeugnisse des Gemeindevorstehers oder Stellvertreters am Wohnorte des Meisters ausgewiesen hat, daß er keine Arbeit erhalten habe; dann wird ihm das deponirte Vergütungsgeld und das erstbemerkte Zeugniß über nicht erhaltene Arbeit eingehändigt, der eine Arbeit anmeldende, aber nicht abgebende Meister wird aus dem Anmeld-Verzeichnisse abgestrichen, und darf sich unter 14 Tagen nicht wieder melden; tritt aber der Geselle bei dem anmeldenden Meister in Arbeit, so ist der Meister berechtigt, das deponirte Vergütungsgeld zurück zu verlangen. Die Anmeldung eines Meisters kann zu jeder Zeit freiwillig zurückgenommen werden, wo sodann das deponirte Vergütungsgeld wieder zugestellt wird.

III. In jenen Städten ꝛc., wo mehrere Districts-Polizei-Behörden zugleich ihren Sitz haben, wendet sich der Reisende lediglich an die visirende Behörde, mit welcher die übrigen Districts-Polizeibehörden sich in Benehmen gesetzt haben werden; dort wird dann der Geselle das Nähere erfahren. Bei solchem Verhältnisse muß sich der Geselle gefallen lassen, auf das Land, wohin er geschickt wird, zu gehen, wenn er in der Stadt keine Arbeit findet, was er um so eher kann, als er ein Vergütungsgeld erhält.

Zu §. 7.

Die bisherige Unterstützungsart von Seite der Gewerbsvereine bleibt, doch darf dieselbe einem Gesetze oder einer Vorschrift nicht entgegen seyn. Keines Falles sollte ein Geselle, welcher ein Geschenk vom Handwerke erhält, solches in mehr als einer, höchstens zwei Werkstätten abholen. Die Polizei sollte deshalb Maßregeln treffen und sie aufrecht halten; damit übrigens dem Wanderer sogleich beim Visiren die Hausnummer, wohin er zu gehen hat, angezeigt werden kann, wird die treffende Wohnung nnd Wohnungsveränderung der visirenden Behörde angezeigt, diese hat auch ein Verzeichniß über die von den Gewerbsvereinen geleistet werdenden Beiträge, und wie viel ein Reisender eines Gewerbes aus der Unterstützungskasse erhalten soll. Wird nun auf die bestimmte Art hergestellt, daß keine Arbeit zu haben ist, so giebt in den Städten I. und II. Klasse der Stadt-Commissair, oder das zum Visiren beauftragte Individuum, sonst aber die Districts-Polizeibehörde einen Reisegelds-Schein. Z. B.

Gültig für . . kr.
Abzuholen auf dem Magistrate
oder
bei Meister N. in Haus-Nro. . .
N. N.
(L.S.)

Mit diesem wendet sich der Geselle an die zum Auszahlen beauftragte Person. Wenn in einem Districts-Polizeibezirke ein Herbergsort ist, wo den wandernden Gesellen Unterstützung gereicht wird, hier aber die Districts-Polizeibehörde ihren Sitz nicht hat, so wird aus der Unterstützungskasse blos der Ergänzungs-Beitrag geleistet, und der Geselle wegen des Reisegeldes aus dem Vereine an das Gewerbe verwiesen, wo dann nach Herkommen verfahren wird; will der Geselle einen anderen Weg einschlagen, wo er diesen Herbergsort nicht berührt, so geht ihm das dortige Zehrgeld zu Verlust.

Bringt der Wanderer das Arbeitszeugniß nicht bei, so wird angenommen, daß er nicht in Arbeit habe treten wollen, was einmal den Nachtheil haben sollte, daß er als Arbeitsscheuer betrachtet, für das erstemal gewarnt und zur ungesäumten Arbeitsannahme aufgefordert, ihm auch auf der Station, wo er das Arbeitszeugniß nicht vorzeigen kann, kein Zehrgeld aus der Unterstützungskasse zugestellt wird; für das zweitemal aber allen Anspruch aus der Unterstützungskasse verliert, und er heimgeschrieben oder heimgeschoben werden sollte, je nachdem er sich über den Besitz hinreichenden Reisegeldes ausweisen kann oder nicht, weil beim Mangel eines Reisegeldes er wenigstens zum Betteln gezwungen wäre; jede visirende Behörde wolle bei heimgeschriebenen Wanderern sich das Reisegeld vorzeigen lassen und hiernach ihre Maßregel nehmen. Die im Entwurfe angegebenen Ausnahmen rechtfertigen sich von selbst. Auf diese Art werden dann in einem Lande nur solche Handwerker reisen, welche wirklich arbeiten wollen, und diese Leute sind recht und wünschenswerth, diese Leute werden nicht in schädlichem Uebermaße und auch schwerlich dem Eigenthume gefährlich seyn; doch wie jedes Gesetz jene Menschen, welche sich der Ordnung nicht fügen wollen, zu umgehen trachten, so könnte es auch hier geschehen, und man nur auf kurze Zeit in Arbeit treten, um das Reisegeld nicht zu verlieren. Gewöhnlich stellen die Meister einen Gesellen auf 14 Tage ein, welches eine Probezeit ist; können sie ihn brauchen, so behalten sie ihn dann lange Zeit; wo nicht, so schicken sie ihn fort. Wenn nun ein Geselle nicht lange bei einem Meister aushält, so ist anzunehmen, daß er nicht gerne arbeitet, oder unverträglich oder, wie meistens, in seinem Gewerbe nicht geschickt ist; selten liegt die Schuld am Meister. Hier bleibt nun den Polizeibehörden anheim gestellt, solche Gesellen zur andauernden Arbeit zu ermahnen, oder nach Befund sie heimzuschreiben oder heimzuschieben.

Zu §. 8.

Nur der Noth soll gesteuert werden, welche durch die Unterstützung nach §. 5. beseitigt erscheint; wenn daher die Gewerbsvereine durch Herkommen und Gewerbs-Ordnungen für ihre

wandernden Gesellen nothdürftig gesorgt haben, so fällt ein Reisegeld aus der Unterstützungskasse hinweg.

Zu §. 9.

Der Geselle soll sich nicht stets in einer Gegend herumtreiben, er soll immer weiter gehen und Arbeit suchen; thut er dies, so werden wohl viele Monate vergehen, bis er zur verlassenen Gegend zurückzukehren gezwungen ist; die Annahme einer bestimmten Zeit dieser Rückkehr scheint erforderlich, und ist bei den Gewerbsvereinen ein Vierteljahr herkömmlich.

Statuten
über
Spenden an reisende Handwerker für den Stadt- und den Landgerichts-Bezirk Schweinfurt.

Um den bestehenden Verordnungen über den Bettel Genüge zu leisten und der Noth zu steuern, Menschen- und Religions-pflicht zu erfüllen, haben sich der Armenpflegschafts-Rath der Stadt Schweinfurt unter Zustimmung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten einerseits mit dem Districts-Armen-pflegschafts-Rathe des Landgerichts Schweinfurt durch seinen bevollmächtigten Ausschuß andererseits wegen Reisegeldes wandernder Handwerker dahin verbunden:

§. 1.

Jeder wandernde Handwerker, wenn er die im §. 5. aufgeführten Bedingungen erfüllt hat, soll ein Zehrgeld von wenigstens 10 kr. (aber aus der zu bildenden stadtlandgerichtlichen Kasse keines Falles mehr) erhalten.

§. 2.

Unterstützt aus der Kasse werden nur jene Handwerker, welche von den Gewerbsvereinen entweder gar kein oder doch kein Reisegeld bis zu 10 kr. erhalten.

§. 3.

Es wird durch Vernehmung der Gewerbsvereine der Stadt festgesetzt, wie viel jeder wandernde Handwerker eines jeden Gewerbes erhält; das bis zu 10 kr. Fehlende ergänzt die Kasse.

§. 4.

Keines Falles darf ein Geselle, welcher ein Geschenk vom Handwerke erhält, solches bei mehr, als einem höchstens zwei Meistern abholen, und wird deshalb der Stadtmagistrat die bereits getroffenen Maßregeln aufrecht halten; damit übrigens dem Wanderer sogleich beim Visiren die Hausnummer, wohin er zu gehen hat, angegeben werden kann, wird der Magistrat die treffende Wohnung und Wohnungs-Veränderung anzeigen.

§. 5.

Die Bedingungen, nach welchen ein Anspruch auf Reisegeld aus der Gemeinschaftskasse gemacht werden kann, sind folgende:

1) Der Reisende muß ein vorschriftsmäßiges Wanderbuch haben.

2) Derjenige, welcher nicht über 6 Wochen ohne Arbeit geht, oder welcher zwei Drittheile seiner ganzen Wanderzeit in Arbeit gestanden hat, oder welcher in den ersten 6 Wochen auf der Wanderschaft sich befindet, soll unterstützt werden.

§. 6.

Damit die Kasse durch öfteres Reisen von einem und demselben Individuum nicht zu sehr in Anspruch genommen wird, so ist bestimmt, daß nur nach vollendetem Vierteljahre von der Zeit an, wo der Reisende dahier ein Zehrgeld erhalten hat, der Wanderer wieder um eine Unterstützung aus der gemeinschaftlichen Kasse nachsuchen darf.

§. 7.

Damit man aber auch weiß, wann der Wanderer ein Zehrgeld erhalten, so wird dies gleich beim Visiren durch wenige Worte z. B.

„erhielt Reisegeld" bemerkt.

§. 8.

Da auf diese Art für die würdigen Bedürftigen gesorgt wird, und Unwürdige keine Unterstützung erhalten sollen, jedoch

beim Abschneiden aller Mittel zum Weiterkommen sie entweder zur Arbeit oder zur Heimkehr gezwungen werden, und auf beide Weise wenigstens unsere Gegend von einer Landplage, — den streunenden Wanderern, — befreit werden soll, so ist aber auch auf den strengsten Vollzug der Verordnungen gegen den Bettel zu bestehen, und sollen die Districts-Polizeibehörden, das hiesige Landgericht und der Stadtmagistrat, hierum gebeten werden.

Ueber das Kassenwesen.

§. 9.

Die Kasse kommt in das Gebäude des Stadtmagistrates.

§. 10.

Sie erhält einen doppelten Verschluß, und steht unter der Verwaltung zweier Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes der Stadt s. g. Kasseverwalter.

§. 11.

Die Functionen der Kasseverwalter sind:

1) das von der städtischen und landgerichtlichen Districts-Armenpflege übergeben werdende Geld in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren, deshalb ein Tagbuch nach Beilage 8 der Armen-Instruction zu führen, monatlich abzuschließen und auf Verlangen halbjährig Rechnung vorzulegen;

2) sie geben keine größere, aber auch nicht kleinere Summe als 50 fl. auf einmal aus, und belegen ihre Ausgaben mit Quittungen des zum Auszahlen des Reisegeldes aufgestellten Individuums;

3) sie machen, wenn der Kassebestand bis auf 50 fl. zu Ende ist, Anzeige an die städtische Armenpflege, welche sich dann mit der landgerichtlichen benimmt.

4) ihre Function versehen sie unentgeldlich.

§. 12.

Der städtische Armenpflegschafts-Rath übernimmt folgende Verpflichtungen:

1) Er hat das Geld, welches ihm von der landgerichtlichen Districts-Armenpflege durch den Kassier zukommt, anzunehmen, hierüber zu quittiren und den Kassenverwaltern zuzustellen.

2) Er wird wenigstens monatlich einmal das Tagbuch des Zahlmeisters durchgehen und die Richtigkeit der Ausgabs-Belege prüfen.

3) Wenn die gemeinschaftliche und gleichheitliche Zulage sich ihrem Ende naht, so benachrichtigt er hiervon jederzeit den Ausschuß des landgerichtlichen Districts-Armenpflegschafts-Rathes, damit dieser wiederholt für einen dem städtischen neuen Zuschusse gleichkommenden Beitrag sorge.

4) Im Falle einer anderen beabsichtigten Verausgabung, als Reisegeld, hat sich derselbe vorerst der Zustimmung des Ausschusses der landgerichtlichen Districts-Armenpflege zu vergewissern.

§. 13.

Die landgerichtliche Districts-Armenpflege.

1) Nur ihre Ausfertigung durch den Vorstand des Landgerichts macht ein gültiges Rechnungs-Beleg für den Zahlmeister.

2) Ermächtigt zur Ausstellung von Zahlungs-Anweisungen ist sie nur bei dem zu verabreichenden Reisegelde, in anderen Fällen nur dann, wenn sich ihr Ausschuß mit dem städtischen Ausschusse benommen und ihre Zustimmung erhalten hat.

3) Ihr steht das Recht zu, von dem Gange des Kassenwesens Einsicht zu nehmen, und Erinnerungen zu machen, auch bei der jährlichen Rechnungs-Abhör Antheil zu nehmen.

§. 14.

Vom Stadtcommissariats-Schreiber.

1) Nach vorgängiger Erlaubniß des Stadtcommissariats wird der Stadtcommissariats-Schreiber beauftragt, beim Durchsehen der Wanderbücher darauf Bedacht zu nehmen, ob der Wanderer die Bedingungen oben ad 5 bis 6 und 7 zur Erwirkung eines Reisegeldes auch erfüllt hat; und ist dies, so verweist er den hierum bittenden Wanderer an den Vorstand des Districts-Armenwesens, welcher einen bereits

contrasignirten Schein übergiebt, und den Wanderer zur Erhebung des Reisegeldes an den beauftragten Stadtmagistrats-Officianten resp. den Zahlmeister schickt.

2) Er hat in dem Paß- und Wanderbuchs-Verzeichnisse unter der Rubrik: „Anmerkungen" eine Columne mit Gulden und Kreuzern anzulegen, in welche der Betrag eingetragen wird, den der Reisende erhalten soll.

3) Auf die Zahlungs-Anweisungen sind die Nummern des Wanderbuchs-Registers und der auszuzahlende Betrag zu schreiben.

4) Dieses Register muß bei der Rechnungs-Abhör verglichen werden, und mit den Reisegelds-Karten genau übereinstimmen.

5) Er ist den Kassenverwaltern für die ihnen abgegebenen Karten verantwortlich.

6) Er erhält eine Jahresbelohnung von 12 fl. in monatlichen Raten.

7) Er wird vom Ausschusse der landgerichtlichen Districts-Armenpflege in Pflichten genommen.

§. 15.

Vom Zahlmeister.

1) Derselbe hat seine Einnahme lediglich von den Kassenverwaltern, jedoch zu keinem höheren Betrage als 50 fl. und diesen nicht eher, bis er sich durch sein Tagbuch und deren Belege ausgewiesen hat, daß er diese 50 fl. bis auf 5 fl. ausgegeben.

2) Zu jeder Ausgabe bedarf derselbe ein Beleg von dem Vorstande des Landgerichts oder in dessen Verhinderung vom königlichen Actuar unterzeichnet.

3) Er hat ein Tagbuch zu führen, und solches monatlich abgeschlossen sammt dem baaren Kassenbestande dem städtischen Armenpflegschafts-Rathe vorzulegen, und sich dasselbe contrasigniren zu lassen.

4) Für jedes Handwerk wird ein eigenes Tagbuch angelegt.

5) Am Ende des Etatsjahres wird Rechnung gestellt, deren Ausgabs-Positionen sind:

Titel I. auf den Zweck,
" II. " Remuneration,
" III. " Regie.

6) Er wird vom städtischen Armenpflegschafts-Rathe in Pflichten genommen und erhält

7) ein Honorar jährlich mit 12 fl. in monatlichen Raten.

§. 16.

Kassensturz.

Alle halbe Jahre wird die Kasse gestürzt in Gegenwart des städtischen Armenpflegschafts-Rathes und des Ausschusses der landgerichtlichen Districts-Armenpflege.

Fortlaufende Nro.	D… Vorname.	Zunam…	Bestrafung in strafrechtlichen Untersuchungen oder Entlassung von denselben wegen mangelnden Beweises.	Art des Abgangs der Aufsicht.
1	Andreas	Heller	War wegen Diebstahlsverbrechen bei N. N. zu N. in Untersuchung, wurde wegen mangelnden Beweises entlassen durch Erkenntniß k. Appellations-Gerichts für Unterfranken und Aschaffenburg vom 30. August 1839.	Gestorben am ꝛc. oder Nach Amerika ausgewandert am ꝛc. oder Ansäßigmachung in der Gemeinde N. N. Gerichts N. N.
2	Nikolaus	Pfennin…		

Fortgesetzt auf Fol. 12.

(Zur Distr.-Krankenpflege. Ad §. 17. pos. 4. a. Beil. Nro. 12.

Verzeichniß

der Dienstboten und ihnen gleich geachteten Taglöhner im Orte N. für das I. (II. III. IV.) Quartal 18..

Nro.	Name der Dienstherrschaft.	Des Dienstboten oder Taglöhners			Beitrag.		Bemerkungen.
		Vorname.	Zuname.	Heimath.	fl.	kr.	

Das Verzeichniß über Gesellen und Lehrjungen wird ebenso angelegt.

(Zur Distr.=Krankenpflege ad §. 17. pos. 4. b. Beil. Nro. 13.)

Krankenpfleg=Schein.

N. N. aus N. dermalen dahier Dienstbote (Taglöhner über 4 Wochen im Hause der Dienstherrschaft mit Kost und Quartier, — Geselle, — Lehrjunge) bei N. N. hat für das I. (II. III. IV.) Quartal 18.. seinen Beitrag zur landgerichtlichen Distrikts=Krankenpflege mit .. kr. bezahlt, worüber quittirt N. am ..

N N. Gemeindepfleger.

Gesehen N. N.
Vorstand der Lok.=Arm.=Pflege.

(Zur Distr.=Krankenpflege ad §. 19. pos. 3. Beil. Nro. 14.)

Krankheits=Schein.

N. N. Dienstbote (Taglöhner, Geselle, Lehrjunge) bei N. N. zu N., welcher sein (ihr) Krankengeld für das laufende Quartal gezahlt hat, ist (wann?) erkrankt. Derselbe (dieselbe) klagt ꝛc.

Der Herr Doctor (Wundarzt) wird ersucht, denselben (dieselbe) in Behandlung zu nehmen.

N. am ....

Der Vorstand der Lokalarmenpflege
N. N.
In dessen Abwesenheit oder Verhinderung
N. N.

(Zur Distr.-Kranken

N.

Fortlaufende Nro.	Name der Dienstherrscha oder des Meisters	Kosten für								Summa.	Belege.	Bemerkungen.
		Heilmittel		Wart		Nahrung.		Sonstige Bedürfnisse				
								Geld-Betrag.	Benennung.			
		.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.				

(Zur Distr.-Krankenpflege ad §. 20. pos. 2. Beil. Nro. 16.)

Zusammenstellung

der genehmigten Liquidationen zur landgerichtlichen Distrikts-Krankenpflege pro 18..

Fortlaufende Nro.	Gemeinde.	Erkrankte.							Krankheit.			Verpflegung.			Kosten für										Summe.		Bemerkungen.
		Dienstboten	Taglöhner	Gesellen	Lehrjungen	Summa	Heimath		Arbeitsunfähigkeits-Tage	genesen	gestorben	in einem Privathause	in einem örtlichen Krankenzimmer	in einem Spitale	Arzt		Heilmittel		Wart		Nahrung		Sonstige Bedürfnisse				
							im diesseitigen Landgerichte	außer diesseit. Landgerichte							fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

…zei-Bezirks Schweinfurt

	Vermögens-Vormerkung.								Bemerkungen.
	An Realitäten		An Kapitalien.		An Activ-Aussenständen.		An baarem Kassen-Bestande.		
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
»	»	»	»	»	»	»	»	»	Die Krankenkosten kommen nicht in dem Jahre, wo sie ergangen, sondern erst im darauf folgenden Jahre zur Auszahlung. Die Pflegkosten pro $18^{39}/_{40}$, welche in der Rechnung $18^{40}/_{41}$ erscheinen, waren schon im Januar 1841 festgestellt. Unter den Pflichtbeiträgen p. $18^{39}/_{40}$ sind 53 fl. 40 kr. von Familien, welche künftig wegfallen.
40	»	»	»	»	»	»	1038	40	
15	»	»	450	»	»	»	1487	15	
25	»	»	2487	»	»	»	228	25	
34	»	»	3070	»	»	»	14	34	
—	»	»	3669	41½	»	»	»	»	
»	»	»	»	»	»	»	»	»	

die chnungen

Nach den Jahres-Rechnungen.	Erkra						Summa Summarum.		Bemerkungen.
	Institutspersonen	Dienstboten.	Taglöhner.	Gesellen	Lehrjungen	eiten	fl.	kr.	
$18\frac{34}{35}$	—	»	»	»	»		»	»	
$18\frac{35}{36}$	973	1	»	1	»		35	59	gehörte eigentlich zur Rechnung 18³⁶/₃₇.
$18\frac{36}{37}$	882	50	»	6	4		242	19	Diese Kosten rühren für Erkrankte pro 18³⁵/₃₆ her.
$18\frac{37}{38}$	988	92	»	15	10		400	$25\frac{3}{4}$	für Erkrankte pro 18³⁶/₃₇.
$18\frac{38}{39}$	954	254	1	42	22		885	$38\frac{1}{4}$	dtto. „ 18³⁷/₃₈.
$18\frac{39}{40}$	948	274	»	30	18		725	51	dtto. „ 18³⁸/₃₉.
$18\frac{40}{41}$	—	257	1	38	18		587	44	dtto. „ 18³⁹/₄₀.
Summa		928	2	132	72		2877	57	Die Zahl der Institutspersonen p. 18⁴⁰/₄₁ wird erst mit Ende des Etatsjahres bekannt.
Durchschnitt aus allen Jahren		154	1	22	12		479	39	
Durchschnitt aus den letzten 3 Jahren		262	1	37	19		733	4	

Tabelle über die Verhältnisse

I. Des Bittstellers.

Heimath	Familien-Name	Taufname	Alter	Religion	sittliches Betragen	Gewünschtes Handwerk	Körperliche Beschaffenheit

II. Der Aeltern.

Familien-Namen	Taufname	Alter	Nahrungsstand	Vermögen im Werth angeschlagen		Bemerkungen
				fl.	kr.	

III. Der Geschwister.

Familien-Name	Tauf-Name	Alter	Nahrungsstand	Ob verheirathet oder nicht	Bemerkungen

IV. Der Local-Armenpflege.

Vermögen der Localarmenkasse		Kann Beitrag leisten zum Lehrgelde		Gutachten des Local-Armenpflegschafts-Rathes.
fl.	kr.	fl.	kr.	

V. Des Meisters.

Vom Local-Armenpflegschafts-Rathe vorgeschlagen.					Vom Lehrjungen gewünscht.				
Wohnort	Zuname	Vorname	Religion	Gewerbe	Wohnort	Zuname	Vorname	Religion	Gewerbe

Abgeschlossen N. am ꝛc. ꝛc.

Der Local-Armenpflegschafts-Rath.

(Beilage Nro. 24.) Zur Districts-Sparkasse.

Tagbuch des Kassiers.

Fortlaufende Nro.	Datum		Hauptbuchs-Fol.	Beleg-Nummer	Einnahme.		Vortrag	Ausgabe		Hauptbuchs-Fol.	Beleg-Nummer
	Monat	Tag			fl.	kr.		fl.	kr.		

Tagbuch des Kontrolleurs.

Fortlaufende Nro.	Datum		Einnahme		Bescheinigung	Ausgabe	
	Monat	Tag	fl.	kr.		fl.	kr.

Zum Hauptbuche.

Soll nach dem wirklichen Anfalle		Einnahme	wirkliche Einnahme	Rückstände	Nachlässe	Tagbuch. Seite.	Rechnung. Fol.	Einlagen und Abrechnungs-Buch. Fol.	Aktiv-Kapitalienbuch. Fol.	Hauptbuch der Vorjahre	
fl.	kr.									Jahr	Fol.

Zum Hauptbuche.

Soll nach dem wirklichen Bedarfe		Ausgabe	wirkliche Ausgabe		Zahlungs-Rückstände		Tagbuch. Seite	Tagbuch. Fol.	Einlagen und Abrechnungs Buch. Fol.	Hauptbuch der Vorjahre	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.				Jahr	Tag

Aktiv-Kapitalienbuch.

Fortlaufende Nr	Hauptbuchs		Des Schuldners					Entstehung der Schuld		Kapital							Schuldverschreibung					Erlöschen der Schuld					
										Summe à 4 %		Summe à $3^1/_2$ %		Zinstermin			Bezeichnung	Ausstellung				Hauptbuchs		Art	Zeit		
																		Zeit			ausstellendes Gericht						
	Jahr	Fol.	Familien-Name	Geschlechts-Name	Stand	Wohnort	Justizgericht	Jahr	Art	fl.	kr.	fl.	kr.	Jahr	Monat	Tag		Jahr	Mon.	Tag		Jahr	Fol.		Jahr	Monat	Tag

(Beilage Nro. 28.) Zur Districts-Sparkasse.

Alphabetisches Namensregister zum Aktiv-Kapitalienbuche.

Des Schuldners			Des Aktiv-Kapitalienbuches	
Zuname	Vorname	Wohnort	Band	Folien

Summarische Zusammenstellung aus dem Aktiv-Kapitalienbuche.

Aktiv-Kapitalienbuchs		Kapitalien à 4 %		Kapitalien à $3\frac{1}{2}$ %		Summa der Kapitalien		
Band	Fol.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

(Beilage

Sparkasse.

eimathlich in Steinwiesen, Landg.

Uebert

Jahr	…irten Zinsen	Zinsperiode nach Vierteljahren	Hauptbuchs Fol.	baarer Zins fl.	baarer Zins kr.	Bestand an der Einlegs-Summa: Restiges Guthaben während des Jahrs fl.	kr.	Guthaben am Ende des Jahrs fl.	kr.	Ob erledigt	Bemerkungen
	—	—	—	—	—	—	—	100	—		
$18^{38}/_{39}$	£	4/4	13	2	30	—	—	100	—		
$18^{39}/_{40}$	£	4/4	33	2	30	—	—	100	—		
	/4	3/4	41	—	—	—	—	50	—		
		—	—	—	—	—	—	25	—		
	/4	—	—	2	30	—	—	175	—		
$18^{40}/_{41}$	£/4	1/4	41	—	9 1/4	**150** *	—	—	—		
		1/4	42	—	9 1/4	**125** *	—	—	—		
		2/4	44	—	18 2/4	**100** *	—	—	—		
		3/4	47	—	56 1/4	—	—	50	—		
	/4	—	—	1	33 3/4	—	-	50	—		
$18^{41}/_{42}$	£	4/4	—	1	16 2/4	—	—	—	—	erledigt	

Anni|sches Namensregister, mit Angabe des Einlegers und des Ein

(Beilage Nro. 31.) Zur Districts-Sparkasse.

Alphabetisches Namensregister zum Einlagen- und Abrechnungsbuche.

Des Schuldners			Des Kapitalienbuchs	
Zuname.	Vorname.	Wohnort.	Band.	Folien.

(Beilage Nro. 32.

ng

s = Buche.

Fortlaufende Nro.	Des Einlagen= und Abrechnungs-Buches		die ...nen				Zusammenstellung						Bemerkungen
			Zahl der Einleger	Summa	Summa des Guthabens		Aus den vorbemerkten vier Klassen	Gesammtzahl	Guthaben im Ganzen		Guthaben pr Kopf		
	Fol.	Jahr		fl. kr	fl.	kr			fl.	kr.	fl.	kr.	
							Fol.						
							1. dienende Klasse .						
							2. Handwerksgesellen Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Taglöhner						
							3. Kinder						
							4. Andere Personen						
							Summa des Fol.						

Form. I. Tagbuch des Kassiers.

Einnahme		Monat	Ausgabe		Folium des Manuals	
fl.	kr.		fl.	kr.		
		November den 1ten				

Form. II. Inventar.

Fortlaufende Nro.	Datum der Schuld-Urkunde			des Schuldners		Des Darlehens			Art d. geleisteten Sicherheit	Zeit								Bemerkung
										d. Hinauszahlung				der Rückzahlung				
	Jahr	Monat	Tag	Name Stand und Wohnort	Gerichts-Stelle	Größe	Zweck	Dauer		Jahr	Monat	Tag	Beweis	Jahr	Monat	Tag	Beweis	
						fl. kr.												Als Beweis wird das Folium des Tagbuches allegirt, wo die Hinauszahlung und Rückzahlung der letzten Frist vorgetragen ist.

(Beilage Nro. 36.) Zur Districts-Hülfskasse.

Form. III. Manual.

Soll Einnahme		Einnahme	Ursprüngliche Dotation		Neuerliche Dotations-Zuflüsse		Annuitäten		Zinsen aus Kapitalien		Folium des Tagbuches	Soll Ausgabe		Ausgabe	Ansehen bei stiftungsmäßigen Individuen		Regiekosten		Abstrichs-Posten		Folium des Tagbuches
fl.	kr.	Vortrag	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	Vortrag	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	

(Beilage Nr

Beleg	Soll		Wirkliche Einnahme			Aktiv-Ausstand		
Nro.	fl.		fl.	kr.	Pf.	fl.	kr	Pf.
		Rech en und						

Beleg	So		wirkliche Ausgabe			Passiv-Ausstand		
Nro	fl.		fl.	kr.	Pf.	fl.	kr.	Pf.
		bezahl- sitionen						

(Beilage Nro. 38.

	be					
	Aus ur sie- lichen tionska		Auf Abstrich-Posten		Totale	
	fl.	r.	fl.	kr.	fl.	kr.
abgezogen						
Rest						
Ausweis	in ba					
	in Po					
	th					

(Beilage

ate

$18^{35}/_{36}$ mit $18^{39}/_{40}$.

Jahre	Tit. Activ-Bestand des 3. Mariahrs	Abgleichung					Vermögens-Vormerkung							
			Ausgabe		Activ-Bestand		Realitäten und Mobiliare		Kapitalien		Baarer Kassen-Bestand		Jährlicher Zuwachs	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
$18^{34}/_{35}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
$18^{35}/_{36}$	—	30	153	34	471	56	—	—	—	—	471	56	471	56
$18^{36}/_{37}$	471	8	116	25	856	43	—	—	—	—	856	43	384	47
$18^{37}/_{38}$	856	40	728	7	597	33	—	—	568	—	597	33	308	50
$18^{38}/_{39}$	597	46	314	8	1278	38	7	—	1278	—	—	38	120	5
$18^{39}/_{40}$	—	55	461	55		—	7	—	1520	36	—	—	241	58
Summa													1527	36
Durchschnitt auf 1 Jahr													305	31

(Beilage

...nte

...hre 18³⁵/₃₆ mit 18³⁹/₄₀.

Etats-Jahr	... der ...nung: Mehrausgabe		Nach der Geldrechnung: Activ-Ausstände		Nach der Geldrechnung: Zahlungs-Rückstände		Betrag der Natural-Unterstützungen		Lokal-Armen-Vermögen: in den letzten 6 Jahren		Lokal-Armen-Vermögen: Zuwachs in den letzten 5 Jahren	
	...l.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
18³⁴/₃₅	—	—	—	—	—	—	—	—	14789	44	—	—
18³⁵/₃₆	—	—	445	6	7	45	492	—	15503	10	713	26
18³⁶/₃₇	—	—	632	16	27	28	485	—	16522	27	1019	17
18³⁷/₃₈	—	—	408	21	15	—	561	—	17142	3	619	46
18³⁸/₃₉	—	—	273	34	15	—	628	59	18900	53	1758	40
18³⁹/₄₀	—	—	201	2	30	45	681	—	19900	5	999	12
Summa	—	—	—	—	—	—	28[illegible]7	59	—	—	5110	21
Durchschnit[t] auf 1 Jahr	—	—	—	—	—	—	569	36	—	—	1022	4

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Welsch, Otto

Beiträge zum praktischen Armenwesen

Würzburg 1841

Pol.civ. 156 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767578-2